

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 34 (1906)
Heft: 3

Artikel: Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh.
Autor: Tobler, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-265358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh. vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde an der
juristischen Fakultät der Universität Bern.

Von **Otto Tobler** aus Herisau.

I. Abschnitt.

Historischer Ueberblick.

Die **ersten Anfänge einer demokratischen Staatsform** in Appenzell und damit auch die Spuren einer eigentlichen Landesbehörde führen uns zurück in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Schon seit der Zeit der Karolinger standen die alemannischen Bewohner der Lande am Fusse des Säntis unter der geistlichen Grundherrschaft des Klosters St. Gallen. Aus dieser Zeit datiert aller Wahrscheinlichkeit nach die Schaffung einer Organisation mit Ackerteilung unter die Genossen, indem das Land zu Rhoden ausgegeben wurde, welche Rhoden als wirtschaftliche Genossenverbindungen zum Zwecke der Urbarmachung des Landes aufzufassen sind¹⁾). Auf diese Weise entstanden die alemannischen „Höfe“, die, in grösserer oder kleinerer Zahl zusammengefasst, „Aemter“

¹⁾ Huber, schweiz. Privat-Recht IV, pag. 759, Anmerkung 18; vergleiche auch die Abhandlung von Friedrich Wyss: Die schweizerischen Landgemeinden, abgedruckt in der Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. I, pag. 65 und 71/72, jetzt Abhandlungen zur Geschichte des öffentlichen Rechts 1893. —

bildeten. Die Verwaltung dieser grundherrlichen Höfe und Aemter lag äbtischen Beamten, den Ammännern, in kleineren Verhältnissen den Meiern und Kellern ob. So gab es einen Ammann zu Huntwyl anno 1268¹⁾, einen Ammann zu Appenzell 1276 und 1284²⁾, einen Ammann zu Teufen 1304³⁾). Es sind dies die Gemeinden, die mit Urnäsch, das zu jener Zeit noch zu Hundwil gehörte, in der folgenden Epoche immer deutlicher als historischer Kern des heutigen Kantons hervortraten. In der Folge bekamen dann auch die Gemeinden Urnäsch⁴⁾ Herisau⁵⁾, Gais⁶⁾ und Trogen⁷⁾ eigene Ammänner. Als Gehülfe des Ammanns fungierte schon zu diesen Zeiten ein Waibel⁸⁾. Diese Beamten alle aber wurden als grundherrliche Beamte vom Abte gewählt und auch besoldet⁹⁾. Sie sind deshalb keine Landesbeamten in unserm Sinne¹⁰⁾; es kann aus diesem Grunde nicht unsere Aufgabe sein, auf die Regierungsverhältnisse dieser Zeit näher einzutreten.

¹⁾ Wartmann Urk. Buch III, pag. 174 und Zellweger, Urkunden Nr. XXXIX. Das Amt zu Hundwil umfasste damals auch die heutigen Gemeinden Stein, Urnäsch, Schönengrund und einen Teil von Schwellbrunn, siehe Zellweger Gesch. I, pag. 151 und Zellweger Urkunden Nr. LXIII.

²⁾ Wartm. Urk. Buch III, pag. 241; zu Appenzell gehörte schon damals das heutige Innerrhoden, mit Ausnahme der Rhoden Hirschberg und Oberegg, siehe Zellweger Urk. Nr. LXIII.

³⁾ Wartm. Urk. B. III, pag. 338.

⁴⁾ Henricus, quondam minister ze Tüfin, siehe Wartmann Urk. Buch III, pag. 339.

⁵⁾ Ammann zu Herisau war im Jahre 1391 Peter Kobler, siehe Zellweger Urk. Nr. CXXXIV.

⁶⁾ Ein Ammann zu Gais wird 1377 erwähnt, Wartmann Urk. Buch IV 195, Zellweger Urk. Nr. CXIV, Vadian Chron. I 464.

⁷⁾ Das Jahrzeitenbuch der Stadt St. Gallen nennt einen Alt Ammann ab Weissegg, einen Hugo Ruprecht anno 1381 und einen Ammann Christian 1403.

⁸⁾ Offnung von Appenzell. Blumer Rechtsgesch. I, pag. 70 und Wartm. Urk. Buch III, pag. 804.

⁹⁾ Ildefons von Arx Geschichten des Kantons St. Gallen I pag. 446.

¹⁰⁾ Siehe Definition pag. 20.

treten. Wir können dieses Kapitel um so eher ausser Acht lassen, als die Organisation der Verwaltung in dieser Periode nichts Eigentümliches hat, vielmehr mit der allgemein deutschrechtlichen des Mittelalters im Wesentlichen übereinstimmt¹⁾.

Die Vogtei über das Stift zu St. Gallen und seine Besitzungen gehörten schon seit alter Zeit dem Reiche. Die Vogtei St. Gallen schloss unsere appenzellischen Bezirke Appenzell, Hundwil, Teufen und das bald darauf selbständig gewordene Urnäsch in sich, weshalb diese Gemeinden in den Urkunden oft als die „vier Reichslendlin“ bezeichnet werden²⁾). Im Jahre 1344 wurden die „Reichsvogteien“ zu Appenzell, Hundwil und Teufen dem Grafen Albert von Werdenberg verpfändet; er überliess alsdann 1345 diese Pfandschaft, zu der auch Urnäsch gehörte, mit Einwilligung des Kaisers dem Abte von St. Gallen. Dadurch wurden die appenzellischen Reichsleute auch freie st. gallische Gotteshausleute. Das Stift von St. Gallen besass über sie nun die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und es hatte den Anschein, dass sich hier die unbeschränkte Landeshoheit des geistlichen Grundherrn auf Jahrhunderte hinaus festsetzen werde. Aber schon zu jenen Zeiten war dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Der Freiheitsaar, der über den Waldstätten kreiste, liess sein mächtig Flügelrauschen auch am Fusse des Alpsteins vernehmen. Auch das rührige Sennenvölklein der st. gallischen Aemter wurde vom Streben nach Volksfreiheit ergriffen, widerstrebend und von bitterm Groll erfüllt gegen die lästige

¹⁾ Siehe Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark- Hof-Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt; ferner Maurer, Geschichte der Hofverfassung.

²⁾ Zellweger Urk. Nr. CXVI; Eidg. Absch. I pag. 441; Escher, die Verhältnisse der freien Gotteshausleute, Abhandlung abgedruckt im Archiv für schweiz. Geschichte Band VI pag. 12.

Herrschaft. Schon im Jahre 1367 hatten die beiden Aemter Appenzell und Hundwil sich empört und eine vorübergehende eidliche Verbindung geschlossen¹⁾, wohl zum Schutze gegen die umfassende Gewalt des Stiftes. Ja, es kam so weit — und der damals regierende Abt vermochte es nicht zu verhindern, — dass am 26. September 1377 die Reichslendlin Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen²⁾ (und wohl auch Gais) sich dem Bunde der schwäbischen Städte anschlossen. Ein wichtiges Ereignis, das nicht nur eine wesentliche Einschränkung der Oberherrschaft des Klosters St. Gallen bedeutete, sondern durch das zugleich ein erster Grund gelegt wurde zu einer volkstümlichen, demokratischen Verfassung in Appenzell. Auf dem Bundestage zu Ulm am 22. Mai 1378 beschlossen die dort versammelten Vertreter der Städte „die 4 lendlin und teler den Städten Konstanz und St. Gallen der Fürsorge und Aufsicht zu empfehlen“, in dem Sinne, „dass die 4 lendli (Appenzell, Huntwile, Urnesch und Tiufen) drizehen man under in, ald minder oder mehr, was si denne³⁾ dunket, das in allernutzlichost sie, nemmen und erwellten, die zu den hailigen sweren gelert aide mit ufgebotnen vingern, die si und ir gegen und gemainlich alle ir gebrechen, notdurft und Sache getreulich usrichten, versorgen und verhandlen nach iren trewen, frumkait und eren, an alle gevörde; mit namen, bi dem ersten süln dieselben drizehn man, oder ir sie denne minder oder mehr versorgen und getrewlich uf die aide versehen von der gewonlichen stiur wegen, die diu genannten lande geben süln, und och von anders geltzs und gutz wegen, das sie haben und von gemains irs nutze wegen bruchen müssen, daz daz gemainlich und ungevarlich uf sie geleit,

¹⁾ Zellweger Urk. Nr. 101 und Wartmann Urk. Buch IV pag. 80.

²⁾ Zellweger Urk. Nr. CXIV und Wartmann Urk. Buch IV, pag. 195.

³⁾ Auffallenderweise ist „Gais“ in dieser Urkunde nicht genannt.

getailt und mit geswornen aiden wizzentlich nach rehter marzal angeleit werde, uf ain mark alz vil alz uf die andren, gelich dem armen alz dem richen und daz niemen darinne kain ungelichs widerfare. Ez süln och dieselben drizehn man, oder ir sie denne minder oder mehr, versorgen, ob wir iht hilf oder ander sache von den vorgenannten Landen begerten, han muesten oder vordreten, oder daz si ander sache bedurfen wurden, waz daz wär oder wie die genannt oder geschaffen würden, daz daz allez aber gelich und ungevarlich vollfuert, usgeriht und verendet werde, und daz nieman darinne kain ungelichs, och nicht widerfahre“ „Sie mugent och die selben drizehen man, older ir sie denne minder oder mer, allin jar, si gar oder ain tail wol verkeren und verendren mit andren, ob si went, oder die lenger beheben, und darinne tun, wez si sich erkennent, daz in und armen und richen allergelichest und nutzlichost sie, an gevierde. Wär och, daz ieman, wer der wär und der bi in den vorgenannten iren vier lendlin gesezzen wär sich dawider setzen und in sölicher sach und ding niht gefolzig oder gehorsam sin wöltten, des und derselben ir sie ainer oder mer, lützel oder vil, lib und och gut, süln si sich underwinden und underziechen unz an ganzen unsern bunde.“ „Ez süln och alle landlüt in den vorgenannten vier lendlin den egenannten drizehen mannen, oder ir si denne minder oder mehr, sweren zu den hailigen gelert aide, umb stiuran und umb ander redlich sache gehorsam und gewärtig ze sint, àn alle gevierde¹⁾.“

In diesem Bundesbeschluss wurde für die appenzellischen Länder eine Doppelstellung geschaffen: es wurde der Grund gelegt zu einer volkstümlich organisierten

¹⁾ Urkunde im Landesarchiv zu Appenzell. Abgedruckt bei Wartmann Urk. Buch IV pag. 198; bei Zellweger Urk. Nr. CXVI, siehe auch Eidgenössische Abschiede I pag. 441.

Rechtsgemeinschaft, die neben dem Stifte bestand. Eine weitere Wirkung war die, dass die früher verwaltungsrechtlich streng geschiedenen appenzellischen Aemter nun in Uebereinstimmung mit dem schon längst erkennbar gewordenen Gefühle von einer Gemeinsamkeit der Interessen auch äusserlich ein einheitliches Gemeinwesen bildeten, dem schon im Jahre 1379 durch die neue Namensbezeichnung „Appenzell das Land“ Ausdruck gegeben wurde¹⁾.

Und nun der Inhalt dieser Urkunde. Dreizehn Männer sollen von den Ländlein gewählt werden, die jeden nach seinem Vermögen besteuern und die Interessen des Bundes zu besorgen haben. Alljährlich sollen sie ersetzt und neu gewählt werden können, wenn es das Volk will. Wer sich der Wahl entzieht und sich diesen Verfassungsbestimmungen widersetzt, dessen Leib und Gut soll dem Bunde verfallen sein. Die Leute schwören den 13 Männern einen Eid. Es bildete dieses Dreizehner-Kollegium ein vom Abte unabhängiges Organ für die Verteilung der Steuern und die Führung der äussern Angelegenheiten. Es ist offenbar richtig, wie Zellweger und auch Blumer²⁾ annehmen, dass in der Wahl dieses Ausschusses durch die Landleute, verbunden mit der Eidesleistung, der Ursprung der appenzellischen Landsgemeinde zu suchen ist³⁾). Anderseits, glaube ich, ist Zellweger auf falscher Fährte, wenn er die Zahl dieser 13 auf diese Weise erhalten will, dass er sagt, es sei das Land Appenzell damals in 6 Rhoden eingeteilt gewesen, jede Rhode habe einen Rhodmeister und Steuersammler gehabt, die zusammen mit dem Ammann die 13 Mitglieder der Obrigkeit ausgemacht hätten.

¹⁾ Zellweger Urkunden Nr. CXIX.

²⁾ Zellweger Gesch. I pag. 288 und Blumer Rechtsgesch. I pag. 243.

³⁾ Siehe auch Ryffel, Landsgemeinden pag. 15; Dierauer, in seiner Gesch. d. Schweiz. Eidgen. I pag. 394 hält diesen Nachweis für ungenügend.

Der Ammann gehörte keineswegs zu diesen dreizehn, er war noch immer äbtischer Beamter. Zwar trat jetzt auch hier, gemäss der Zentralisation der Aemter im Lande Appenzell an Stelle der verschiedenen Ammänner ein einziger Ammann des Landes. „Ein Abt ze sant Gallen sol und mag in dem land ze Appenzell einen Ammann setzen.“ Auch der Waibel und die Rodmeister wurden in diesen Zeiten noch vom Abte gewählt. „Ain Abt sol och da selbund ainen waibel setzen, der im gevellig ist. Ain Abt sol och da selbund Rodmaister setzzen und warzu dero der Ammann von des gotzhus und des Abtes und des Landes wegen bedarf, darinne sond die rodmaister dem ammann gehorsam und hilflich sin¹⁾.“ Vielmehr glaube ich in diesen dreizehn vom Volke gewählten Männern, die sich absolut gleichgestellt sind, den Anfang eines Landrates zu erblicken.

Kurze Zeit nach Annahme dieser Verfassung wurde Kuno von Stoffeln Abt. Mit dem festen Vorsatze, seinem Kloster fernerhin nichts mehr an seinen Rechten und Gefällen entziehen zu lassen, begann er seine Regierung. Er kannte die damalige gereizte Stimmung der Appenzeller wohl und glaubte ihre Freiheitsgelüste wenn nötig mit Gewalt unterdrücken zu können. Doch er stiess auf heftigen Widerstand. Die Appenzeller verweigerten ihm jeden Gehorsam und forderten insbesondere das Recht, ihren Ammann selbst zu wählen. In seiner Not brachte Kuno die Klagen vor das Forum des schwäbischen Städtebundes. Der Entscheid war für die Appenzeller kein günstiger; der Abt wurde in seinen gerichtsherrlichen Befugnissen und in der freien Wahl des Ammanns geschützt²⁾. So mussten sich die Appenzeller dem Spruche

¹⁾ Wartmann Urk. Buch III. pag. 802.

²⁾ Urkunde vom 6. Nov. 1379: „Des Ersten habent wir“ (die Reichsstädte) „uns ainbärlichen erkennt und sprechent mit diesen

fügen; begreiflich, dass der Hass gegen den Grundherrn, der mit rücksichtsloser Strenge mit den Gotteshausleuten verfuhr, immer mächtiger wuchs. Bei Beginn des Jahres 1401 entbrannte ihr Groll in hellen Flammen. Am 17. Jan. schlossen die Gemeinden Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Teufen und Gais, auch Trogen, Speicher und Herisau, welche drei Vogteien im Jahre 1379 ebenfalls zum Kloster St. Gallen gekommen waren, mit der Stadt St. Gallen einen siebenjährigen Bund, wobei sie sich gelobten, „einander getreulich und freundlich beraten und beholfen zu sein mit Leib und Gut, gegen alle, die sie an ihren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten „drängen“ sollten¹⁾). Wieder wandte sich der Abt an die schwäbischen Städte, wie er sah, dass sich die Kluft zwischen ihm und seinen appenzellischen Gotteshausleuten bedenklich vergrösserte. Und wieder wurden die Appenzeller mit ihren erneuten Befehren um das Vorschlagsrecht des Ammanns abgewiesen²⁾. Damit glaubten sie das Mass voll. Macht gieng ihnen jetzt vor Recht. Die Feindseligkeiten brachen aus; das äbtische Bollwerk in Appenzell, die Burg Clanx wurde gebrochen und ein weiterer Entscheid der Städte brachte den Appenzellern das Unangenehme, dass sie nicht nur von diesen Städten, sondern auch von ihrer Verbündeten, der Stadt St. Gallen, verlassen wurden. Doch der Drang nach Freiheit war bei dem Bergvolke zu stark, als dass

offen Brief, dass der vorgenannt ehrwürdig Herr Abt Kuon des Gotteshaus zu St. Gallen und sin Convent und Gottshaus ihren Ammann in den vorgenannten Ländern“ (Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Teufen) „und das Gericht und Ammannamt mit allen Fräfflinen, mit Zwingen, mit Bannen und mit allen Rechten innhaben, niessen, besetzen und entsetzen sond und mugent, als es von alter bisher kommen ist, an alle Geverd“ Abgedruckt in der Sammlung der E. A. I pag. 143 und bei Zellweger Urk. Nr. CXXV.

¹⁾ Dierauer, Schweizergeschichte Bd. I pag. 397.

²⁾ Zellweger Urk. Nr. 147 und 148.

es wieder in unbeschränkte Abhängigkeit sich zurückbegeben wollte. Das Bedürfnis nach kräftiger Unterstützung in sich fühlend, wandten sie sich an ihre natürlichen Bundesgenossen in den Alpen: im Jahre 1403 beschlossen sie mit Schwyz ein Landrecht und begaben sich so unter ein allerdings abhängiges Schutz- und Schirmverhältnis. Schwyz übernahm damit die politische und militärische Führung im Lande Appenzell. Es sandte einen Ammann¹⁾ und auch einen Hauptmann²⁾. Dieser Ammann trat an die Stelle der äbtischen Beamten und verkörperte so im Gegensatz zu den früheren „lendlin“ das nun geeinte „gemeine Land“ Appenzell, welches bald darauf auch sein eigenes Sigel führte³⁾), während früher jede Gemeinde ihr besonderes Sigel besass. Aus dieser Zeit datiert denn auch die Bezeichnung „Landammann“ als des Ammannes nicht mehr des einzelnen Amtes, sondern des ganzen Landes⁴⁾.

¹⁾ Zellweger Urk. Nr. 163 und 168; 1404 und 1406 war Conrad Kupferschmied von Schwyz, „lantammann ze den ziten ze Appenzell“. Wartmann Urk. Buch IV 790. Im Jahre 1407 finden wir einen Wernli Sepp von Schwyz als „Ammann ze Appacell“. Wartmann Urk. Buch IV pag. 809.

²⁾ Im Jahre 1404 erscheint als Hauptmann ein Löry von Schwiz als Ammann ze Appacell. Siehe Ildefons von Arx, Reimchronik pag. 124.

³⁾ Zum ersten Mal nachweisbar in einer Urkunde von 1405: Ein aufrechter Bär in einem Feld mit Bienen in verschobenen Viercken. Zellweger Urk. Nr. 175. Früher führten die einzelnen appenzellischen Aemter einen auf allen Vieren gehenden Bären im Wappen. Es wird das symbolisch in Zusammenhang gebracht mit der Unterwerfung unter das Gotteshaus. In Bezug auf das appenzellische Landessiegel und die Siegel der Gemeinden Appenzell, Trogen, Herisau, Hundwil und Urnäsch siehe die Abhandlung von E. Schulthess: „Die Städte- und Landessiegel der Schweiz“, abgedruckt in den „Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich“ Band IX pag. 117 ff.

⁴⁾ Siehe Note 1 oben.

So eröffneten denn die Appenzeller ihre Fehde, die für sie mit den Freiheitsschlachten bei Vögelinsegg und am Stoss im Jahre 1405 so glorreich endete. Doch es kam die Niederlage bei Bregenz; die Appenzeller sollten sich einem Schiedsspruche fügen. Das Land Appenzell sollte als Reichspfand dem Abte verbleiben und das Volk in das alte Untertanenverhältnis zurückkehren. Aber die Appenzeller, die nun 8 Jahre lang sich eines selbstherrlich freien Lebens gefreut hatten — sie verwalteten auch die hohe Gerichtsbarkeit¹⁾ — achteten diesen Spruch nicht. Vielmehr behaupteten sie ihre hart erkämpfte freie Stellung und suchten sich in ihr durch Bündnisse und Landrechte zu stärken. Den Urkunden zu entnehmen, besetzten die Appenzeller die Ammannstelle vom Jahre 1410 an durch einen Landsmann, denn in diesem Jahre finden wir einen Jakob Vässler als Ammann ze Appenzell²⁾.

Noch immer hatten es die Appenzeller mit dem Abte von St. Gallen nicht im Reinen. Immer noch war kein Entscheid über die Streitigkeiten mit dem Stifte gefallen. Den Appenzellern lag auch nicht viel daran, denn sie anerkannten gegenüber dem Kloster keine Verpflichtungen mehr; sie hielten dafür, sie hätten dessen Rechte mit dem Schwerte sich angeeignet. So war denn an eine gütliche Beilegung nicht zu denken. Endlich, am 6. Mai 1421 kam ein Schiedsspruch zustande, welcher unter anderm bestimmte: „Dagegen verbleiben die Appenzeller im ungeschmälerten Besitze der Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer im Kriege aufgeführten Letzimauern³⁾. Eine Bestätigung dieses Hoheitsrechtes erfolgte im Jahre 1466 durch die Verleihung des Blutbannes⁴⁾.

¹⁾ Zellweger Urk. Nr. 163.

²⁾ Wartmann Urk. Buch IV pag. 901.

³⁾ Zellweger Urk. Nr. 238 und Blumer Rechtsgeschichte I pag. 257.

⁴⁾ Urkunde im Archiv zu Appenzell; Zellweger Urk. Nr. 431.

Trotz dieser nun faktisch freien Stellung des Landes mussten sich die Appenzeller doch eine gewisse Vormundschaft gefallen lassen. So schickten ihnen die Eidgenossen in unruhigen Zeiten, wie es die 1430er Jahre wieder waren, einen Hauptmann, der sie nicht blos im Kriege anzuführen, sondern der auch im Frieden das Land nach aussen hin zu vertreten und über die innere Verwaltung eine gewisse Aufsicht zu führen hatte¹⁾. So finden wir in den Urkunden dieser Periode oft den Hauptmann neben dem Ammann genannt. Dass der Hauptmann eine wichtige Stellung bedeutete, ersehen wir daraus, dass er bei Titulaturen oft an erster Stelle, und erst hinter ihm der Ammann genannt wurde²⁾.

Diese Schutzherrschaft der Eidgenossenschaft, die den Appenzellern zwar die Wahl des Ammanns überliess, diesem aber einen eidgenössischen Hauptmann an die Seite gab, hörte im Jahre 1513 mit dem Eintritt Appenzells als selbständiges Glied in die Eidgenossenschaft, auf. Erst im Jahre 1518 hatte sich das Land Appenzell gänzlich vom Gotteshaus St. Gallen befreit. Damit waren die letzten Spuren seiner Abhängigkeit beseitigt; es war „das Lobliche Land Appenzell von allen Fürsten und Herren frey, ledig und los worden³⁾.“

Eine kurze Spanne Zeit, 70 Jahre nur, dauerte die nach langen Kämpfen errungene selbständige, friedliche Regierung. Die Reformation hatte eine religiöse Spaltung

¹⁾ So war in den Jahren 1435 und 1436 Itel Reding der Jüngere von Schwiz, Hauptmann zu Appenzell; anno 1437 und 1438 ein Unterwaldner Hans Müller; siehe Zellweger Urk. Nr. 281.

²⁾ Anno 1404 Zellweger Urk. Nr. 163; anno 1405 Zellweger Urk. 178; 1438 finden wir die Titulatur: Hoptmann, Ammann und Rat zu Appenzell, Zellweger Urk. Nr. 300, ebenso 1468 Zellweger Urk. Nr. 445.

³⁾ Siehe Landbuch 1585 Vorrede pag. 6.

bewirkt; der Hauptort Appenzell mit seinen nächstgelegenen Bezirken, die „Innern Rhoden“ blieben katholisch, die äussern Rhoden traten zur evangelischen Konfession über, ohne dass indes dieser Zustand auf die Organisation der Regierung zunächst Einfluss gehabt hätte. Im Jahre 1579 erliess der Kirchhörerat von Appenzell ein Mandat, in dem er unter anderm denen drohte, die nach dem benachbarten Gais in die Kirche gehen, statt ins Dorf Appenzell¹⁾). Landweibel und Landschreiber sollten aufpassen, die Ungehorsamen aufschreiben und zur Busse anzeigen. Solche Plackereien und das Verhängen weiterer Verbote konnten das Feuer nur schüren, die Gegensätze nur verschärfen. Der Zustand wurde noch unleidlicher, als sich 1587 die Kapuziner, vom Nuntius in Luzern gesandt, dauernd in Appenzell niederliessen. Es hiess, wer nicht mit den Katholischen in die Kirche gehen wolle, solle auch nicht mit ihnen im Rate sitzen. Gehöre er einer alt eingesessenen Familie an, so möge er innert Monatsfrist in die äussern Rhoden ziehen, sei er aber ein Neuburger oder Hintersasse, so müsse er das Land verlassen, dürfe auch nicht in den äussern Rhoden geduldet werden. Begreiflich, dass sich die reformierten Ausserrhoder gegen ein solches Vorgehen aufliessen. Innerrhoden aber gab in keiner Weise nach. Es brachte die Sache vor die Tagsatzung. Langwierige Verhandlungen nahmen damit ihren Anfang. Am 27. April 1597 fand indessen noch eine gemeinsame Landsgemeinde statt, an welcher auffallenderweise sämtliche Landesämter mit Reformierten aus den äussern Rhoden besetzt und der aus der Kirchhöre vertriebene, von den „Herren“ in Appenzell bitter verhasste Seckelmeister Paulus Hirtenhauser in Gais zum Landammann gewählt wurde. Die

¹⁾ Mandatenbuch 1579—97 Fol. 1 Appenzell.

Tagsatzung in Baden, am 11. Mai 1597, brachte keine Verständigung zustande. Sie schlug nach gemeinsamer Beratung einige Vergleichsartikel vor, in denen es unter anderm hiess: Beide Teile (Innerrhoden und Ausserrhoden) sollen dem neuerwählten Landammann die gewöhnliche Huldigung leisten; die Besetzung der Aemter solle unverändert bleiben und Gericht und Recht nach alter Uebung verwaltet werden; auch sollen beide Teile in Zukunft bei Besetzung ihrer Regierung und der Aemter sich stets der Bescheidenheit befleissigen. Dieser Vorschlag fand die Zustimmung der Tagsatzungsmehrheit. Es war ein Sieg der katholischen Kirchhöre Appenzell, ein Sieg aber, welcher der Siegerin wie der Tagsatzung selbst in hohem Masse ungerecht erscheinen und die Befürchtung an neue Kämpfe aufkommen lassen musste. Aus diesem Grunde wurde ein Ausweg vorgeschlagen. Wenn diese Vergleichsartikel von der einen oder andern Partei nicht angenommen werden sollten, und eine Sonderung des Landes und der Regierung begehrt würde, so wolle man das, weil sie ohnehin schon einigermassen geteilt seien, ihrem Gutdünken anheimstellen; jedoch sollte dann eine solche Trennung nur den Sinn haben, dass sie nicht getrennt, sondern nur ein Ort heissen und sein sollen. Bei einer allfälligen Teilung solle jede Partei ihre Obrigkeit, Gericht und was dazu gehört, gemäss ihres Landes Freiheiten, Recht und Herkommen aufstellen. Mit diesem Entscheide kehrten die appenzellischen Abgeordneten heim. Am 2. Juni — die Tagsatzung hatte am 11. Mai stattgefunden — versammelten sich die „Ausserrhoder“ zu einer Landsgemeinde in Hundwil und beschlossen einstimmig, die Teilung des Landes vorzunehmen. Die „Innerrhoder“ entschieden sich am 7. Juni in gleicher Weise. Sie lehnten es zugleich ab, bis zur vollzogenen Teilung mit den ausserrhodischen Beamten

weiter zu tagen; sie gaben sich eine eigene Regierung mit eigenem Landammann. Damit war die tatsächliche Trennung vollzogen. Ein eidgenössisches Schiedsgericht entwarf den Landteilungsbrief. Dieser wurde von der Landsgemeinde der äussern Rhoden am 7. September einhellig genehmigt¹⁾.

Wie sich nun auf Grund dieser Landesteilung die Verwaltung und Regierung organisierte, das darzutun gehört in andern Zusammenhang.

Eine weitere Änderung in der Verwaltungsorganisation, ganz internen, friedlichen Charakters trat im Jahre 1647 lediglich aus praktischen Gründen ein, es war die *Sitterschranke*. Das Land Appenzell Ausser Rhoden wird durch den Sitterfluss in zwei Teile geschnitten, den Landesteil vor und denjenigen hinter der Sitter. Es wurden nun von genanntem Jahre an die Landesämter doppelt besetzt, indem jeder Landesbeamte vor der Sitter einen Vertreter gleicher Amtsbenennung hinter der Sitter hatte, wobei die Ausübung des Amtes alle zwei Jahre zwischen ihnen wechselte. Diese doppelt besetzten Aemter waren das Amt des Landammannes, des Statthalters, des Pannerherrn, des Seckelmeisters, des Landeshauptmanns und des Landesfähnrichs. Prinzipiell wurde diese Doppelregierung durch die Verfassung von 1858 aufgehoben. Näheres hierüber bedarf an anderer Stelle der Erwähnung.

Es hält schwer, in die Verwaltungsverhältnisse und Beamtenorganisation der ältesten Zeit einen klaren Einblick zu gewinnen. Die Ausführungen Johann Caspar Zellwegers über diese Materie sind überall begleitet von

¹⁾ Ueber die Geschichte der Landesteilung vergleiche Ritter Dr. Karl: Die Teilung des Landes Appenzell im Jahre 1597; ferner Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes Bd. III₂ S. 51 ff.

einem „es ist wahrscheinlich“, „es ist möglich“. — Die Appenzeller waren lange Zeit ein einfaches Hirtenvolk, das sich mit dem aus der äbtischen feudalen Zeit überlieferten Gewohnheitsrechte begnügte. Sie waren wohl gute Streiter, aber schlechte Schreiber. Wann *das erste geschriebene Landbuch* erschienen sein mag, ist fraglich. Wohl liegt ein Landbuch vor uns, das sein Herausgeber J. B. Rusch von 1409 datiert. Wohl mögen damals vereinzelte schriftlich fixierte Bestimmungen über Verwaltungs- und Beamtenwesen existiert haben, aber ein Zusammenfassen zu einem Landbuch fand jedenfalls erst später statt¹⁾). Dieses Landbuch ist denn auch die einzige Quelle, die uns mit Zuverlässigkeit etwelche Aufklärung zu geben im Stande ist über das Verwaltungs- und Beamtenwesen — soweit es in unserer Aufgabe liegt — im Lande Appenzell zur Zeit, da der heutige Kanton Appenzell begann, ein selbständiges Staatswesen zu bilden.

Grundlegend für das appenzell-innerrhodische Recht ist das *Landbuch von 1585*, das „silberne Buch“, wie es populär genannt wird. Dieses Landbuch wurde nach der konfessionellen Trennung von Appenzell I. Rh. fortgeführt, die ausserrhodischen Gemeinden aber legten sich, dieses innerrhodische Landbuch als Grundlage benutzend, ein eigenes, neues an. Es datiert von 1632 und enthält wichtige Neuerungen in Bezug auf Gewaltentrennung, resp. Gewaltenvereinigung. Eine Revision eben dieses 1632er Gesetzbuches im Jahre 1655 wurde von der Landsgemeinde 1660 stürmisch abgelehnt, weil, wie es heißt, die „Herren“ dieses Geschäft von sich aus unternahmen, ohne das Volk vorher anzufragen. Dennoch fand es bei den Behörden neben dem alten Landbuche von

¹⁾ Siehe Huber, Schweiz. Privatrecht Bd. IV, Seite 107, Anmerkung 34.

1632 Geltung und Anwendung. Diese Willkür der Obrigkeit, welche die vom Volke angenommene Verfassung ohne dessen Zustimmung mit neuen Artikeln erweiterte, musste zu Misständen führen. Man wusste bald nicht mehr, was Gesetz sei und was nicht und man fand es an der Zeit, Ordnung in die Sache zu bringen. Es geschah dies in der Weise, dass man beschloss, „aus drei Landbüchern eines zu machen“. So entstand das *Landbuch von 1747*. Auch jetzt noch machten sich zahlreiche Uebelstände im Verwaltungs- und Gerichtswesen bemerkbar und kaum 50 Jahre gingen vorüber, als die Masse des Volkes, durch die Freiheitsbestrebungen anderer Nationen in den 1790er Jahren für die Idee der Revision des Landbuches oder die bessere Sicherung seiner politischen Rechte gereift worden war und an der Landsgemeinde 1797 Landbuchrevision beschloss. Die Arbeit wurde unterbrochen durch eine neue, eidgenössische Ordnung, welcher die Jahrhunderte lang bestandene Organisation der Verwaltung weichen musste. Der Kanton Appenzell ging im neugebildeten Kanton Säntis auf. Neue Behörden, neue Beamte wurden geschaffen. Jeder Kanton hatte einen Regierungsstatthalter, eine Verwaltungskammer, ein Kantonsgericht, jeder Distrikt einen Unterstatthalter und ein Distriktsgericht, jede Gemeinde einen oder mehrere Agenten.

Erst als im Jahre 1803 der Helvetik die Zeit der Mediation folgte, als an der obrigkeitlich bewilligten auserrhodischen Landsgemeinde die neue Landesverfassung, die Mediationsverfassung beschworen und Jakob Zellweger von Trogen zum regierenden Landammann gewählt wurde, da konnten sich die Appenzeller der Wiedergeburt ihres althergebrachten, demokratischen Regiments freuen.

Mit dem Sturze Napoleons löste sich auch die von ihm der Schweiz gegebene Bundesverfassung und die

derselben untergeordnete Kantonsverfassung insoweit auf, als die Bundesbehörden auf Erneuerung und Abänderung beider drangen. Der Grosse Rat von Appenzell A. Rh. entsprach, indem er von sich aus im Juni 1814 *eine Verfassung* ausfertigte, dieselbe als gültige Verfassung des Landes der Tagsatzung vorlegte und sie dann archivierte. Aber mancherlei Abweichungen dieser Verfassung blieben manchen Ratsmitgliedern nicht unbemerkt und im Jahre 1816 beschloss der Rat, selbst Hand an die Verfassung zu legen und das Landbuch ohne Auftrag und Wissen der Landsgemeinde einer Revision zu unterstellen. Der Entwurf wurde noch im gleichen Jahre vollendet und den „Vorsteherschaften des Kantons“ mitgeteilt, „damit seinerzeit diese wichtige Angelegenheit auf eine den Umständen und Uebungen angemessene Weise zum endlichen Abschluss gebracht werden könne“. Eine hierauf durchaus vom Volke angeregte Revision des Landbuches wurde von der Landsgemeinde 1821 verworfen. Das Volk glaubte in seinem unverständigen Eifer mit der abermaligen Bestätigung des alten Landbuches von 1747 seine Rechte und Freiheiten wieder gesichert zu haben. Es ahnte nicht, dass trotz allem die volksfeindliche Verfassung von 1814 dennoch gültig sei und im eidgenössischen Archiv liegen bleibe und die Obrigkeit hielt es unter ihrer Würde, das Volk über die wahre Sachlage aufzuklären und es von der Notwendigkeit einer Revision zu überzeugen. Indessen wurde der Stand der Dinge allmälig doch aufgedeckt; die Regierung sah sich genötigt, die längst versäumten Schritte endlich zu tun. Polemische Schriften¹⁾ setzten die Gebrechen des alten Landbuches auseinander und tadelten das unerlaubte Vorgehen der Obrigkeit. Durch die im Jahre 1828 vorge-

¹⁾ „Der Rat am Falkenhorst“ von Dr. Titus Tobler, ferner Broschüren von Landshauptmann Nagel und Pfarrer Walser.

nommene Drucklegung des alten Landbuches von 1747 ward das Volk in den Stand gesetzt, die in demselben garantierten Volksrechte, die Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit der Gesetzessammlung kennen zu lernen. Mehr und mehr wurde von weitblickenden Männern den Landleuten in der neu gegründeten Presse die grosse Bedeutung der Gewaltentrennung vor Augen geführt und die Vermischung der Gewalten, ihr Zusammenfluss in einer einzigen Behörde als einer der grössten Fehler der bestehenden Verfassung gerügt. Alle diese Faktoren bewirkten, dass die Landsgemeinde 1831 mit grosser Mehrheit Verfassungsrevision beschloss. Die Landsgemeinde des folgenden Jahres nahm die Verfassung mit Ausnahme weniger Artikel — worunter auch derjenige über Aufstellung eines Obergerichtes — an. Sonderbarerweise hatte der Grosse Rat bestimmt, dass die neue Verfassung im Falle der Annahme erst mit der nächsten ordentlichen Landsgemeinde in Kraft treten solle. Diese fatale Frist war den Gegnern der Verfassung willkommen. Sie waren nicht müssig, für ihre Sache Propaganda zu machen und in der Tat brachten sie es so weit, dass eine ausserordentliche Landsgemeinde am 3. März 1833 die noch nicht in Kraft getretene neue Verfassung verwarf und das alte Landbuch wiederum bestätigte. Aber die Revisionsfreunde liessen nicht ab, nochmals einen Versuch zu wagen und mit entschiedener Arbeit brachten sie es dahin, dass die Landsgemeinde im April 1834 sich für Revision aussprach. Die hiefür eingesetzte Revisionskommission sprach sich mit kaum zu entscheidender Mehrheit gegen die Aufstellung eines Obergerichtes, also gegen die Trennung der Gewalten in letzter Instanz aus, sodass einer der wichtigsten Vorzüge einer neuen Verfassung nochmals dahinfiel. Während der Dauer der 1834er Verfassung haben sich zwei Behörden, welche die Verfassung teils gar nicht, teils nur in untergeordneter

Stellung vorgesehen hatte, mit Macht ausgebildet; es sind dies die Regierung oder die Standeshäupter und das kantonale Verhöramt. Durch die neue Bundesverfassung von 1848 wurde die Kantonsverfassung in vielen Punkten ausser Kraft erklärt und andere Grundsätze fanden Geltung. Als daher diese Bundesverfassung in Kraft trat, erwartete das Volk eine entsprechende Änderung der kantonalen Verfassung mit Beibehaltung alles dessen, was sich teils seit Jahrhunderten, teils seit dem Bestande der 1848er Verfassung als gut bewährt hatte. In der Tat wurde bald eine Verfassungsrevision in Angriff genommen und die Landsgemeinde 1858 entschied sich mit grosser Mehrheit für Annahme des Verfassungsentwurfes. Wesentlich ist in dieser Verfassung die Trennung der Gewalten bei der obersten Instanz, die Schaffung eines Obergerichtes. Auch die Doppelbestellung der Landesämter vor und hinter der Sitter wurde prinzipiell abgeschafft.

Mit der Annahme der schweizerischen Bundesverfassung von 1874 war auf's Neue eine Reihe von Bestimmungen der kantonalen Verfassung ungültig geworden. Aus diesen und andern Gründen nahm man mit Landsgemeindebeschluss von 1875 eine Revision in Angriff und im Oktober 1876 beschloss die Landsgemeinde die Annahme der Verfassung, welche heute noch in Kraft steht.

Vor Kurzem hat eine wichtige Frage den Impuls zu einer neuen Verfassungsrevision gegeben. Zur Zeit ist man mit dieser Aufgabe beschäftigt.

Es hat die Einleitung in Kürze orientiert über die früheste, neuere und neueste, mit der Geschichte so eng zusammenhängende verwaltungs- und verfassungsrechtliche Entwicklung des Landes Appenzell.

In den folgenden Abschnitten wenden wir uns zur Darstellung der Entwicklung und Funktion der eigentlichen Landesämter bis auf unsere Zeit.

II. Abschnitt.

Begriff der Landesämter.

Was verstehen wir unter einem Landesamt? Welche von den vielen Staatsbeamten sind Landesbeamte?

Gehen wir von einer allgemeinen theoretischen Erörterung aus.

Der Staat bedarf zur Realisierung des Staatszweckes der Verwaltung; „diese ist es, die im Rahmen der Verfassung die Staatsform verwirklicht, den Willen der Staatsgewalt, die Ansprüche der Einzelnen auf Freiheit und Recht erfüllt, die Schuld verfolgt, die Strafe vollzieht, die Erwerbsquellen öffnet, die Wege zur Gründung von Geschäften und des häuslichen Lebens bahnt; sie ist es, die sich bestrebt, die Grundsätze der Verfassung in allen einzelnen vorkommenden Fällen des wirklichen Lebens in Anwendung zu bringen“¹⁾). Diese permanente Funktion der Fürsorge für alle Staatsinteressen bezeichnet man als „Regierung“. Sie ist es, die nicht allein die umfangreiche Staatsverwaltung in ihren verschiedenen Zweigen besorgt, in ihren Rahmen gehört auch die allgemeine Staatsleitung im Innern, wie nach Aussen, ferner die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Richtersprüche.

Während diese Regierung in früheren Jahrhunderten in der Hand eines Einzigen (Ammann, Vogt), vielleicht mit Unterstützung eines Gehilfen (Büttel, Weibel) lag, wurde mit dem Wachsen der Kultur die Erfüllung dieser Staatspflichten durch einen Einzigen zur Unmöglichkeit;

¹⁾ Gerstner, J., Einleitung in die gesamte Staatsverwaltungslehre pag. 180.

auch der Beruf des Staates forderte Teilung der Arbeit, um die Grösse der Aufgabe zu überwinden. So trat an die Stelle des Einzelnen eine Mehrheit, an Stelle des einzelnen Amtes trat eine Behörde. Diese Behörden nun, die oberste Verwaltungsorgane sind, heissen in unsfern Schweizerkantonen allgemein „Regierungen“; sie führen indes in verschiedenen Kantonen noch spezielle Namen; die appenzellische Regierung wurde im Laufe der Jahrhunderte bezeichnet als „Landammann und Rat“, „Standeskommission“, „Regierungsrat“.

Während in den aristokratischen Staatswesen die Regierung vom Rate bestellt wurde, ist es den demokratischen Ländern eigentümlich, dass es von jeher das gesamte, versammelte Volk war, welches die Regierung, oder wie die Volksbezeichnung lautet, „die Landesämter“ auf der Landsgemeinde selbst bestellte. Als solche Landesbeamten finden wir in den Landsgemeindeprotokollen, in den „Verzeichnissen der Landesbeamten“ aufgezählt den Landammann, Statthalter, Seckelmeister, Pannerherr, Landshauptmann, Landesfähndrich, den Landschreiber und den Landweibel. In einer gewissen, später näher zu bezeichnenden Periode kannte Appenzell noch zwei weitere, von der Landsgemeinde gewählte Verwaltungsbeamte, den Landvogt und den Landschreiber im Rheintal.

Heute steht die Besorgung der gesamten Landesverwaltung dem von der Landsgemeinde gewählten Regierungsrat¹⁾.

Selbstverständlich giebt es ausser dieser einen Verwaltungsbehörde, dem Regierungsrat, noch manche andere Organe, die jedoch ihrer Unterordnung wegen nicht vom Souverän, nicht vom Volke, sondern von einer Behörde, dem Kantonsrate, gewählt werden. In diese Kategorie

¹⁾ Verfassung von 1876, Art. 29.

gehören alle selbständigen kantonalen Beamten, wie Kantonsingenieur, Kantonsförster, Kreiskommandant und Kriegskommissär, Polizeidirektor und Verhörrichter, wie auch die Beamten der kantonalen Verwaltungs- und Gerichtskanzleien. Es sind das wohl Staatsangestellte, deren Amt ihren Lebensberuf bildet, es sind Berufsbeamte im Gegensatz zu den Mitgliedern der Regierung, zu den von der Landsgemeinde bestellten Beamten, „deren Amt eine besondere Berufsbildung nicht voraussetzt und nicht übernommen wird, um die wirtschaftliche Existenz hierauf zu gründen, sondern seiner ursprünglichen Entstehung nach die Erfüllung einer öffentlichen, jedem vollberechtigten Staatsgenossen obliegenden Pflicht zum Staatsdienste bedeutet und übrigens auch, da es eine höhere Geltung durch die Amtsgewalt verleiht, als eine Ehre betrachtet wird“¹⁾ (Amtszwang und Ehrenamt). Dass mit diesen Aemtern geringe pekuniäre Vorteile dennoch verbunden sind, schliesst den Begriff des Ehrenamtes nicht aus. Diese Ehrenämter bilden den Gegensatz zu den Angestellten des Staates, die ein fixes Gehalt beziehen.

Auf dieser Basis könnten wir die Landesbeamten bezeichnen als von der Landsgemeinde gewählte Verwaltungsbeamte. Diese Definition wäre richtig und zutreffend bis zum Jahre 1858. Allein seit dieser Zeit nimmt die Landsgemeinde auch insofern an der Bestellung der Gerichte teil, als sie das Gericht oberster Instanz, das aus 11 Mitgliedern bestehende Obergericht wählt.

In Berücksichtigung dieser Tatsache stellen wir den Begriff der Landesbeamten in folgender Weise fest:

Landesbeamte sind von der Landsgemeinde gewählte Funktionäre des Staates zur Besorgung eines bestimmten Geschäftskreises der Verwaltung oder der Justiz.

¹⁾ Sarwey, allgemeines Verwaltungsrecht, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, pag. 99.

Indes muss schon hier einer Ausnahmestellung Erwähnung getan werden, einer Ausnahmestellung, welche die beiden Stellen des Landweibel- und Landschreiberamtes im Laufe der Zeit einnahmen und zum Teil noch heute einnehmen. Verhältnismässig früh wurden, wenigstens formell, wie aus den Ratsprotokollen ersichtlich ist, Landschreiber und Landweibel aus der Reihenfolge der Landesbeamten ausgeschieden und in besonderer Rubrik am Schlusse als Inhaber von „Dienststellen“ aufgeführt. Wie der Landweibel von seiner ehemaligen hervorragenden Stellung immer mehr zum Boten und Diener der übrigen Landesbeamten wurde, so machte auch der Landschreiber eine Metamorphose durch; der Landschreiber, der ursprünglich ausser seiner keineswegs zu unterschätzenden Betätigung als Schreiber von Rat und Gericht eine wichtige Stellung in anderer Hinsicht, z. B. zeitweise als Tagsatzungsgesandter, einnahm, ward schliesslich nur noch Gerichtsschreiber; die Verfassung von 1858 übertrug die Wahl des Landschreibers, die bis anhin, Jahrhunderte lang, stets Angelegenheit der Landsgemeinde war, dem Grossen Rate, und so ward das Amt des Landschreibers als Landesamt gänzlich aufgehoben. In die Fussstapfen des Landschreibers als des Schreibers der Räte aber trat ein Ratschreiber, dessen Amt sich anfänglich neben dem Landschreiber entwickelt hatte, und dem dann das gesamte Verwaltungskanzleiwesen übertragen wurde. Auch der Ratschreiber wird nicht von der Landsgemeinde, sondern vom Kantonsrate gewählt¹⁾; er fällt damit für uns prinzipiell als nicht Landesbeamter ausser Betracht, doch werden wir seine Amtstätigkeit insofern berück-

¹⁾ Vergleichend sei bemerkt, dass in Appenzell I. Rh. das Amt eines Landschreibers noch heute besteht und wie ehedem von der Landsgemeinde bestellt wird.

sichtigen müssen, als sie mit der Tätigkeit der Landesbeamten im Zusammenhange steht, als sie zur Entwicklungsgeschichte notwendig ist.

Eine ganz andere Sonderstellung nimmt das heute noch bestehende Amt des Landweibels ein. Obschon zum Bediensteten, zum Diener und Boten geworden, wird der Landweibel noch heute von der Landsgemeinde gewählt.

So kommen wir dazu, den Landweibel von heute nicht als Landesbeamten zu betrachten; er wird wohl von der Landsgemeinde gewählt, aber es fehlt ihm das nach unserer Definition notwendige Requisit der Besorgung eines bestimmten Geschäftskreises der Verwaltung oder der Justiz. Vielmehr ist der Landweibel lediglich, wie ihn übrigens auch die Verordnung bezeichnet, Amtsdienner¹⁾.

¹⁾ Verordnung über die Organisation des Kanzleiwesens in Appenzell Ausser-Rhoden, 1898, § 11.

III. Abschnitt.

Die Bestellung der Landesämter.

A. Wahlbedingnisse.

Allgemeines.

Ueber diese Frage gibt uns in erster Linie unsere Definition Aufschluss. Die Landesbeamten werden vom Volke, das heisst vom Souverän, von der Landsgemeinde, gewählt. Es ist dies die sämtlichen demokratischen Staatswesen gemeinsame, eigentümliche Wahlart; eine Wahlart, die wohl in der Tendenz der Fortentwicklung der bestehenden demokratischen Gemeinwesen liegt¹⁾.

Die Wahlfreiheit war aber zu verschiedenen Zeiten und in mannigfacher Weise eingeschränkt. Es sind Schranken, die Appenzell mit den übrigen demokratischen Kantonen gemein hat. So taucht im Jahre 1647 die auf Vergleich beruhende Verfassungsbestimmung auf, dass bei der Besetzung der Landesämter die verschiedenen Landesteile berücksichtigt werden müssen. Schon im Jahre 1598 hatte das Appenzellervolk auf Antrag des Landrates beschlossen, von nun an zwei Landammänner zu setzen, den einen vor, den andern hinter die Sitter, mit zweijährigem Regierungswechsel²⁾. Auf die übrigen Aemter aber wurde diese Neuerung erst im Jahre 1647 ausgedehnt. Hartnäckige Reibereien der verschiedenen Kantonsteile giengen dieser Einigung voraus. Ursache

¹⁾ Ryffel, die schweizerischen Landsgemeinden, pag. 260; Dubs, Oeffentliches Recht, Bd. I, pag. 83—85, Montesquieu, Esprit des Lois II pag. 2.

²⁾ Siehe Tobler, Regentengeschichte des Kts. Appenzell, pag. 16.

zu dieser Verfassungsbestimmung gab die Landvogtswahl im Jahre 1647. Schon lange Zeit (seit 1500) war Appenzell mitregierender Ort über das Rheintal. Es hatte alle 16 Jahre einen Landvogt auf zwei Jahre dorthin zu senden. Bis zur Landesteilung machte die Wahl keine Schwierigkeiten. Die Landesteilung vom Jahre 1597 führte dann eine Änderung insofern herbei, als der Landteilungsbrief vom 8. September in Artikel 7 bestimmte:

„belangend die Landvogtthey des Oberen und Niederer Rhynthals, welliche das Land Appenzell, mit und nebent den siben Orten der Eydgnosschaft ze regieren hat, wann die Besatzung derselben Landvogtthey jetzt khuenftig der Ordnung nach an das Landt Appenzell kommt: So sollent beide theil die von der Kilchhoerj Appenzell und die von Uss-Rhoden, wann sy sich darumbe nit für sich selbs verglychen möchten, mit einanderen das Loos werffen, wellichem theil die Besatzung dieser Landvogtley zum ersten zustaan solle. Dannethin aber beide theil die Besatzung der Landvogtley, unter ihnen einmal umb das ander, lassen umgahn¹⁾.“

So wurde es auch gehalten. Im Jahre 1648 war die Reihe wieder an Ausserrhoden. Seit dem Jahre 1597, seit Trogen von der Landsgemeinde zum Hauptort von Ausserrhoden bestimmt worden war, tritt auch die Zweitteilung Ausserrhodens in den Landesteil „hinter der Sitter“ und denjenigen „vor der Sitter“ auf; die Landesteile rivalisieren auch im Kampfe um die Aemterbesetzung, um die Vertretung in Regierung, Rat und Gericht, und

¹⁾ Landteilungsbrief im appenzell ausserrhodischen Kantonsarchiv; abgedruckt bei Ritter: „Die Teilung des Landes Appenzell im Jahre 1597“, Urkunde VI des Anhanges; ferner bei Zellweger Urk. Nr. 1052, weiter bei Walser, Appenzeller Chronik II, Seite 371.

gerade der Umstand, dass es den Vorderländern, d. h. den Bewohnern des Landesteils vor der Sitter, im Jahre 1647 an der Landsgemeinde gelang, alle Aemter mit Ausnahme der zweiten Landammannsstelle mit „Vorderländern“ zu besetzen¹⁾), war geeignet, bei den Hinterländern, d. h. den Bewohnern des Landesteils hinter der Sitter, alle Hebel in Bewegung zu setzen, damit sie bei der nächstjährigen Landvogtswahl, der einträglichsten Ehrenstelle, welche die Landsgemeinde zu vergeben hatte, nicht übergegangen werden möchten. Bei diesem Anlass dachten sie zugleich an eine gerechtere Verteilung auch der übrigen Aemter, an eine gleichmässige Berücksichtigung der beiden Landesteile. Alle gütlichen Unterhandlungen, welche die Bewohner des Landesteiles hinter der Sitter nun zu pflegen begannen, scheiterten. Die „Vorderländer“ beharrten zähe auf ihrem Grundsatz der freien Wahlart. Sie beschlossen, „bei der mehreren Hand zu bleiben, es mög auch kosten, was es wolle“²⁾). Endlich, wie die Hinterländer zum letzten Mittel griffen und eidgenössisches Recht vorschlugen, wurden die Vorderländer einer Vermittlung geneigter; ein Vermittlungsvorschlag wurde nicht vor die Landsgemeinde, wohl aber vor alle Kirchhören gebracht und angenommen. Nach diesem so zustandegekommenen Vergleiche sollte von nun an der Landvogt wechselweise aus beiden Teilen Ausserrhodens ernannt werden; für das Jahr 1648 fiel die Wahl auf das Hinterland. Eine wichtige Aenderung trat, im Anschluss an diesen Vergleich, auch für die Bestellung der übrigen Aemter ein. Es wurde die Zahl der Landesbeamten auf zehn festgesetzt, je fünf vor und fünf hinter der Sitter in zweijährlichem Wechsel und zwar in der Weise, dass alle zwei Jahre ein Landammann vor der

¹⁾ Siehe Regierungsetat v. 1597—1777, im Protokoll des Gr. Rates.

²⁾ Siehe Grossratsbeschluss im Ratsprotokoll.

Sitter, hernach zwei Jahre ein solcher hinter der Sitter regieren soll und wann der Landammann hinter der Sitter regiert, soll der Landsfähnrich hinter der Sitteren gesetzt, das Pannerherren- und Seckelmeisteramt aber vor der Sitteren bestellt werden und umgekehrt. Auf jeder Seite der Sitteren walten auch ein Statthalter und ein Lands-hauptmann ihres Amtes.

Dieser Bestimmung unterstanden nicht die Wahl des Landschreibers und des Landweibels; sie sollten, wie bis anhin, frei aus allem Volke gewählt werden.

Im Jahre 1741 erhielt Appenzell-Ausserrhoden nach langjährigem Bemühen endlich auch den beanspruchten sechsten Anteil an der Landschreiberei Rheintal zuerkannt, alle sechzig Jahre einen Achtortenschreiber dahinsetzen zu mögen¹⁾ und im Jahre 1763, als dieses neue Amt zum ersten Mal von Appenzell A. Rh. besorgt werden sollte, wurde von Neu- und Alt-Räthen erkannt und beschlossen, dass, falls die Wahl diesmal vor die Sitter fallen sollte, sie das andere Mal für einen Bewohner des Landesteiles hinter der Sitter reserviert bleiben sollte und umgekehrt²⁾.

Diese Wahlvorschriften für Landvogt und Landschreiber im Rheintal standen in Geltung bis zum Jahre 1798, in welchem Jahre das Rheintal frei und unabhängig wurde.

Für die übrigen Landesämter aber bestand die „Sitterschranke“ in dieser Weise die folgenden Jahrhunderte hindurch fort³⁾. Auch die Mediationsakte bestimmt in Artikel 5 der Constitution du Canton d'Appenzell:

„l'Alternat, qui avait lieu pour les communautés, qu'on nomme devant et derrière la siter est maintenu“⁴⁾.

¹⁾ Walser Chronik II, pag. 206.

²⁾ Fisch, Vaterländische Chronik Bd. I, pag. 89; ferner Rats-protokoll 1763.

³⁾ Siehe Landbuch 1747.

⁴⁾ Siehe Repertorium der eidgenössischen Abschiede 1803—1813; ferner Fisch Chronik Bd. V, pag. 226.

Diesen Grundsatz halten auch aufrecht die Verfassungen von 1814¹⁾ und 1834²⁾). Erst mit der Verfassung von 1858³⁾ wurde die „Sitterschranke“ mit der 200 Jahre lang bestandenen Doppelregierung aufgehoben; es wurde eine neue siebengliedrige Regierung mit dem Namen Standeskommission geschaffen, an Stelle derer dann im Jahre 1876⁴⁾ ein ebenfalls siebengliedriger Regierungsrat trat, wie er heute noch vorhanden ist.

Trotzdem nun keinerlei Vorschriften betreffend der Berücksichtigung der Landesteile mehr bestehen, sieht das Volk gerne alle Landesteile in der Regierung vertreten, und so haben wir auch heute eine Regierung, die ziemlich gleichmässig aus allen Kantonsteilen zusammengesetzt ist.

Auch über die Besetzung des Obergerichtes, das seit 1858 existiert, bestehen keinerlei derartige Vorschriften.

Eine Berücksichtigung der Parteien war zu keinen Zeiten gesetzlich normiert; wohl finden wir in der appenzellischen Geschichte eine Zeit, da der Hader und die Uneinigkeit zwischen den beiden Landesteilen eine so unangenehme Steigerung erfuhr, dass eine Zeit lang zwei Obrigkeitkeiten nebeneinander bestanden, die eine zusammengesetzt aus Vertretern der „harten“ Partei, die andere aus Vertretern der „Linden“. Es betrifft dies die Zeiten des Landhandels, insbesondere das Jahr 1732. Weitere Ausführungen dieser der Geschichte angehörenden Episode finden sich in Walsers Appenzeller-Chronik Bd. III, pag. 1 – 102, auch in Eugsters „Geschichte der Gemeinde Herisau“.

¹⁾ Verfassung von 1814, Art. 2.

²⁾ Verfassung von 1834, Art. 1 Absatz 2.

³⁾ Verfassung von 1858, Art. 1 Absatz 3.

⁴⁾ Verfassung von 1876, Art. 27.

Amtsdauer.

Der Kanton Appenzell A. Rh. hat sich als einziger von den Landsgemeindekantonen bis heute das alte Prinzip der Annuität für alle Aemter gewahrt. Schon in frühester Zeit wurden die Landesbeamten, so wenige ihrer anfänglich auch waren, alljährlich von der Landsgemeinde gewählt. Für die älteste Epoche fehlt es allerdings leider an urkundlichem Beweismaterial; auch die Landbücher von 1409 und 1585 schweigen vollständig hierüber. Indes lässt sich wohl aus einer Stelle einer bereits in früherem Zusammenhange zitierten Urkunde vom Jahre 1378¹⁾), in der es heisst, es möge dem Volke freistehen, alljährlich die 13 Mitglieder (jener Obrigkeit) neu zu wählen oder sie auch weiter in ihrem Amte zu belassen, schliessen, dass diese Bestimmung auf die später darauf eingeführte, weniger zahlreiche eigentliche Landesobrigkeit übergegangen sei. Auch aus den in den Ratsprotokollen zu findenden Verzeichnissen der gewesenen Landesbeamten ergibt sich eine Bestätigung dieser unserer Vermutung. Wohl herrschte auch in den folgenden Perioden die Annuität, wenn auch nur tatsächlich, während das Landbuch von 1747 von zweijährlicher Erneuerung und Besetzung spricht. Ueberall aber unterlagen die Landesbeamten ohne Rücksicht auf die Amtsdauer der jährlichen Bestätigung durch die Landsgemeinde, die nötigenfalls auch eine Neuwahl treffen konnte. So verhielt es sich mit dem Amt des Landammannes. Der Pannerherr bekleidete zunächst mehr eine militärische Ehrenstelle als ein Amt. Schon im Landbuch von 1409 ist ein „pannermeister“ erwähnt. Seine Amtsdauer war wohl anfänglich keine bestimmte; auch wurde die Wahl nicht alljährlich,

¹⁾ Siehe oben pag. 5.

sondern nur im Kriegsfalle getroffen. Da auf der andern Seite das Pannerherrenamt eine Würde war, so war es möglich und lag es nahe, diese Stelle mit andern Aemtern zu verbinden. Blumer spricht in seiner Rechtsgeschichte von einer Verleihung dieser Würde auf Lebenszeit. Im Landbuch, datiert von 1409, handelt Art. 91 von Pannermeister und Seckelmeister, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung „die wil si am ampt sinnd“. Die militärische Bedeutung des Pannerherrenamtes trat in der Folge mehr und mehr in den Hintergrund. Seit der Zeit, da Appenzell A. Rh. eine doppelte Bestellung der Landesämter einführte, bekleidete der Pannerherr stets die Stelle des stillstehenden — oder Altlandammannes. Das Landbuch von 1747 setzte auch für diese Stelle zweijährliche Erneuerung fest, mit jährlicher Bestätigungswahl. Der Statthalter wurde erst seit der Landesteilung von der Landsgemeinde und seit 1647 ebenfalls mit zweijährlicher Erneuerung gewählt. Durch die Sitterschranke von 1647 wurde diese „2jährige Amtsdauer“ auch für die weitern Aemter des „Seckelmeisters, Landeshauptmanns und Landsfahndrichs“ eingeführt. Mit der Erwerbung des Rheintals durch die Appenzeller im Jahre 1466 erwuchs der Landsgemeinde das neue Wahlgeschäft der Ernennung eines Landvogtes ins Rheintal, das sie bis zum Jahre 1490 in alleinigem und ausschliesslichem Besitze hatten¹⁾. Wahrscheinlich war auch dieses Amt einer alljährlichen Bestätigungswahl unterworfen, obschon die eigentliche Amtsdauer oft mehrere Jahre betrug. Von 1500 an, als die Appenzeller zum zweiten Male in die Lage kamen, einen Landvogt ins Rheintal zu senden, allerdings nun

¹⁾ Zellw. Geschichte I, pag. 107 ff. und II, pag. 193—212, 309.
— Siehe auch Dändliker, Geschichte der Schweiz II, pag. 379 und 295, — und Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft II, pag. 313.

nicht mehr als alleiniger Herr und Gebieter, sondern nur als Mitregierender der acht Orte, da wurde die Amtsdauer auf zwei Jahre festgesetzt. Und wie im Jahre 1741 die evangelischen Orte auf das Gesuch unserer appenzellischen Obrigkeit dem Kanton Appenzell auch den sechsten Teil an der Landschreiberei im Rheintal, die diese Orte bis zu diesem Jahre selbst bedient hatten, zuerkannten, sodass Appenzell A. Rh. von nun an alle 60 Jahre einen Achtortenschreiber zu bestellen hatte, da übertrugen sie die Wahl dieses neuen Beamten auch der Landsgemeinde; und dieser Landschreiber im Rheintal kam ebenfalls alle Jahre zur Wahl, wenn er auch gewöhnlich zehn Jahre im Amte blieb¹⁾. Für Landweibel und Landschreiber aber wurde von jeher der Grundsatz der Annuität streng durchgeführt; die Änderung, die die Sitterschranke für die Landesbeamten brachte, betraf diese beiden Ämter in keiner Weise.

Auch die Mediationsverfassung von 1803 brachte nichts Neues; Artikel 5 derselben sagt: „Les landammans, les statthalters etc. sont élus dans la même forme, avec les mêmes droits et prérogatives que du passé: ils restent en place le même espace de temps.“ Deutlich ausgesprochen finden wir den Grundsatz der jährlichen Amtsdauer erst in der Verfassung von 1814, in Artikel 1: „Die Landsgemeinde erwählt die 4 Standeshäupter, die sechs übrigen Beamten, den Landweibel und Landschreiber, doch stets nur für ein Jahr, nach dessen Verfluss alle wieder wählbar sind.“ Die Verfassung von 1834 spricht sich in Art. 1 in ähnlicher Weise aus: „Sie (die Landsgemeinde) wählt, bestätigt, entlässt, setzt oder entsetzt“ jährlich folgende Landesbeamte....“ Die 1858er Verfassung ist wiederum undeutlich, während die heute

¹⁾ Siehe Regierungsetat im Protokoll des Gr. Rates 1597 bis 1784 und Fisch, Chronik I, pag. 89.

noch in Kraft stehende Verfassung vom 15. Oktober 1876 in Art. 25 ausdrücklich bestimmt: „Die Amtsdauer für die sämtlichen Behörden und Beamtungen des Kantons ist auf ein Jahr festgesetzt.“

Neben dem Grundsatz der Annuität kennt unser Kanton auch den Grundsatz der Iteration, der Wiederwählbarkeit. Wir haben hier nach zwei Richtungen des Näheren zu unterscheiden: 1. *Aemter, bei denen die gleiche Person nach Ablauf der Amtsdauer für eine beschränkte Zahl weiterer Amtsdauern sofort wieder wählbar ist*; 2. *Aemter, bei denen die gleiche Person immerfort wieder wählbar, die Zahl der möglichen Amtsdauern also unbeschränkt ist*. Fall 1 trifft zu seit 1858 für die Aemter des Statthalters, Seckelmeisters, Landshauptmanns, Landsfähnrichs, ferner auch für die Mitglieder des Obergerichts, während im Zeitraum von 1647—1858, der Periode der Sitterschranken-Doppelregierung, wie wir oben gesehen haben, ein zweijähriger Wechsel im Amt vorgeschrieben war. Von den je zwei gleichnamigen Landesbeamten, dem einen vor, dem andern hinter der Sitter, war der eine regierend, der andere stillstehend, und nach Verlauf von zwei Jahren übernahm der früher stillstehende das regierende Amt und umgekehrt. In diesem Sinne haben wir eine Ausnahme der ersten Kategorie, indem eine sofortige Wiederwahl auf diese Weise ausgeschlossen war. Eine besonders wichtige Ausnahme haben wir noch heute im Amte des Landammannes. Mit Rücksicht auf die Macht seiner Stellung als Landeshaupt und Präsident des Kollegiums der Landesbeamten, der Standeskommission, des Regierungsrates, pflegte er in der Wiederwählbarkeit besonders eingeschränkt zu werden. Während so die Verfassung von 1858 in Art. 1 Absatz 3 sagt: „Die Stelle des regierenden Landammannes darf nicht länger als 2 Jahre nacheinander von demselben Landammann bekleidet werden“, gestattet

die geltende 1876er Verfassung eine höchstens dreimal nacheinander erfolgte Wiederwahl. Er darf also erst nach dem einer Amts dauer entsprechenden Intervall von einem Jahr wieder gewählt werden¹⁾. In ähnlicher Weise haben auch andere Kantone die Wiederwahl zum Landammann amte geregelt, zudem sogar die Amts dauer desselben beschränkt²⁾.

Zu dieser ersten Richtung gehörten im Fernern das Amt des Landvogts und des Landschreibers im Rheintal; beide Beamte waren nach Ablauf der einjährigen Amts dauer sofort und so lange wieder wählbar, bis die Reihe zur Besetzung des Amtes an einen andern mitregierenden eidgenössischen Ort kam. Beim Landvogt dauerte dies zwei Jahre; beim Landschreiber, welche Stelle zu besetzen Appenzell nur ein Mal, nämlich in den Jahren 1764—74, Gelegenheit hatte, zehn Jahre.

Anders verhält es sich mit den sogenannten „bittenden oder gebetenem Aemtern“ des Landschreibers und Landweibels. Die gleiche Person, die dieses Amt versieht, ist immerfort wählbar. Jedes Jahr, das heisst nach jeder abgelaufenen Amts dauer, hatten sich sowohl Landschreiber als Landweibel um das Amt selbst zu bewerben; bei diesem Anlasse war es auch jedes Jahr den Landleuten unter gewissen Bedingungen gestattet, vom Landsgemeindestuhl aus um diese Aemter zu bitten, und so übte hier die Gunst oder Missgunst des Volkes ihren unberechenbaren Einfluss aus. So war es möglich, dass zum Beispiel ein Hans Jakob von Trogen 47 Jahre lang, nämlich von 1651 bis zu seiner Resignation 1698, die Stelle eines Landweibels versah. So variieren die Jahre, während welcher

¹⁾ Siehe Verfassung von 1876, Art. 27, Absatz 6.

²⁾ Siehe Ryffel, Landsgemeinden, pag. 264 und Schollenberger, Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechtes der schweiz. Kantone, Bd. I, pag. 126.

ein und derselbe Landweibel sein Amt ausübte, von einem, sechs, zehn bis ausnahmsweise 47 Jahren. Dem gegenüber behielt der ausserrhodische Landschreiber seinen Posten in der Regel 6 Jahre, alle weiteren Jahre waren sogenannte „Schenkjährlein“. In früheren Zeiten war es oft der Fall, dass der Landschreiber und auch der Landweibel von der Landsgemeinde unverhofft befördert wurden; beide Stellen galten als Schule und Durchgangsstation für das Amt des Landammannes. So finden wir im Jahre 1613 einen Conrad Zellweger von Teufen als Landammann, der noch 1612 Landweibel gewesen war¹⁾. Joachim Meggelin, noch im Jahre 1545 Landschreiber²⁾, versah schon im Jahre 1553 das Amt eines Landammannes; Moritz Hess, in den Jahren 1553—1576 Landschreiber, wurde in diesem Jahre, noch kurz vor seinem Tode zum Landammann gewählt³⁾.

Seit 1859 gehört die alljährlich wiederkehrende Selbstbewerbung für diese „bittenden Aemter“ der Geschichte an, indem die Landsgemeinde des genannten Jahres beschloss, dass dem jeweiligen Landweibel für die Zukunft, solange er keine Mitbewerber habe, das förmliche Anhalten durch mündlichen Vortrag erlassen sei. So noch heute. Die Landschreiberstelle verschwand bei Anlass der Kanzlei-Reorganisation im Jahre 1877 von der Bildfläche⁴⁾; das Landweibelamt, das in früheren Zeiten eine so wichtige Rolle gespielt hatte, ist heute ein Hilfsamt geworden, das immerhin noch alljährlich von der Landsgemeinde bestellt wird⁵⁾ und für dessen Inhaber

¹⁾ Regierungsetat im Ratsprotokoll von 1597—1784.

²⁾ Eidg. Abschiede IV¹ d, pag. 818.

³⁾ Siehe Zellweger Geschichte III² pag. 194 und 198; Zellweger Urk. Nr. 870, 875 und 913.

⁴⁾ Siehe Amtsblatt Jahrgang 1877, pag. 49.

⁵⁾ Verfassung von 1876, Art. 27 Absatz 7.

noch heute die Zahl der möglichen Amtsdauren unbeschränkt ist.

Dem Grundsatz der Wiederwählbarkeit steht als allgemeine, auch bei uns geltende Ausnahme entgegen der Fall der Entsetzung bestimmter Beamter.

Erneuerungswahlen.

Der Kanton Appenzell Ausser-Rhoden kannte von jeher für alle Landesämter, heute also für den Regierungsrat, die Mitglieder des Obergerichtes und den Landweibel, das System der Integralerneuerung. Nach Ablauf der einjährigen Amtsdauer gelangen alle Aemter vom Landammann bis zum Landweibel zur Abstimmung.

Der Kanton Appenzell A. Rh. hat auch keine Verfassungsbestimmungen betreffend die Ersatzwahlen aufgestellt. Wenn während einer Amtsdauer des ehemaligen Kollegiums der Landesbeamten eine Lücke entstand, so wurde es in früheren Zeiten so gehalten, dass die Funktionen des gewesenen Beamten vom Kollegium selbst einem andern Mitgliede des Kollegiums vorübergehend übertragen wurden. So wurden beispielsweise die Funktionen des Landsfähnrichsamtes vom Landeshauptmann, die Funktionen des Seckelmeisteramtes vom Landesstathalter besorgt. In gleicher Weise wird auch heute vom Regierungsrat irgend ein anderes Regierungsratsmitglied mit den Chargen des nicht mehr Funktionierenden betraut und erst an der nächsten Landsgemeinde wird die Lücke durch die entsprechende Neuwahl wieder ausgefüllt.

Durch Ratsbeschluss wurde im Jahre 1878 der Gerichtsweibel als allfälliger Stellvertreter des Landweibels bestimmt¹⁾. Das Nötigwerden solcher Ersatz-Ergänzungswahlen gehört indes zur grössten Seltenheit.

¹⁾ Ratsprotokoll vom Jahre 1878.

Amtswang.

Wie alle andern Landsgemeindekantone ausser Glarus, kennt auch Appenzell Ausserrhoden seit frühesten Zeit die Institution des Amtswanges. Es hängt dies untrennbar mit dem ehrenamtlichen Charakter der Behörden und Aemter dieser Kantone zusammen¹⁾.

Begrifflich ist Amtswang der Zwang, ein Amt annehmen zu müssen, wenn man dazu gewählt wird²⁾. Die Institution des Amtswanges steht keineswegs, wie schon behauptet worden ist, im Widerspruch zu Art. 4 unserer Bundesverfassung, welcher Artikel Gleichheit Aller vor dem Gesetze proklamiert. Der Amtswang ist keine Verletzung der persönlichen Freiheit, indem er sich auf alle Wahlfähigen erstreckt³⁾. Der Amtswang fand von jeher besonders in denjenigen Kantonen Anwendung, in denen für die zu besetzenden Stellen Mangel an Leuten herrscht; und dass sich so wenige Leute zu solchen Aemtern finden, beruht im Wesentlichen eben darauf, dass die Stellen unbesoldet oder nur äusserst gering besoldet sind.

Schon in jener bereits zitierten Verfassung von 1378 finden wir die Bestimmung des Amtswanges: „Wär och, daz ieman, wer der wär und der bi in in den vorgenannten 4 lendlin gesezzen wär, sich dawider setzen und in sölicher sach und Ding niht gefolig oder gehorsam sin wöltten, des und der selben süln si sich underwinden und underziechen, unz an ganzen unsern bunde.“⁴⁾ Das Landbuch von 1409 verlangt in Art. 1: „also sonnd gmain landlüt hinwiederum schweren worzu jedermann

¹⁾ Ryffel, Landsgemeinden, pag. 261.

²⁾ Schollenberger I, pag. 126.

³⁾ Siehe Bundesgerichtliche Entscheidungen Bd. III, pag. 299; Curti Eugen, das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze, pag. 64; auch Schollenberger I, pag. 126.

⁴⁾ Siehe oben Seite 5.

gnomme wirtt, dz er dz halt und dem gnug thüyn als ver er mag ungevarlich.“ Ebenso die Landbücher von 1585, 1632 und 1747, dann in gleicher Weise die Eid-schwurgesetze von 1834 und endlich die 1876er Verfassung in Artikel 24.

Der Amtszwang gilt für alle von der Landsgemeinde zu besetzenden Aemter, ausgenommen die besoldeten, respektive ausgeschriebenen Stellen¹⁾. Artikel 24 der heutigen Kantonalverfassung bestimmt: „Bei Beamtungen mit einem festen Gehalte ist der Amtszwang ausgeschlossen. Es betrifft dies heute von den von der Landsgemeinde bestellten Aemtern nur das Landweibelamt. Die Dauer des Amtszwanges beträgt sechs Jahre. Die Wirkung des Amtszwanges ist die, dass nach sechs Jahren, also nach bestandener Amtszwangszeit der betreffende Beamte nicht nur für eine nächste Periode, sondern für immer, aber nur von dem betreffenden Amt befreit ist²⁾. Als Befreiungsgrund vom Amtszwang gilt ausser der vollendeten sechsjährigen Tätigkeit im Amte auch das zurückgelegte sechzigste Altersjahr³⁾. Es ist diese letztere Bestimmung, d. h. das Ueberschreiten einer bestimmten Altersgrenze, im Kanton Appenzell Innerrhoden einziger Befreiungsgrund.

Durch Präzedenzlässe begründet und weitergeführt besteht noch heute ein Hintertürchen zur Umgehung der Bestimmung in Art. 24 der Kantonalverfassung über den Amtszwang. Dieses Hintertürchen liegt in der Erwerbung

¹⁾ Vergleiche Motion Stricker, Amtsblatt 1899 I, pag. 408 und 1900 I, pag. 85: „Der Regierungsrat ist beauftragt, bei Neubesetzung von kantonalen Amtsstellen, die nicht unter dem Amtszwange stehen, und bei denen der Kantonsrat Wahlbehörde ist, dieselben zur Anmeldung auszuschreiben und dem Kantonsrate bezügl. Vorschläge zu machen.“

²⁾ Verfassung von 1876, Art. 24 Absatz 3.

³⁾ Verfassung von 1876, Art. 24 Absatz 3, Schlussatz.

eines ausserkantonalen Domizils. Ob dieser Wegzug, der in rein formaler Weise einzig durch Deponierung der Schriften ausser Kanton sich vollzieht, ernstlich gemeint oder blosses Scheinmanöver ist, wird nicht weiter geprüft. Diese Amtsverweigerung durch das Mittel des Domizilwechsels war neuestens Gegenstand eines staatsrechtlichen Rekurses. (Es handelte sich in *casu* allerdings nicht um einen Landesbeamten, sondern um ein Mitglied der gesetzgebenden und vollziehenden Behörde.) Der bundesrätliche Entscheid in diesem Falle vom 23. Oktober 1903¹⁾, der zu Ungunsten der rekurrierenden Wahlbehörde und im Sinne des Schutzes dieser Amtsverweigerungspraxis ausfiel, wird nun auch für die Folgezeit aufs Neue bestimmend sein.

Amtskaution.

Die Amtskaution ist, ähnlich dem Eid, ein Sicherungsmittel für Erfüllung der dem betreffenden Beamten obliegenden Pflichten; es ist die Sicherstellung gegen den von einem Beamten in seiner Amtsführung allfällig gestifteten Schaden²⁾. Zur Leistung einer Amtskaution werden meist solche Beamte verpflichtet, denen Geld oder Geldeswert anvertraut werden muss. Die Höhe dieser Kauzionssumme differiert nach der Wichtigkeit des Amtes; sie ist vor der Einführung in das Amt zu leisten.

Während nun heute viele Kantone Verfassungsbestimmungen und Erlasse, Verordnungen etc. besitzen, kennt der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Amtskaution der Landesbeamten nicht mehr; — vielleicht deshalb nicht, weil der Amtszwang mit der Amtskaution unvereinbar ist? — Es ist etwas, das der Geschichte angehört, und auch die Geschichte weiss uns nur Weniges hier-

¹⁾ Siehe bundesrätliche Entscheidung 23. Oktober 1903 im Geschäftsberichte des Bundesrates, pag. 42.

²⁾ Schollenberger loc. cit. I, pag. 131.

über zu berichten. So wissen wir bestimmt, dass der Landweibel anno 1701 eine Amtskaution, „nicht weniger dan 500 fl. Tröstung zu leisten“ hatte¹⁾). Doch seit sich die Funktionen des Landweibelamtes so sehr geändert haben, seit der Landweibel lediglich Amtsdiener geworden ist, ist er von einer Kautionsleistung entbunden.

Eine Kautionsverpflichtung irgend eines andern Landesbeamten kannte der Kanton Appenzell A. Rh. nie.

Doch ist hier noch eine Geldleistung anderer Art zu nennen, nämlich die Bezahlung einer „Auflage“. Diese Auflage war ein Mittel zur Ausrottung des im 16. Jahrhundert sich so unheimlich entwickelnden „Practizierens“ und „Trölens“, ein Mittel zur Unterdrückung der Wahlbestechungen²⁾). Es wurde ein gesetzlicher Aemterverkauf organisiert; es wurde den Landleuten die Bezahlung einer Auflage zur Bedingung gemacht, welche Auflagen jeweils teils zu öffentlichen Zwecken verwendet, teils unter alle stimmfähigen Landleute verteilt werden sollten. Eine solche Geldleistung bei Antritt des Amtes war in Appenzell für die einträglichen Ehrenämter des Landvogtes und des Landschreibers im Rheintal vorgeschrieben. Aus dem Ratsprotokoll von 1763 ist zu entnehmen, dass derjenige, auf den die Wahl zum Landschreiber im Rheintal fiel, 300 fl. in den Landseckel zu bezahlen hatte. Vom Landvogt berichtet Walser in seiner Chronik I pag. 49, dass er bei seiner Ernennung hundert Dukaten habe in die Landeskasse entrichten müssen. Eine Bestätigung hiefür findet sich im Ratsprotokoll von 1744, in welchem Jahr der damalige Landvogt Gebhardt Zürcher zu Rheinegg „die gewohnten hundert species Dukaten, in verschiedenen Sorten zusammen fl. 425 ordentlich hat ablegen

¹⁾ Ratsprotokoll 1701: „Der um den Landweibeldienst Anhaltende muss Tröstung stellen.“

²⁾ Siehe Seite 47.

lassen“. Die Landbuchrevisionskommission nahm in ihren Beratungen vom 20. Juni 1797 bis 18. Januar 1798 diese beiden in praxi durchgeführten, dem bisherigen Landbuch aber noch nicht eingereihten Bestimmungen einer Auflage des Landvogts von 500 fl. und des Landschreibers von 300 fl. auf¹⁾). Indes nahm die Leistung dieser beiden Auflagen durch die am 8. Februar 1798 erfolgte Freiheits- und Unabhängigkeitserklärung des Rheintales ein Ende²⁾).

Amtseid.

Der Eid des Beamten, der Amts- oder Diensteid dient zur Bekräftigung der durch die Anstellung übernommenen Pflichten. Er soll dem Volke Gewähr bieten für die treue Pflichterfüllung der von ihm gewählten Beamten. Auf diese eidliche Verpflichtung legten besonders die schweizerischen Demokratien, die Landsgemeindekantone, hohen Wert; so kannte man in früheren Jahrhunderten für die höchsten Beamten besondere Eidesformeln. In Appenzell waren zu besonderer Eidesleistung verpflichtet der Ammann, Landammann, der Landweibel, der Landshauptmann, der Landsfähnrich, der Landvogt und der Landschreiber im Rheintal. Ausserdem hatten alle übrigen Glieder der Obrigkeit, wie alle Rats- und Gerichtspersonen, den Rats- und Gerichtseid zu schwören. Der Schwur des Landammannes, des Landweibels, des Landeshauptmanns und des Landsfähnrichs hatte vor versammelter Landsgemeinde stattzufinden, schon aus dem Grunde, weil das Volk diesen genannten Beamten ebenfalls seinen Eid, den Eid des Gehorsams und der Treue,

¹⁾ Fisch, Chronik Bd. IV, pag. 207 und Appenz. Jahrbuch, Jahrgang I.

²⁾ Fisch, Chronik IV, pag. 280. Ueber die Auflage in andern Landsgemeindekantonen siehe Blumer, Rechtsgeschichte Bd. I, 2. Abteilung, pag. 120 und 122, und Ryffel, Landsgemeinden, pag. 86/87.

schwören musste. Betrachten wir die einzelnen Eide des Nähern. Gehen wir zur Verfassung des Ländchens Appenzell vom Jahre 1378 zurück. Schon dort finden wir den Eid der treuen Pflichterfüllung, den die Obrigkeit dem Volke, schon dort den Eid des Gehorsams, den das Volk der Obrigkeit zu schwören hat. Die dreizehn Mitglieder der Obrigkeit sollen:

„zu den hailgen sweren gelert aide mit ufgebotnen Fingern di si und ir gegen und gemainch alle ir gebrechen, notdurft und sache getreulich usrichten, versorgen und verhandlen nach iren treuven und eren, ân alle gevörde.“

Und alle Landleute sollen

„sweren . . . gelert aide, umb stiuran und umb ander redlich sache gehorsam und gewärtig ze sint, ân alle gevörde“¹⁾.

Einen besonders formulierten Eid des Ammannes überliefert uns schon das Landbuch von 1409²⁾.

„Des ersten söl der Amma (und der Waibel) schwere des lantz nutz und er zu fürderenn und sinen schaden zu wenden und in denselben zenemen wittwa und waissen und darnach menglichen zu schirmenn und zum Rechten helffen alss vere Er könne und vermöge ongefarlich, Und Jettwederen zu Richten alss Im daz empfohlen wirt nach dem rechte alss vere in Sy gwüssen wist weder durch miett, gaben, frünntschaft, finntschaft, nach um kainerlay Sach willen anderst dann nach dem Rechten, und umm den ion, der daruf ist gsetzt, dessglichen sölle er von kainem fürsten nach herren kainerley pension

¹⁾ Siehe oben, S. 5; Wartm. Urkundenbuch IV. Teil, Seite 198/99; Zellw. Urk. Nr. 116.

²⁾ Rusch, Landbuch von 1409, pag. 68.

nach schenkina older gaben nemen, anderst dann
In der lanttlüt Seckel.“

Ganz unwesentlich veränderten Wortlaut weist der Eidschwur des Landammannes im Landbuch von 1585 auf¹⁾; zudem erfahren wir dort zum ersten Mal den Wortlaut des Gelübdes:

„Dass hab ich wohlverstanden, wie es mir vor-
gelesen und vor geöffnet ist worden, dass will ich
wahr und stets halten, Treulich und ungefährlich,
also Bitt ich, dass mir Gott helf und die Hailigen
Amen.“

In dieser Form wurden Eid und Gelübde dann auch in das ausserrhodische Landbuch vom Jahre 1632 aufgenommen²⁾. Ebenso unverändert kehren Eid und Gelübde in den Artikeln 11 und 12 des Landbuches von 1747 und im Eidschwurgesetz von 1834 wieder. Erst seit dem Jahre 1900 haben wir eine sprachlich modernisierte, inhaltlich kaum veränderte Eidesformel³⁾. Da eine Gegenüberstellung der Eidesformeln, deren Auffassung volle fünf Jahrhunderte auseinanderliegt, nicht uninteressant ist, lassen wir die neurevidierte und seit 1900 in Kraft stehende Eidesformel im Wortlaut folgen:

„Art. 2. Wie der Landammann schwören soll:
Der Landammann soll schwören: den Nutzen und
die Ehre des Vaterlandes zu fördern und dessen
Schaden zu wenden; des Landes Verfassung und
Gesetze zu handhaben, Witwen und Waisen und
sonst männiglich zu schützen, zu schirmen und zum
Recht zu verhelfen, best seines Vermögens, wie ihn
das Gesetz und sein Gewissen weisen und weder

¹⁾ Landbuch 1585, pag. 10.

²⁾ Siehe Exemplar im Landesarchiv in Herisau.

³⁾ Eine beabsichtigte Revision des Eidschwurgesetzes wurde 1859 von der Landsgemeinde abgelehnt. Siehe Amtsblatt 1859, pag. 11.

durch Freundschaft oder Feindschaft, noch um anderer Sachen willen sich bewegen lassen, davon abzuweichen.“

„Wie die Landleute schwören sollen. Die Landleute sollen schwören: Des Vaterlandes Nutzen und Ehre zu fördern und seinen Schaden zu wenden, die Rechte und Freiheiten desselben nach bestem Vermögen zu schützen und zu schirmen, mit Gut und Blut, wo es die Not erfordert. Der Obrigkeit nach den Gesetzen zu gehorchen, Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten und die Wohlfahrt Aller nach Kräften zu fördern; desgleichen, dass ein Jeglicher das Amt, das er bekleidet, verwalte, so gut er's kann und vermag.“

Schwurformel für die angeführten Eide:

„Das hab ich wohl verstanden, was mir ist vorgelesen worden. Das will ich wahr und stets halten, treulich und ohne alle Gefährde, so wahr ich wünsche und bitte, dass mir Gott helfe.“

Das Formelle bei der Eidesleistung des Landammannes ist noch heute dasselbe, wie ehedem: Die Eidesformel wird bei einer getroffenen Neuwahl vom zurücktretenden Landammann, bei einer Bestätigungswahl vom ältesten Mitgliede des Kollegiums der Landesbeamten, heute des Kollegiums des Regierungsrates, vorgesprochen.

Entsprechend der Bedeutung des Landweibelamtes im Mittelalter — der Landweibel war der populäre Landammann — lag auch dem Landweibel die Pflicht der Eidesleistung ob und zwar war sein Eid identisch mit demjenigen des Landammannes¹⁾. Und auch die Eidesleistung des Landweibels beruhte, wie diejenige des Landammannes, auf Gegenseitigkeit: dem Eid, den der Land-

¹⁾ Landbuch von 1409, Art. 1.

weibel dem Volke zu schwören hatte, stand gegenüber der Eid, den dem Landweibel zu schwören das Volk die Pflicht hatte¹⁾). Dieser Eid, den das Volk dem Landweibel schwören musste, ist infolge Beschlusses des zweifachen Landrates im Jahre 1580 verschwunden; doch war der Landweibel seiner Eidesleistung keineswegs entbunden. Es liegt in dieser Tatsache ein Beweis, dass schon zu jener Zeit das Ansehen des Landweibelamtes im Schwinden begriffen war. Das Landbuch von 1585 kennt nur noch den Eid des Landammannes.

Zu Ende des 15., ebenso im 16. und 17. Jahrhundert, als der Landeshauptmann und der Landesfähnrich noch lediglich militärische Chargen innehatten, wie sie Anführer im Kriege waren, hatten auch sie, entsprechend ihrer verantwortungsvollen Stellung, einen Eid zu leisten. Diese Eidesleistung hatte offenbar zwar auch vor versammeltem Volke, aber im Gegensatz zum Eid des Landammannes und des Landweibels, nicht vor der Landsgemeinde, sondern nur im Kriegsfalle am Einrückungstage vor versammelter, in den Krieg ziehender Mannschaft stattzufinden. Die Schwüre des Hauptmanns und des Fähnrichs, wie sie im Wortlaut als Artikel der „Ordinanz“ in den Landbüchern von 1409²⁾ und 1747 niedergelegt sind, lauten nach der sprachlich modifizierten Fassung des Landbuches von 1747:

„Der hoptman soll schweren, des Landts Appenzell, Nutz und Ehr ze fürderen, und schaden zu-

¹⁾ Landbuch von 1409, Art. 1.

²⁾ Wenn auch diese Schwurformeln des Landbuches von 1409 nicht für den Landeshauptmann und den Landesfähnrich, welche Beamten damals noch nicht existierten, sondern für die Hauptleute der Rhoden aufgestellt waren, so fanden sie doch, wie die späteren Landbücher zeigen, in unveränderter Form auf die Mitte des 15. Jahrhunderts geschaffenen Landesämter eines Landeshauptmannes und Landesfähnrichs Anwendung. Siehe auch oben Seite 42 und 43.

wenden, und das Volk, so ihm befohlen ist, nach synem Vermögen zu verhüoten und zu vergaumen und darin syn bestes vermögen ze thun. Trüwlich und ungefarlich.“

„Die Fänderich solend auch schweren, des Landts Lob, Nutz und Ehr zu fürderen und schaden zu wenden. Lands-Panner- und Fändli, so Inen befohlen ist, Trüwlich zuwarten und nit darvon zu kommen, auch die in streiten, Stürmen, schlachten offen ze halten und uffrecht und sich darvon nit Trengen lassen, bis in den Todt. Alles trüwlich und ungefährlich.“

Auch diesen Eiden rein kriegerischer, militärischer Natur entsprach eine Eidesleistung von Seite des in den Krieg ziehenden Volkes¹⁾.

Mit der Zeit, da die Stellen eines Landeshauptmannes und Landesfähnrichs ihren militärischen Charakter verloren, verschwand selbstverständlich auch diese Leistung des Eides.

Zu der Zeit, da Appenzell mitregierender Ort über die Herrschaft Rheintal war, waren die Landvögte und Landschreiber, die von der Landsgemeinde jeweils dorthin bestellt wurden, den gemeinsam eidgenössischen Ordnungen unterworfen. Diesen Ordnungen zu entnehmen, hatten nicht nur der Landvogt und der Landschreiber, jeder einen besonderen Eid den acht Orten zu leisten, sondern ihre Unterbeamten, wie zum Beispiel der Landvogtammann, der Stadtammann zu Rheinegg, der Hofammann zu Thal, die Richter in den einzelnen Höfen und sämtliche Untertanen, waren auch dem Landvogt gegenüber zur Eidesleistung verpflichtet²⁾.

¹⁾ Siehe Landbuch 1409, pag. 68; Landbuch 1585, pag. 10; Landbuch 1632 Anhang, nicht paginiert; Landbuch 1747, Art. 189.

²⁾ Die Eidesformeln finden sich abgedruckt in einem Manuscript, betitelt: „Wohlhergebrachte Recht, Satzungen, Ordnungen und

Ausser diesem Pflichteneid hatte der jeweilig neu erwählte Landvogt vom Jahre 1700 an vor den Ehren gesandten der mitregierenden Orte zu Frauenfeld den sogenannten „Practizier Aeydt“ abzulegen. Die Formel desselben lautete:

„Ihr sollet schweeren, dass ihr zu Erlangung dieser Landtvogtey oder Amts-Verwaltung, über und wider Euwers Orths Satzung und Ordnung, weder Gelt noch geltswerth, weder speis noch Trankt von euch selbst oder durch andere mit euwerem wüssen oder aus eurerem Befelch nit ausgegeben oder auszugeben verschaffet haben.“¹⁾

Im 16. Jahrhundert schon war nämlich das sogenannte „Practizieren“ oder „Trölen“ in Uebung gekommen. Es bestand dieses Trölen in sehr grossen Bestechungen, durch welche die Stimmen der freien Landleute erkauf wurden. Hauptsächlich wurde dieser Missbrauch dann besonders eifrig betrieben, wenn es sich um einträgliche und ehrenvolle Aemter handelte. Aus diesem Grunde nahm denn auch dieses Uebel einen besondern Auf schwung, als durch den Erwerb der Untertanenherrschaften das einträgliche Amt des Landvogts entstand. Schon früh suchte man durch Gesetze dieser Unsitte des Praktizierens entgegenzutreten. Und wie in Zug, Glarus, Schwyz, Obwalden solche Vorschriften bestanden, nahm auch das Appenzeller Landbuch von 1585 einen, schon vor vielen Jahren gefassten Ratsbeschluss als Gesetzes paragraphen auf, worin es heisst:

„dass kein Landtmann, wer der seye, auf keine Aemter, die meine Herren zu verlihen haben, keine

Gebräuch wie auch Pflichten eines jeden Herrn Landvogts und seiner Untergebenen Beamten der Herrschaft Rheintal“ im Landes archiv in Herisau.

¹⁾ Siehe Landbuch 1585, pag. 96 und „Satzungen und Gebräuche der Herrschaft Rheintal“ pag. 142, siehe auch oben Seite 40.

Schenklina, Miet noch geben, soll geben, auch ga-
stereyen haben, dass einer einem zu einem Amt
helffe, es möchte aber wohl einer gut gsellen ein
quart wein oder zwey zahlen und sonst nit weiter
bei der Buoss 10 Pfund, so oft es Beschicht“¹⁾.

Diese Strafbestimmung war gegen das Praktizieren auf sämtliche Landesämter gerichtet. Bei Anlass der Landvogtswahl an der ausserrhodischen Landsgemeinde im Jahre 1712 wurde den Landleuten aufs Neue in Erinnerung gebracht, dass alles Praktizieren bei geistlichen und weltlichen Wahlen „höchst verboten“ sei und dass der, welcher sich unterstehen wollte, solches zu tun, sich selbst bei dem gemeinen Landmann verdächtig und der Wahl unfähig machen würde²⁾.

Wenn auch die Unsitte des Praktizierens im Laufe des 19. Jahrhunderts wieder abnahm, so liess doch der Gesetzgeber dieses Uebel nicht aus dem Auge. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts finden sich in den verschiedenen Landmandaten, oft wiederkehrend, Praktizierverbote, die vor Bestechung, oder anderen Nebenwegen, um ans Regiment zu gelangen, bei Strafe an Ehre und Gut warnen³⁾. Während man es in den andern Demokratien für nötig erachtete, die Wirkung dieser Strafbestimmung durch eine weitere Anordnung, durch die Leistung des Praktizieredes für alle Beamten zu unterstützen⁴⁾, griff Appenzell nicht zu diesem Mittel. Doch enthält noch das heute geltende Strafgesetz des Kantons Appenzell A. Rh. einen Artikel, wonach derjenige, der auf rechtswidrige Weise

¹⁾ Landbuch 1585, Art. 188.

²⁾ Walser Chronik II, pag. 295.

³⁾ Landmandate von 1804, 1812, 1816 u. s. w.

⁴⁾ Blumer Rechtsgeschichte I. Teil, Bd. 2, pag. 113–120 und Riffel, Landsgemeinden, pag. 85/86.

auf die Verhandlungen der Landsgemeinde einwirkt¹⁾, eine Geldbusse, mit welcher in schweren Fällen Gefängnis bis auf einen Monat verbunden werden kann, verwirkt.

B. Persönliche Wahlbedingnisse.

Wählbarkeit.

Wer kann zu einem Landesamt gewählt werden? Allgemeines Requisit für die Wählbarkeit ist die Stimmberechtigung. Die Stimmberechtigung erlangte man in der ältern Zeit in Appenzell mit dem zurückgelegten sechszehnten Altersjahr²⁾. Dieses Stimmrechtsalter behielt man bis zum Jahre 1798 bei, dann wurde es auf das zwanzigste Altersjahr erhöht. Durch die Restaurationsverfassung wurde die Stimmfähigkeit mit sechszehn (Innerrhoden mit 18) Jahren wieder eingeführt, die Verfassung von 1834 brachte wiederum eine Erhöhung auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr (Art. 1) und erst die in Kraft stehende 1876 er Verfassung lässt die Stimmberechtigung in Uebereinstimmung mit Artikel 74 der Bundesverfassung mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr beginnen. Das Alter der Wählbarkeit stimmt in Appenzell A. Rh. mit dem Alter der Stimmberechtigung überein.

Als besonderes Requisit für die Wählbarkeit verlangt die heutige Verfassung den vollen Genuss der bürgerlichen Ehren und Rechte³⁾. Dieses Erfordernis stellt auch die Verfassung von 1834 auf, indem sie in Art. 1 sagt: „Ausgeschlossen (von der Stimmberechtigung) sind

¹⁾ Appenzellisches Strafgesetzbuch von 1878, revidiert 1894, siehe Art. 58.

²⁾ Zellw. Urk. Nr. 337, Blumer Rechtsgesch. I, pag. 269; Ryffel Landsgemeinden, pag. 81.

³⁾ Verfassung von 1876, Art. 23.

nur die, welche ehr- und wehrlos, das heisst unter Scharfrichters Hand gewesen sind.“ Ebendiese Bestimmung kehrt wieder in Art. 1 der Verfassung von 1858. Während durch Entzug der bürgerlichen Ehren und Rechte der hievon Betroffene von der Wählbarkeit zu den Aemtern und Würden ausgeschlossen wird, wird er durch blosse Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten nur für bestimmte Zeit, oder bis zur Rehabilitation unfähig, eine öffentliche Staatsstelle oder Bedienstung zu bekleiden. *Eo ipso* hat auch die Entziehung des Stimmrechts Verlust der Wählbarkeit zur Folge¹⁾.

Ein weiteres Erfordernis ist der Besitz des Bürgerrechts. Das Landbuch von 1747 schliesst neuaufgenommene Landleute lebenslänglich von Rat und Gericht aus. Kinder eines solchen neu aufgenommenen Landmannes hingegen waren in Appenzell Ausserrhoden mit dem Stimmrechtsalter zu den Aemtern wählbar, während zum Beispiel in Innerrhoden sich die Wahlunfähigkeit auf 10 Jahre, in Glarus auf 20 Jahre und in Nidwalden sogar bis ins vierte Glied der Nachkommenschaft erstreckte²⁾. Ob diese niedergelassenen Landesfremden einem fremden Staate oder einem der eidgenössischen Stände angehörten, wurde nicht weiter unterschieden. Die Appenzeller waren misstrauische Leute, der Formalismus bei der Aufnahme ins Landrecht war ein äusserst komplizierter und die Aufnahme selbst eine äusserst kostspielige. Mit der Zeit wurde die Wählbarkeit auch auf die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger ausgedehnt; man lernte im biedern Eidgenossen ebenso wohl einen Förderer des Staatswesens kennen als wie

¹⁾ Strafgesetzbuch von Appenzell A. Rh., Art. 11, 12 und 13.

²⁾ Siehe Landbuch 1747, Art. 19; Landbuch von Appenz. I. Rh., Art. 174; Blumer, Rechtsgeschichte II, pag. 318 und Ryffel, pag. 48.

im Landsmanne. Die Möglichkeit einer Zurücksetzung der Wahlfähigkeit der Bürger anderer Kantone hinter die der Kantonsbürger ist heute, ebenso wie eine Zurücksetzung der Stimmfähigkeit gemäss Artikel 43, Absatz 4 der Bundesverfassung ausgeschlossen¹⁾.

Unsere heutige Verfassung verlangt ferner das Requisit der Niederlassung; nach Art. 23, wie schon nach Art. 1 der 1858er Verfassung besitzt jeder im Kanton wohnhafte Schweizerbürger, der die schon genannten Bedingungen erfüllt, das passive Wahlrecht zu allen öffentlichen Aemtern²⁾.

Eine besondere Stellung in Bezug auf die Wählbarkeit nahmen schon seit alter Zeit die Aemter des Landweibels und des Landschreibers als „bittliche oder bittende Aemter“ ein. Bei Entstehung dieser Aemter war ihre Bestellung noch an keine besondere Bedingnisse gebunden. Wohl mag man schon damals beim Landweibel auf ein gut entwickeltes Stimmorgan, beim Landschreiber auf etwelche Fertigkeit in der Schreibkunst gesehen haben, doch war von weitern Fähigkeitsausweisen keine Rede. Erst bittere Erfahrung machte klug. Mehr als ein Mal wählte die Landsgemeinde Landleute zu diesem Landweibel- und Landschreiberamt, die, da ihnen jegliche Bildung abgieng, ihren Dienst nur schlecht zu versehen im Stande waren. Und gerade für einen Landschreiber nahm die Arbeit stets an Schwierigkeit zu. Kam er doch in die Lage, nicht nur die Ratsverhandlungen zu protokollieren, sondern auch wichtige Schriftstücke, wie Verträge, Grenzberichtigungen, Abkommenisse mit andern Kantonen, andern Staaten etc. abzufassen, und wie er

¹⁾ Siehe Schollenberger I, pag. 140; Verfassung von Appenzell A. Rh. 1858, Art. 1 und 1876, Art. 23.

²⁾ Bundesrätlicher Entscheid über die Auslegung von Art. 23 der 1876er Verfassung vom 23. Okt. 1903 — siehe oben Seite 39.

später oft als Tagsatzungsabgeordneter zu wirken hatte, war es auch dem Kanton Appenzell daran gelegen, jeweils einen würdigen und tüchtigen Vertreter zu besitzen. Tatsächlich scheint dies nun oft nicht der Fall gewesen zu sein, denn schon im Jahre 1632 wurde in Appenzell I. Rh. eine Prüfung dieser Beamten eingeführt:

„damit nit etwan durch ohnerfahrne, schlechte untaugliche Landtschreiber und Landweibel die Oberkeit Spott und Schaden leiden müsse“¹⁾.

So war es in Innerrhoden von diesem Jahre an durch Beschluss der Neu- und Alt-Räten vorgeschrieben,

„dass kein Landtmann soll umbs Landtschreiber- und Landtweibelamt Gwalt haben vor einer Landsgmeind zu bitten, und an zu Halten, es werd ihnen dann vor einem zweyfachen Landrath zuvor erlaubt zu Bitten und das aus sonderbaren wichtigen Ursachen, ob einer qualifiziert und tauglich darzu oder nit“ . . .

Auch in Appenzell A. Rh. mögen solche Vorschriften zu eben dieser Zeit schon bestanden haben und praktisch durchgeführt worden sein; möglich aber auch, dass die Notwendigkeit zu einer solchen Änderung erst später eintrat; denn nachweisbare Bestimmungen hierüber finden sich erst im Landbuch von 1747, in Artikel 1 Absatz 3:

„Das Landschreiber- und Landwaibel Amt betreffende, so soll fürterhin keinem zugelassen sein, an einer Landsgmeind um selbige zu bitten, er habe es dann zuvor, vor einem grossen Rat erlanget, welcher eine solche Person fleissig fragen und erkundigen soll, ob er ein solches Amt tauglich seye zu versehen, und dann wird ihm nach Gstalt der Sachen

¹⁾ Landbuch von 1585, Art. 64 Abs. 2 und Art. 188 id. Abs. 3.

erlaubt werden an öffentlicher Lands Gmeind um das Amt anzuhalten“¹⁾.

Diese Prüfung veranstaltete auch nach der Verfassung von 1834, Art. 4, der Grosse Rat. Im Jahre 1858 verlor der Landschreiber den Charakter des Landesbeamten; er wurde nun nicht mehr von der Landsgemeinde, sondern vom Grossen Rate gewählt. Nach einem Ratsbeschluss von 1763²⁾ musste auch ein jeweiliger Kandidat für die Landschreiberei im Rheintal sich vorher bei einem Ehrenhaupt um den „Access“ vor dem Grossen Rat melden, da nur solche, die man für tüchtig fand, in das Mehr genommen werden sollten. Die Namen der tauglich befundenen Bewerber wurden jeweils der Landsgemeinde in der Geschäftsordnung mitgeteilt. Diese Prüfung war selbstverständlich nur einmal abzulegen, sie war nur für neue Bewerber vorgeschrieben. Wie das Landweibelamt in Ausserrhoden heute noch als einzig bittendes Amt besteht, so wird noch heute von den jeweiligen Bewerbern ein Fähigkeitsausweis durch Ablegen einer Prüfung verlangt³⁾.

Dass es indes trotz dieser Wählbarkeitsbeschränkungen wenigstens in Appenzell Innerrhoden noch im Jahr 1840 vorkommen konnte, dass ein ganz Unfähiger von der Landsgemeinde zum Landweibel gewählt wurde, bestätigt eine Tatsache, deren Erwähnung in einer Fussnote ihren Platz finden möge⁴⁾.

¹⁾ Siehe aufbewahrte Prüfungsarbeiten im Kantonsarchiv in Trogen.

²⁾ Ratsprotokoll 1763.

³⁾ Siehe Landsgemeindereglement von 1893 § 11.

⁴⁾ Das Appenzellische Monatsblatt 1840 enthält auf pag. 54 einen Landsgemeindebericht folgenden Wortlauts:

„Für die Landweibelstelle hatten sich acht Kandidaten gemeldet und prüfen lassen. Einer von ihnen kann weder lesen noch schreiben,

Noch haben wir von weiteren Requisiten der Wählbarkeit zu sprechen, Requisiten, die nun allerdings der Geschichte angehören. So zog die Verurteilung wegen Wahlumtrieben und wegen Ehebruchs Wahlunfähigkeit nach sich¹⁾. Eine tatsächliche, wenn auch keine rechtliche Bedingung der Wählbarkeit war ferner die im 17. Jahrhundert eingeführte Steuer, welche auf die Erlangung einiger Aemter gesetzt war, die Bezahlung der Wahlauflage²⁾. Als eigenümliches Erfordernis erscheint sodann zum ersten Mal in der 1834er, dann wiederkehrend in der 1858er Verfassung das, dass die Stimmfähigkeit und damit auch die Wählbarkeit nur solchen Landleuten eigen ist, „die den Religionsunterricht erhalten haben“³⁾.

dessen ungeachtet hatte man ihn nicht bewegen können, seine Meldung zurückzuziehen. Einer nach dem andern besteigt den Stuhl.

1. Landweibel Knechtli (der bisherige Inhaber dieser Stelle) bittet um ein „Schenkjahr“ und endet seine Rede wörtlich so: „Ich empfehle mich in Schutz Gottes, und in euere Hände!“

2. Der zweite Bewerber, Rechsteiner, schildert sein Leben in der Fremde, seine Armut, richtet seine Bitte an die „barmherzigen Landesväter“ und — weint.

3. Der dritte Kandidat beginnt und endet mit den Worten: „Helfet mir aus der Not, und schenket mir ein tägliches Landbrot“

4. Ein weiterer Bewerber erinnert an seine Armut und bittet um Barmherzigkeit.

5. Der fünfte Bewerber ist des Lesens und Schreibens durchaus unkundig, er repliziert seine Lebensverhältnisse und bittet „die liebä Landlüt“, ihm die Stimme zu geben.

Nachdem noch zwei weitere Bewerber ihr Anliegen begründeten, schritt die Landsgemeinde zur Abstimmung. Nach der sechsten Abstimmung wird derjenige Bewerber, der nicht schreiben und nicht lesen kann, zum Landweibel ausgerufen. Sofort zeigt er sich im Landesmantel auf dem Stuhle und danket „aus innigstem Herzen.“

¹⁾ Landbuch von 1585 Art. 124; Landbuch von 1747 Art. 120; Landmandate von 1804, 1812, 1816 u. s. w.; Walser Chronik II, 295; Ryffel Landsgemeinden pag. 48.

²⁾ Siehe oben Seite 40.

³⁾ Verfassung von 1834 Art. 1, 1858 Art. 1.

Durch Artikel 49 der Bundesverfassung von 1874 wurde diese Einschränkung entkräftet.

Die Erklärung der Wahlunfähigkeit kann in Appenzell Ausserrhoden mit der Amtsentsetzung durch Gerichts-urteil verbunden werden¹⁾.

Inkompatibilität.

a) Eigentliche Inkompatibilität.

Unter Inkompatibilität im staatsrechtlichen Sinne versteht man Unvereinbarkeit einer öffentlichen Stelle, eines Amtes, mit einem andern Verhältnis²⁾. Diese Unvereinbarkeit kann eine dreifach verschiedene sein: wir unterscheiden eine *Inkompatibilität wegen Amtes*, eine solche *wegen Berufes* und eine Unvereinbarkeit *wegen Verwandtschaft*. Indes ist in Appenzell Ausserrhoden die Unvereinbarkeit eines Landesamtes — und nur von diesen haben wir hier zu sprechen — mit der Ausübung eines Berufes nicht bekannt; sogar der Wirtschaftsbetrieb, von dem sich unter Umständen sagen liesse, dass er die Würde oder die Unabhängigkeit eines Amtes beeinträchtigt, ist gestattet. Wird Appenzell Ausserrhoden einst dazu kommen, eine ständige Regierung zu wählen, dann wird eo ipso die Ausübung eines Berufes neben der Amtstätigkeit zur Unmöglichkeit werden.

Ueber die *Inkompatibilität wegen Amtes*, wonach nicht zwei oder mehr öffentliche Stellen zugleich von der nämlichen Person bekleidet werden können, finden sich nur wenige gesetzliche Bestimmungen. In ältester und späterer Zeit des Mittelalters waren die Männer, die zur Leitung des Staates, zur Regierung geeignet waren, selten. Zudem war die staatliche Organisation eine noch einfache, sodass

¹⁾ Strafgesetz von Appenzell A. Rh., Art. 14 und Art. 67.

²⁾ Schollenberger, Staats- und Verwaltungsrecht I, pag. 143.

es für einen Einzelnen keine besondere Bürde war, verschiedene staatliche Funktionen auszuüben. Der Ammann der ältesten Zeit vereinigte den Richter und den administrativen Beamten in einer, seiner eigenen Person. Dass der spätere Landammann bis in die neueste Zeit, das heisst bis zur Einführung der Gewaltentrennung Präsident der Räte und Gerichte war, wird in einem späteren Abschnitt näher zu zeigen sein. Bei allen Landesbeamten war Aemterhäufung eine oft vorkommende Erscheinung. So treffen wir den Seckelmeister auch als Bauherr, den Landshauptmann als Bauherr und Salzfaktor und Ratschreiber, den Landesfähnrich als Ratschreiber, Landesbauherr und Salzdirektor u. s. w.¹⁾.

Bis zur Gegenwart hat sich indes der Staatsorganismus so kompliziert, dass an Stelle der ehemaligen wenigen Beamten mit Aemterhäufung ein vermehrter Beamtenstand mit geringerer Belastung des Einzelnen getreten ist.

Für das Amt des Seckelmeisters und des Pannerherrn enthielt das Landbuch von 1585 in Artikel 127 eine Inkompatibilitätsbestimmung, dahinlautend, dass diese beiden Beamten „sollen in kein Gericht gesetzt werden“. Ferner war die Vereinigung des Landammannamtes mit demjenigen des Landvogts im Rheintal unstatthaft²⁾, denn an der Landsgemeinde des Jahres 1776 hatte der damalige Landammann Wetter gewünscht, sein Landammannamt gleichzeitig mit der Landvögtei verwalten zu können; er leistete dann auf das Amt des Landvogtes Verzicht, da er sah, dass dies nicht gestattet würde³⁾.

¹⁾ Siehe Beamten-Etats in den Appenzeller Kalendern der Jahrgänge 1767, 1768, 1775, 1779, 1787, 1789, 1794, 1796, 1823, 1833, 1837, 1838, 1840, 1845; Amtsblatt 1835, 1837 u. s. w.; Ratsprotokoll 1831.

²⁾ Dagegen wurden sehr häufig Alt-Landammänner zu Landvögten gewählt.

³⁾ Walser Chronik IV, pag. 11.

Ein Verbot der gleichzeitigen Zugehörigkeit einer Person zu Behörden der vollziehenden und der richterlichen Gewalt stellte die Verfassung von 1858 in Artikel 5 für die Oberrichter auf, für welche sie festsetzt, dass sie weder im Grossen Rate, noch im Kleinen Rate, noch im Kriminal- und Polizeigerichte, noch in einer Gemeindebehörde sitzen dürfen. Wenn auch die geltende Verfassung keinerlei Bestimmungen über die Amts-Inkompatibilität der Oberrichter enthält, so ergibt sich aus den Funktionen dieses Kollegiums als höchste und letzte Instanz für Zivil- und Strafprozesse auch die in praxi durchgeführte Inkompatibilität der Wahl der gleichen Person in eine untere und obere Behörde derselben Gewalt.

Gesetzliche Bestimmungen *über Verwandtschaft* als Grund eigentlicher Inkompatibilität (im Gegensatz zum Ausstand) für die Landesämter stellte erst die Verfassung von 1858 auf. Schon die Verfassung des Jahres 1834 spricht zwar in Artikel 11 von Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft; allein jene Bestimmungen hatten nur Gültigkeit für den Kleinen Rat und die Gemeindebehörden. Älter dagegen sind die Beschlüsse betreffend Verwandtschaftsausstand in Gericht und Rat¹⁾.

Der Verfassungsentwurf, der in den Jahren 1831 bis 1834 ausgearbeitet worden war, und der die Einführung eines Obergerichtes plante, hatte unter anderm auch festgesetzt, „dass im Obergericht nicht zugleich sitzen dürfen Geschwisterkinder und nähere Blutsverwandte.“ Allein da der Vorschlag über die Aufstellung eines Obergerichtes von der Landsgemeinde 1834 verworfen wurde, so trat auch diese Inkompatibilitätsvorschrift nicht in Kraft. Mit der endlich erfolgten Einführung eines Obergerichtes im Jahre 1858 bekam diese

¹⁾ Vergleiche S. 68 unten.

Bestimmung dennoch Geltung; sie findet sich in Art. 14 der 1858er Verfassung: „Im Obergericht mögen nicht zugleich sitzen Vater, Sohn, Bruder, Schwiegervater und Tochtermann, Oheim und Neffe und Schwager.“

Während es in früheren Jahren vorkam, dass sich in dem kleinen Kollegium der Landesbeamten Verwandte zusammenfanden, setzte auch hier die Verfassung von 1858 eine Schranke: in der Standeskommission, wie die Regierung damals sich nannte, sollten nicht zugleich sitzen Vater, Sohn und Brüder. Diesen Grundsatz hat die 1876er Verfassung wieder aufgenommen und in dem Sinne erweitert, dass in den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Landes nicht zugleich Vater und Sohn, Brüder, Schwiegervater und Tochtermann sitzen dürfen¹⁾.

b) Ausstand.

Der Ausstand, als die Nichtbeteiligung, in unsrern Verhältnissen als die Unfähigkeit eines öffentlichen Funktionärs, in einer bestimmten Sache seine Funktion auszuüben, ist wohl zu unterscheiden von der soeben behandelten eigentlichen Inkompatibilität. Grund der Unfähigkeit bildet hier die Beziehung zur Sache, beziehungsweise zur Person, welche die Sache betrifft. Man könnte den Ausstand eine sporadische Inkompatibilität nennen²⁾.

Uns bekannte Vorschriften, diesen Ausstand betreffend, gehen zurück bis ins Ende des 16. Jahrhunderts. An der Landsgemeinde vom 18. Herbstmonat 1581 wurde der Ausstand wegen Verwandtschaft für Gericht und Rat geregelt:

„Es sollen in Gericht und Rat verwandtschaftshalber austreten bei Verhandlungen über Hab und Gut,

¹⁾ Verfassung von 1876, Art. 26.

²⁾ Schollenberger, Staats- und Verwaltungsrecht I, pag. 146.

Schulden und Kauf, Geschwisterkind, Schwäger und nähere Verwandte, und bei Schenkungen die Verwandten bis und mit dem sechsten Glied und zwar sei dem in beiden Fällen gleichzuhalten, es komme die Verwandtschaft von den Weibern oder Blutsverwandtschaft her.“

Es findet sich diese Regelung sodann in Art. 190 des Landbuches von 1585; sie kehrt wieder in den Landbüchern von 1632 und 1747 (Art. 29).

Seither kannten die Verfassungen ausdrücklich nur noch den Ausstand im Gericht; die geltende Zivilprozessordnung regelt die Sache für den Richter (in unserm Falle also auch für den als Landesbeamten bezeichneten Oberrichter) in Art. 26 ff.:

Art. 26: „Als Richter ist zur Ausübung amtlicher Verrichtungen in einem Prozessfalle nicht berechtigt:

- a) wer in eigenen Sachen oder in Sachen seiner Ehefrau oder Verlobten beteiligt oder zu einer der Parteien oder überhaupt zu den am Prozesse beteiligten Personen (die mit Rückgriffsklage bedrohten inbegriffen) bis zum fünften Grade, oder wer als Ehegatte des einen Teils mit dem andern bis zum vierten Grade blutsverwandt oder Gegenschwager oder Gegenschwäher ist, die Mittelpersonen mögen gestorben sein oder nicht¹⁾;
- b) wer Vormund einer Partei oder Mitglied einer Behörde oder Gesellschaft ist, die Vollmacht zur Prozessführung erteilt hat;
- c) wer in Sachen als Mitglied einer untern Instanz oder als Vertreter oder Beistand gehandelt hat.“

„Art. 27: Wer zu einem Prozesse oder zu einer prozessbeteiligten Partei in einem näheren Verhäl-

¹⁾ Vergl. Art. 11 der Strafprozessordnung vom 25. April 1880.

nisse steht, sei es, dass ihm je nach dem Entscheide ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil erwachsen könnte, oder dass er in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einer beteiligten Partei steht, kann den Ausstand verlangen, oder es kann auch von Seite einer Partei derselbe anbegehrt werden.“

Ueber solche Ausstandsbegehren entscheidet das Gericht.

Für administrative Behörden und Beamte ist der Ausstand gesetzlich nicht geregelt. Indes ist auch beim Regierungsrate Praxis, dass ein Mitglied in Ausstand tritt, sobald in *seiner* Sache etwas zur Entscheidung kommt. Man könnte den praktizierten Rechtssatz etwa formulieren:

Jedes Mitglied des Regierungsrates, welchem vom Entscheide einer Angelegenheit unmittelbarer Nutzen oder Schaden an seinem Privatgute erwächst, soll sich bei der Beratung und Abstimmung über eine solche Angelegenheit in den Ausstand begeben.

De facto besteht analoge Anwendung des Art. 26, 27 der Zivilprozessordnung.

C. Wahlformalitäten.

Der Wahlakt.

So sehr sich auch die Zahl der Landesbeamten im Wechsel der Zeiten änderte, so konstant blieben doch die Formen, Vorschriften und Gebräuche, unter denen sich die Wahlen vollziehen.

Die Landesbeamten nahmen jeweils an der Landsgemeinde ihre Plätze auf einem erhöhten Gerüste, dem Landsgemeindestuhle, ein. Während in frühester Zeit das Dreierkollegium Landammann, Landweibel und Landschreiber auf einem einzigen Stuhle Stellung nahm, wurden im 17., 18. und bis in Mitte des 19. Jahrhunderts zwei

Stühle einander entgegengesetzt aufgestellt; den sogenannten Geschäftsführerstuhl nahmen wiederum der regierende Landammann, rechts von ihm der Landweibel, links von ihm der Landschreiber ein, auf dem zweiten bedeutend grössern Stuhle sah man die übrigen Landesbeamten und auch die Mitglieder des Grossen Rates. Seit 1859 findet die ganze siebengliedrige Regierung mit Landweibel, Ratschreiber und zwei weitern Bedienten¹⁾ wieder auf einem einzigen Stuhle Platz²⁾; dabei hat sich die Stellung des Landweibels insoweit verändert, als er, der nunmehrigen Bedeutung seines Amtes entsprechend, nicht mehr rechts neben, sondern links hinter dem Landammanne steht. Dem Landammann zur Rechten findet das zweite Mitglied des Regierungsrates Platz, zur Linken der Ratschreiber.

Die Reihenfolge, in der die Beamten zur Wahl kommen, entsprach zu allen Zeiten ihrer Rangordnung. Zuerst wurde der regierende Landammann gewählt, hernach erfolgte die Wahl des Landweibels, des Landschreibers. Dann erst wurden die Aemter des Bannerherrn oder stillstehenden Landammannes, des Statthalters, Seckelmeisters, Landeshauptmanns und Landesfähnrichs bestellt und zwar zur Zeit der Sitterschranke von 1647—1858 jeweilen zuerst die Beamten vor- und hernach diejenigen hinter der Sitter³⁾. Das Ehrenamt eines Landvogtes wurde nach einem Ratschluss von 1680 jeweilen nach der Wahl des regierenden Landammannes bestellt⁴⁾. Die Wahl eines Landschreibers

¹⁾ Seit 1877 gehen auch der Landesläufer (heute in Funktion als Gemeindeweibel von Herisau) und der Gerichtsweibel auf den Stuhl, zur Verfügung der Regierung (Ratsprotokoll 1877).

²⁾ Amtsblatt 1859, pag. 111 und 132.

³⁾ Landsgemeindeprotokolle im Landesarchive in Herisau.

⁴⁾ Ratsprotokoll 1680. Es hängt diese Anreihung der Landvogtswahl an die Landammanneswahl wohl mit der Tatsache zusammen, dass meist Altlandammänner, abtretende Landammänner mit diesem Ehrenamt betraut wurden.

im Rheintal reihte sich an die Wahl des andern Landschreibers an¹⁾). Heute werden die sieben Regierungsräte nach ihrem Dienstalter zur Abstimmung gebracht, die Wahl des Landammannes erfolgt aus deren Mitte auf freien Vorschlag. Sodann bestellt die Landsgemeinde seit 1858 das elfgliedrige Obergericht, und ebenfalls aus dessen Mitte auf freien Vorschlag den Präsidenten desselben. Der Landweibel, nunmehr als blosser Staatsdiener, gelangt zuletzt zur Wahl²⁾), während die Funktionen des bis 1858 amtierenden Landschreibers einem Ratschreiber übertragen sind, der, weil nicht von der Landsgemeinde gewählt, nicht Landesbeamter in unserm Sinne ist.

Appenzell nimmt heute allen andern Landsgemeindekantonen gegenüber eine Sonderstellung deshalb ein, weil die Landsgemeinde unseres Kantons nicht auch, wie es anderwärts geschieht, den Vizepräsidenten des Regierungsrates, den Stellvertreter des Landammannes, wählt. Dieser wird vielmehr vom Regierungsräte selbst ernannt³⁾). Auch die weitere Konstituierung, die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder ist in Appenzell Ausserrhoden, im Gegensatz zu Appenzell Innerrhoden, dem Regierungsräte selbst überlassen.

Dass das äusserst wichtige Amt des Landammannes heute noch vom Volke selbst bestellt wird, ist ohne weiteres verständlich und einleuchtend. Eher könnte man sich wundern über die Volkswahl des Landweibels, der, mit Ausnahme seiner Stellung an der Landsgemeinde, nur noch Amtsbote ist. Allein das Volk sieht in dem am Landsgemeindetage mit den schwarz-weissen Landesfarben

¹⁾ Landsgemeindeprotokoll 1773.

²⁾ Landsgemeinde-Reglement von 1893, § 9 u. Kantonsverfassung 1876, Art. 27.

³⁾ Kantonsverfassung von 1876, Art. 29, Absatz 1; Ryffel, Landsgemeinden, pag. 267.

und dem Szepter, dem Sinnbild der Jurisdiktion, der strengen Gerechtigkeit und gerechten Regierung, geschmückten Staatsangestellten noch mehr als einen Boten. Noch heute ist sein Haupt von einem Glorienschein ehemaliger Macht umgeben und diese Achtung vor der alten Gewohnheit ist es, die uns die noch heute stattfindende Wahl des Landweibels durch das Volk zum Teil erklären mag.

Tritt bei den Wahlverhandlungen der Fall ein, dass kein Entlassungsgesuch vorliegt, so wird über jeden einzelnen Landesbeamten der Reihe nach durch den Landweibel angefragt, ob der Betreffende bestätigt oder entlassen sein soll¹⁾. Es steht diese Wahlart im Gegensatz zu der in früheren Jahrhunderten gebräuchlichen, wie nämlich zumeist alle Beamten zusammen in ein Mehr genommen wurden²⁾). Oft wurde im achtzehnten Jahrhundert die Landsgemeinde angefragt, ob sie die Beamten (vom Statthalter abwärts) zusammen mehren wolle oder jeden einzeln — man bezeichnete die letztere Art als „ausgmeindlen“ — und häufig entschied das Volk so, dass es für die Beamten vor der Sitter das Spezialverfahren, für diejenigen hinter der Sitter das Generalverfahren angewendet wissen wollte³⁾). Es kam deswegen nicht selten zu lärmenden Ausschreitungen.

Während früher vakant gewordene Amtsstellen sofort wiederbesetzt wurden, bestimmt das neue Landsgemeindereglement von 1893 in § 9, Absatz 3, dass entsprechende Lücken erst am Schlusse des die bezügliche Behörde betreffenden Wahlaktes ergänzt werden.

Wünscht ein Regierungsrat oder Oberrichter auf Grund sechsjähriger Amtsverwaltung oder aus Alters-

¹⁾ Landsgemeindereglement 1893, § 9, Absatz 3.

²⁾ Landsgemeindeprotokolle.

³⁾ Landsgemeindeprotokolle von 1732 an.

rücksichten¹⁾ seines Amtes los zu werden, so hat er dem Regierungsrate so rechtzeitig eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass dieselbe noch in die Publikation der 3 Wochen vor der Landsgemeinde erscheinenden Geschäftsordnung aufgenommen werden kann. Ist diesem Erfordernis Genüge geleistet, so wird der Betreffende nicht mehr in die Wahl genommen. Vorschläge, die Personen betreffen, welche gestützt auf erfüllten Amtszwang eine Wiederwahl abgelehnt haben, kommen nicht zur Abstimmung. Wird jemand, der dem Amtszwang genügt hat, zur Zeit aber nicht im Amte steht, vorgeschlagen, so hat er eine allfällige Ablehnung sofort oder wenigstens vor Schluss der Landsgemeindeverhandlungen dem Landammann, wenn möglich schriftlich zu erklären.²⁾ Im 18. und 19. Jahrhundert mussten Entlassungsgesuche einem zweifachen Landrate, später dem Grossen Rate vorgelegt werden und dieser empfahl dann der Landsgemeinde die Genehmigung oder die Nichtannahme des Gesuches und wie die Empfehlung dieser Behörde lautete, so fiel in der Regel auch der Beschluss der Landsgemeinde aus.

Für die bittenden Aemter des Landweibels und Landschreibers war es von jeher Vorschrift, dass sie jedes Jahr die Landsgemeinde in mündlichem Vortrage um Wiederbestätigung in ihrem Amte bitten mussten. Diese Selbstempfehlung, die sonst als Trölerei streng verboten war, war nur für diese beiden Aemter bestimmt. Da die Konkurrenz besonders um das Landweibelamt häufig eine sehr grosse war — die Zahl von 9 und 12 Bewerbern, die die vorschriftsmässige Prüfung vor der Ob rigkeit abgelegt hatten und denen auf Grund derselben das Anhalten gestattet wurde, war nicht selten — so suchte einer den andern in der Redekunst zu überbieten,

¹⁾ Kantonsverfassung 1876, Art. 24.

²⁾ Landsgemeindereglement 1893, § 10.

denn jeder war sich bewusst, wie sehr sein Glück von dieser Bittrede abhange. So konnte es vorkommen, dass ein Landweibel trotz treuer Pflichterfüllung ganz unverhofft nach kurzer Amtsperiode einem neuen Konkurrenten den Platz räumen musste. Dieses „geziemende Bitten“ und „gebührende Anhalten“ vollzog sich zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts mehr und mehr in aller Kürze und am 1. Mai 1859 beschloss die Landsgemeinde, dass dem jeweiligen Landweibel — das Landschreiberamt bestand, wie oben erwähnt, seit 1858 nicht mehr — für die Zukunft, so lange er keine Mitbewerber habe, das förmliche Anhalten durch mündlichen Vortrag erlassen sei. Nach heute geltendem Gesetz steht es dem Landweibel, wenn er Mitbewerber hat, frei, an die Landsgemeinde eine Ansprache zu halten oder nicht. Auch hat der im Dienste stehende Landweibel alljährlich vor Erlass der Geschäftsordnung für die Landsgemeinde dem Regierungsrate eine Erklärung abzugeben, ob er wiederum als Mitbewerber aufzutreten wünsche oder nicht.¹⁾ Allfällig obrigkeitlich zugelassene Bewerber werden ebenfalls durch eine Liste in der Geschäftsordnung veröffentlicht. Es ist damit dem Volke das Vorschlagsrecht für die Landweibelwahl genommen.

Bei Neuwahlen hatte das Volk das Vorschlagsrecht. Auch fand eine Umfrage in der Weise statt, dass zuerst die Landesbeamten Vorschläge für den Neuzuwählenden machten, sodann die Umfrage an die Mitglieder der Räte ergieng. Die auf solche Weise erhaltene Kandidatenliste wurde dem Volke vorgelesen; beliebte sie ihm, so konnte sofort zur Wahl geschritten werden, beliebte sie ihm nicht, so kam die Umfrage an das Volk; jeder hatte alsdann das Recht, auch einen Vorschlag zu machen.

¹⁾ Landsgemeindereglement 1893, § 11.

Heute kennt der Kanton Appenzell A. Rh. die Umfrage dieser Art nicht mehr. Gleich bei Beginn der Behandlung des Traktandums der Neuwahlen gelangt der Landammann mit der Bitte um Vorschläge an das ganze Volk. Das Landsgemeindereglement spricht von einem „freien Anraten.“¹⁾ Dieses freie Vorschlagsrecht besteht heute noch für die Wahl des Landammannes und des Präsidenten des Obergerichtes.²⁾ Die vorgeschlagenen Kandidaten kommen nach der Reihenfolge der Vorschläge in die Wahl.

Die Abstimmung erfolgte von jeher durch das Handmehr. Das Feststellen des Abstimmungsergebnisses ist in erster Linie Sache des Geschäftsführers mit Beziehung der übrigen Regierungsräte. Bei schwierigem Entscheide werden ausserdem noch Mitglieder des Kantonsrates auf den „Stuhl“ gerufen.³⁾ Das „Abzählen“, das in den andern Landsgemeindekantonen allgemein Uebung war, blieb aus praktischen Gründen der ca. 10,000 Mann zählenden appenzell-ausserrhodischen Landsgemeinde unbekannt.⁴⁾ Bestimmungen über die entscheidende Mehrheit hatte

¹⁾ Landsgemeindereglement 1893, § 9.

²⁾ Kantonsverfassung 1876, Art. 27₅.

³⁾ Kantonsverfassung 1876, Art. 27₁₂. Ein treffendes Beispiel hiefür gibt die Abstimmung der Landsgemeinde 1904, wobei es sich allerdings nicht um ein Wahlgeschäft, sondern um eine Gesetzesvorlage handelte: Da es sehr schwer hielte, die nahezu gleichen Mehre abzuschätzen, rief der Regierungsrat nach der Aufnahme des vierten Mehres zum Mitschätzen noch drei Mitglieder des Kantonsrates, d. h. die Gemeindehauptleute von Herisau, Trogen und Heiden auf den Stuhl. (Siehe Amtsblatt 1904, pag. 213.) Selbstverständlich würde dieses Verfahren in analoger Weise auch bei einem Wahlgeschäft Anwendung finden.

⁴⁾ Die einzige uns bekannte Ausnahme bildet die Landsgemeinde des Jahres 1653, an der es nötig wurde, über einen Antrag betreffend Verwandtschaft in Gericht und Rat nach lange erfolgloser Abstimmung durch Stimmenzählung einen Entscheid zu finden. (Siehe Landsgemeindeprotokoll.)

Appenzell A. Rh. nie. Die historische und die herrschende Praxis kennt das relative Mehr: Derjenige, der die meisten Hände auf sich vereinigt, ist gewählt.¹⁾ Eine zweite und eventuell weitere Abstimmung wird nur vorgenommen, wenn die Zahl der Hände beider Mehre sich so stark nähert, dass ein Stichmehr nötig wird.

Die neugewählten Landesbeamten, mit Ausschluss der Oberrichter besteigen unmittelbar nach ihrer Wahl den Landsgemeindestuhl, während diejenigen, die ein auf Art. 24 der Kantonsverfassung begründetes Entlassungsgesuch eingereicht haben, an der betreffenden Landsgemeinde überhaupt nicht mehr auf dem Stuhle erscheinen.

Früher, wie die Wahlverhandlungen durch die Wahl des Landammannes eröffnet wurden, trat, nach Verlauf der gesetzlichen Amts dauer, der Landammann schon vor der Landsgemeinde von seinem Amte zurück, indem ein vom Rate bestellter Stellvertreter, der stillstehende Landammann oder der Statthalter mit der Leitung der Landsgemeinde beauftragt wurde. Heute leitet der abtretende Landammann die Geschäfte der Landsgemeinde bis zum Traktandum der Landammannwahl, dann übernimmt für kurze Zeit der Vizepräsident des Regierungsrates die Geschäftsleitung, um sie unmittelbar nach erfolgter Wahl dem neuen Landammann abzutreten.

Amtsübergabe.

Das Zeremoniell der Amtsübergabe äussert sich heutzutage nur noch und in unscheinbarer Form beim Landammannamt, indem der abtretende Landammann das Landessiegel, das aufzubewahren nach altem Brauche Pflicht des regierenden Landammannes war, der Lands-

¹⁾ Noch heute sagt das Volk: „Er hed all' Hend!“ das heisst, er ist sozusagen einstimmig gewählt.

gemeinde, das heisst dem Volke, zurückgiebt mit der Erklärung, davon nur pflichtgemässen Gebrauch gemacht zu haben. Der neugewählte Landammann tritt dementsprechend formell durch Uebernahme des Landessiegels sein Ehrenamt an, ausserdem bekleidet er sich mit dem schwarzen Landammannsmantel und Zweispitz.

Auch in früheren Jahrhunderten wie heute fand die Amtsübergabe der übrigen Landesämter formlos, ohne jede feierliche, zeremonielle Handlung statt.

Einzig der Landvogt im Rheintal machte eine Ausnahme. In feierlichem Aufzuge begab sich der Neugewählte an seinen Regierungsort, das Städtchen Rheineck. So vollzog sich der „Aufzug des Landvogtes Bart. Tanner am St. Johannestag, 13./14. Juni 1776 in Begleitung von sechs abgeordneten Landesbeamten von Innerrhoden, von sechs abgeordneten Landesbeamten von Ausserrhoden, hinter denselben miteinander die Herren Statthalter von Innerrhoden und Ausserrhoden; ebenso beiderseitige Hauptleute, die den Landvogt in der Mitte hatten, alles paar- und paarweis; es schlossen sich an zirka zwölf Kaufherren von St. Gallen und einige von Herisau und Bühler; hernach die Reiterkompagnie in gehörigem Aufzug; allen voran die Weibel in den Standesfarben, sodass zusammen es einen Zug von 84 Pferden ausmachte.“¹⁾

Eine ähnliche Zeremonie, die bei Amtsantritt und bei der Uebersiedelung des Landschreibers im Rheintal je stattgefunden hätte, kennen wir nicht. Es ist anzunehmen, dass der Landschreiber ohne jede Form und Feierlichkeit seine Amtstätigkeit begonnen habe.

¹⁾ Ratsprotokoll 1776; Fisch Chronik I, pag. 172 und II, pag. 32.

D. Beendigung der Amtsfunktion.

Die Beendigung der Amtsfunktion kann auf verschiedene Weise erfolgen. *Ipsa jure* durch Ablauf der Amtsdauer, vor vollendeter Amtsdauer durch Tod, durch den Eintritt der Wahlunfähigkeit, durch die Entlassung oder die Suspension des Amtsinhabers.

Bei der Entlassung sind drei Arten zu unterscheiden, die *Demission*, die *Abberufung* und die *Amtsentsetzung*. Demission ist das freiwillige Gesuch des Amtsinhabers um Entlassung; Abberufung ist das unfreiwillige Entferntwerden eines Funktionärs von seinem Amt durch das Wahlorgan, die Amtsentsetzung endlich ist die Entlassung durch den Richter, durch Gerichtsurteil.¹⁾

Der Demission steht der Amtswang hindernd im Wege. Demission ist demnach nur möglich, wenn der Demissionierende eine sechsjährige Amtsdauer hinter sich hat. Die direkte Abberufung, das heisst die Auflösung der Gesamtbehörde, des Kollegiums der Landesbeamten in seiner Gesamtheit, der Mitglieder des Obergerichtes in ihrer Gesamtheit, vor Ablauf der Amtsdauer, ist in Appenzell A. Rh., wie auch in allen übrigen Landsgemeindekantonen unbekannt geblieben.²⁾ Eine indirekte, mittelbare Abberufung hingegen bedeutet die Totalrevision der Verfassung, indem mit dieser Revision auch eine Neubestellung sämtlicher Beamtungen und Behörden verbunden ist. Auch eine blosse Partialrevision, sofern sie gerade die Änderung oder Aufhebung der betreffenden Behörde im Auge hat, kann indirekte Abberufung bedeuten.

Amtsentsetzung tritt nur ein auf Grund eines richterlichen Urteils.³⁾ Dass die Landsgemeinden in dieser

¹⁾ Schollenberger, Staats- und Verwaltungsrecht I, pag. 148 u. 60.

²⁾ Ryffel, pag. 263.

³⁾ Strafgesetzbuch von Appenzell A. Rh. 1878, Art. 14.

Beziehung in das strafrechterliche Gebiet übergegriffen, davon ist in Appenzell Ausserrhoden nur ein Beispiel bekannt. In der schwierigen Affäre des Landhandels wurden in den heftigen Parteikämpfen des Jahres 1732 die Landesbeamten Konrad Zellweger von Trogen, Landammann und Pannerherr, Konrad Zellweger von Trogen, Statthalter, Matthias Tobler von Tobel, Seckelmeister, Johannes Tobler von Rehetobel, Landshauptmann, von der Landsgemeinde ihres Amtes entsetzt und an der Landsgemeinde 1734 als „für jetzt und zu allen Zeiten des Regiments unfähig“ erklärt. Und die Landsgemeinde gab sich damit noch nicht zufrieden; sie beschloss im Weitern „dass alle diejenigen, welche anno 1714 den Rorschacher Friedensartikel geholfen machen und bestätigen, die anno 1732 der Herbstrechnung in Herisau beigewohnt, hierauf aber dem regierenden Haupt des Landes treuloser Weis' ab der Hand gegangen, einen besondern Rat angestellt, ein Vorgemeind erkennt und allda das eidgenössische Recht vorschlagen wollen, des Regiments jetzt und zu allen Zeiten unfähig sein sollen.“²⁾

Suspension bedeutet im Gegensatz zur Entlassung nur die zeitweilige Einstellung in den Amtsfunktionen. Sie ist bedingt durch Strafurteil;³⁾ ein Suspensionsrecht steht ausserdem der Oberbehörde gegenüber den ihr untergeordneten Beamten zu. Die Suspension tritt insbesondere ein im Falle der Einleitung des Strafverfahrens gegen einen Beamten.⁴⁾

¹⁾ Strafgesetzbuch für Appenzell A. Rh. 1878, Art. 14.

²⁾ Landsgemeindeprotokoll; Geschichte des Landhandels, abgedruckt in den appenzell. Jahrbüchern, dritte Folge 8. Heft, pag. 116—144; Walser Chronik, IV. Band, pag. 99 und Blumer, Rechtsgeschichte II, pag. 160.

³⁾ Strafgesetz für Appenzell A. Rh., 1878, Art. 14.

⁴⁾ Schollenberger I, pag. 150.

IV. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Landesbeamten.

Wenn wir in dem Folgenden von den Rechten und Pflichten der Landesbeamten sprechen werden, so kommen wir damit wohl zu einem unserer wichtigsten Abschnitte. Zwar beschränkt sich die Darstellung der Rechte der Landesbeamten lediglich auf die geschichtliche Entwicklung der Lohnverhältnisse; von den Pflichten werden, als nicht zu unserer Aufgabe gehörend, die Amtspflichten allgemeiner Natur, die Amtspflichten, die durch die Theorie bestimmt werden, wie die Pflicht des Gehorsams, der Treue, der Amtsverschwiegenheit, übergegangen. Vielmehr ist es unsere Aufgabe, die Pflichten spezieller Natur, die Funktionen, die Amtstätigkeit der verschiedenen Landesbeamten als Einzelfunktionäre und als Mitglieder eines grössern Kollegiums, zu behandeln.

A. Besoldung.

Von den beiden Systemen des Aemterwesens, dem System der ehrenamtlichen Selbstverwaltung und demjenigen des besoldeten Berufsbeamtentums ist unsren schweizerischen Landsgemeindedemokratien, und somit auch dem Kanton Appenzell schon von altersher das der ehrenamtlichen Selbstverwaltung eigen. Die staatlichen Funktionen werden im Auftrage des Staates von einzelnen, durch Wahl bestimmten Staatsbürgern auf Zeit und unentgeltlich verwaltet. Diese Unentgeltlichkeit treffen wir wenigstens noch in der ältesten Zeit; man sprach

und spricht heute noch von Ehrenämtern, Ehrenposten, Ehrenhäuptern; es sind das diejenigen Posten, bei denen das Aequivalent für den Staatsdienst in der mit ihm verknüpften Ehre, dem Vertrauen, dem Einfluss gelegen ist. Der Lohn war ein rein ideeller. Es ergibt sich aus dem Gesagten folgende Voraussetzung zur ehrenamtlichen Verwaltung: einmal freie Zeit für die Uebernahme öffentlicher Tätigkeit; sodann Besitz einer hiefür tauglichen geistigen Ausbildung, und ein ökonomischer Besitz als sichere Unterlage für die Familie und die freie Be-tätigung. Diesen Voraussetzungen wurde aber keineswegs immer Genüge geleistet. Das Volk erwog bei der Wahl dieser Beamten nicht immer, und besonders nicht den zweiten dieser Punkte und so ist denn auch der Mangel an genügender Amtstüchtigkeit, an tüchtiger Geschäftskunde eine unverkennbare Schwäche dieses Systems.

Der rein ehrenamtliche Charakter, der in dem Unbesoldetsein des Amtes zu Tage trat, sollte indes bald einer, wenn auch geringen Aenderung Platz machen. Man fand es für nicht mehr als billig und gerecht, diese Beamten, die in Anwendung des Amtzwanges sechs oder zehn Jahre ihres Amtes walten mussten, ihres Amtes, das im Laufe der Jahre immer mehr aufopfernder Tätigkeit bedurfte und das auf diese Weise dem allein brotbringenden, bürgerlichen Beruf die Zeit raubte, auf eine, wenn auch noch so bescheidene Art zu entschädigen. So spricht das Landbuch von 1747 von einem jährlichen „Wartgelt“, das keineswegs ein Aequivalent für die zu leistende Arbeit, sondern eine geringe Entschädigung, deren Betrag sich immerhin nach der Rangstellung des Amtes bestimmte, war. Früh schon hat auch das Sporteln-wesen bei uns seine Blüten getrieben und wie dem alten Rom zur Kaiserzeit die „sportula“ als Gebühren des

Gerichtsdieners bekannt waren, so nahm auch bei uns das Sportelnwesen mit den Gebühren des Gerichtsdieners, das heisst des Landweibels, seinen Anfang ; jenes Sportelnwesen, das dann später in ausgedehnter Weise auch in die Rats- und Gerichtskanzleien Eingang gefunden hat. Endlich begegnen wir noch einer dritten Art der Lohnbestimmung: Dem Landweibel, Landschreiber und Ratschreiber, welchen Beamten bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts in allerdings ziemlich reichlicher Menge Sporteln zugeflossen waren, wurde der Lohn in Form eines festen Gehaltes verabreicht. Dazu kam noch, entsprechend dem Charakter ihrer Funktionen eine Art der Naturalleistung des Entgeltes, das heisst freie Dienstwohnung oder Wohnungsentschädigung.¹⁾

Eine Tabelle mag in die Besoldungs- richtiger gesagt Entschädigungsverhältnisse von einst und jetzt einen Einblick verschaffen. (Siehe nächste Seite.)

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich und auffallend zugleich, dass die Angaben aus relativ später Zeit datieren. Und in der Tat enthalten die Landbücher von 1409 und 1585 keinerlei Bestimmungen über eine jährliche Entschädigung, ein jährliches Wartgeld. Erst eine Urkunde im Landesarchiv zu Trogen, datiert von 1647, gibt uns mit Vollständigkeit nähere Angaben, während eine Notiz im Ratsprotokoll von 1631/32 nur lückenhaft ist. In dieser 1647 fixierten Weise kehren die Zahlen mit unwesentlichen Änderungen wieder. Erst im Jahre 1832 tritt eine wichtige Neuerung ein ; die bis dahin äusserst minime jährliche Entschädigung des Landschreibers, Landweibels, Ratschreibers und Standesläufers, welche Entschädigungssummen allerdings ganz bedeutend vergrössert wurden durch die Unsumme von Sporteln und Taggeldern,

¹⁾ Ihering, der Zweck im Recht I, pag. 199 ff.

Besoldungs-Tabelle.

	1631/32 ¹⁾	1647 ²⁾	1747 ³⁾	1832—52 ⁴⁾	1852—59 ⁵⁾	1859—95	1895
Regierender Landammann	100 fl.	100 fl.	100 fl.	100 fl.	200 Fr.		
Alt-Landammann	50 "	25 "	50 "	50 "	100 "		
Statthalter	25 "	15 "	15 "	15 "	30 "		
Seckelmeister	50 "	15 "	15 "	15 "	30 "		
Pannerherr	?	?	10 "	10 "	—		
Landshauptmann	?	5 "	5 "	5 "	10 "		
Landsfährnrich	?	5 "	5 "	5 "	10 "		
Landschreiber	?	25 "	30 fl. und Sporteln	800 fl. und Sporteln und freie Wohnung	1700 Fr. u. Sporteln		
Landweibel	?	25 "	30 fl. und Sporteln	500 fl. und Sporteln und freie Wohnung anno 1856 auf 2500 Fr. erhöht	1700 Fr. u. Sporteln		
Standesläufe	?	—	lediglich Sporteln	350 fl. und Sporteln	750 Fr.		
Regierender Landammann 200 Fr. Alle übrigen Regierungsräte je 100 Fr. Damalige Bezeichnung: „Standeskommision.“							
Reg.-Rat Fr. 10,000 { Landammann 1600 Fr. Jedes Regierungsratsmitglied 1400 Fr.							

Quellmaterial: 1) Ratsprotokoll 1632. 2) Urkunde im Kantonsarchiv in Trogen. 3) Landbuch 1747, pag. 17 und Appenz. Jahrbücher, II. Folge, neuntes Heft, pag. 44 f., und Landgemeindeprotokoll. 4) Siehe Amtsblatt 1851, pag. 160, 215, 255 und Amtsblatt 1838, pag. 116/117.

5) Siehe Amtsblatt 1852, pag. 9 und 57. 6) Amtsblatt 1859, 11.

welche diese Beamten bezogen, sehen wir umgewandelt in fixe Gehalte von 800 Fr. für Landschreiber und Ratschreiber, 500 Fr. für den Landweibel und 350 Fr. für den Standesläufer. Dabei blieb allen diesen Beamten der Sportelnzufluss; Landschreiber und Landweibel waren zudem in ihrer Funktion als Archivverwalter und Gefangenwart an das Rathaus in Trogen gebunden und hatten dort freie Amtswohnung. Als später, mit dem Verschwinden des Landschreiberamtes die gesamte Landeskanzlei dem Ratschreiber überwiesen wurde, ging das Recht auf freie Amtswohnung infolge einer generösen Schenkung eines Landesbeamten auf ihn über und es wurde ausserdem seine Besoldung in Ansehung des überaus arbeitsreichen Amtes wesentlich erhöht. Auch mit dem Landweibelamt vollzog sich ein Wechsel. Mit der Einführung eines besondern Gefangenwartes¹⁾ und eines besondern Weibels für die Gerichte wurde der Landweibel seiner Verpflichtungen im Rathause zu Trogen entbunden: er ist seit der durch die Verfassung von 1876 durchgeführten Trennung von Administration und Justiz²⁾ lediglich Amtsdiener der Landsgemeinde und der Verwaltungsbehörden; bei Uebernahme dieser neuen Stellung änderte er seinen Wohnsitz, seit 1877 ist der Landweibel in Herisau.³⁾ Seine Besoldung beträgt heute wie damals 1000 Fr. nebst freier Wohnung resp. Wohnungsentschädigung.

Eine Aenderung und zugleich eine Vereinfachung in der Entschädigung der Standeskommision trat im

¹⁾ Eigentlich und richtiger „Gefangenewart“, „Abwart der Gefangenen.“

²⁾ Verfassung von 1876, Art. 20.

³⁾ Amtsblatt 1877, I. Teil pag. 225, II. Teil, pag. 51 und 55; siehe auch Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltungskanzleien in Appenzell A. Rh. erlassen 1898.

Jahre 1859 ein, indem, wie aus der Tabelle ersichtlich, ein regierender Landammann mit 200 Fr., alle übrigen Mitglieder dieser Behörde ohne Differenzierung nach Rang mit je 100 Fr. jährlich entschädigt wurden.¹⁾ Erst im Jahre 1895 hob ein Landsgemeindebeschluss diesen Artikel des Entschädigungsgesetzes auf und es wurde der Kantonsrat bis zur Annahme eines neuen Artikels ermächtigt, den Regierungsrat mit jährlich 10,000 Fr. zu entschädigen. Diese Summe wurde vom Kantonsrate dann in der Weise verteilt, dass einem regierenden Landammann 1600 Fr., allen übrigen Regierungsräten je 1400 Fr. jährlich bezahlt werden sollen.

Dies ist die Art und Weise der Entschädigung unseres Regierungsrates, wie sie heute noch erfolgt. Auch die im Wurfe liegende Verfassungsrevision bringt voraussichtlich darin keine Änderung.

Einen Einblick in die Sporteln, wie sie den Kanzleibeamten und Amtsdienern reichlich zuflossen, bieten die Jahresrechnungen. Es figurieren der Landschreiber in der Herbstrechnung von 1807 mit einem Verdienst von 355 fl. 43 kr.; 1809 mit 476 fl. 48 kr.; der Landweibel anno 1808 mit 488 fl. 5 kr.; 1812 mit 604 fl. 8 kr.; der Landläufer (identisch mit „Standesläufer“) im Jahre 1803 mit 213 fl. 6 kr.; 1806 mit 390 fl. und 1813 mit 257 fl. 54 kr.²⁾

In seiner Funktion als Bussen-Einzieher hatte der Landweibel schon im 14. Jahrhundert das Recht, einen bestimmten Teil dieser Bussen als Lohn für seine Dienstverrichtungen für sich zu behalten.

„So sol der waibel dieselben (sc. die Bussen)
Inn zien und sin thail darvon nemen.“³⁾

¹⁾ Artikel 1 des Gesetzes betr. die Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission vom Jahre 1873, und Amtsblatt 1859, pag. 11.

²⁾ Appenz. Jahrbücher II 9, pag. 44 und Jahrrechnungsbelege im Landesarchiv in Trogen.

³⁾ Landbuch 1409, Art. 92; ebenso in Art. 72: „und sol der waibel die bussen jn züchen um sin tail wie ander buossen.“

Bei Uebertretung des Fischereiverbotes (Art. 82 des Landbuches von 1409) erhält der Anzeigende wie der Waibel 5 s D (5 fl. Pfennig). Das Landbuch von 1585 sodann schreibt in Art. 173 vor, dass der Weibel seine Dienste als Feuerschauer „vergeben“ tun müsse; für büten, pfenden und verrichten in der Kirchhöri soll er *jß 3* zu Lohn nemmen und nit mehr; „so er einen oder eine in der Kirchhöri gfenglich einzihen“ musste, so soll er *ijß 3* bekommen; bei Ausdehnung dieses Geschäfts bis in die Nacht 5 Batzen, bei noch längerer Zeit 1 fl. u. s. w. Bezuglich der Bussen bestimmte dasselbe Landbuch von 1585:

„es soll auch ein jeder Weibel alle Buossen so gfelt werden schuldig seyn einzuziehen umb den vierten Teil der Buoss.“¹⁾

Seit 1795 erhielt der Landweibel auch „Reiseentschädigung“, d. h. eine Entschädigung für Zitationen, die er im ganzen Lande herum persönlich auszurichten hatte.²⁾

Ausserdem bezog er folgende Entschädigungen:

	1795	1845	1852
Für Pfänden	6 kr.	12 kr.	30 Rp.
„ Künden	6 „	—	—
„ Schätztag ansetzen	6 „	24 „	40 „
„ Schätzen	24 „	24 „	60 „
„ Rechtsbot	12 „ ³⁾	—	—

Dazu kamen noch die Sporteln und Entschädigungen, die er bezog als Diener der Verhörkommission, als Ge-

¹⁾ Art. 163.

²⁾ So bezog er: Für jeden Gang hinter der Sitter, es sei in näher oder entlegenere Gemeinden 1 fl. 48 kr.; in Trogen für jeden Gang zu den Ehrenhäuptern 4 kr.; in die Gemeinden Speicher, Wald und Rehetobel 24 kr., Teufen, Bühler und Gais 36 kr., Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen und Reute 48 kr. Für jede Zitation in Trogen 6 kr. (Ratsprotokoll 1795).

³⁾ Ratsprotokoll 1795.

fangenwart, als Diener und Abwart der Räte und als Diener und Begleiter des Landammannes.¹⁾

Auch der Landschreiber bezog für seine mannigfaltige Kanzleiarbeit ganz ansehnliche Sportelsummen. Es würde zu weit führen, wollten wir eine erschöpfende Aufzählung bringen. Urteilsrezesse, Briefe, Atteste, Ausfertigung von Vollmachten, Legalisation u. s. w., das sind die Leistungen des Landschreibers, für die er mit Sporteln entschädigt wird. Und dieselbe Amtstätigkeit, die der Landschreiber vor der Sitter in Trogen ausübte, finden wir bei dem später kreirten Ratschreiber in Herisau; er ist der Landschreiber hinter der Sitter, bis endlich auch die Besorgung der Kanzleiarbeiten vor der Sitter in seine Hände gelegt, bis das Landschreiberamt verschwindet und der Ratschreiber allein auf der nach Herisau verlegten Kantonskanzlei als Schreiber des Landes waltet.²⁾

So lange die Landesbeamten durch Wartgeld und Sporteln entschädigt wurden, solange auch kam ihnen eine Entschädigung durch Taggelder, Sitzungsgelder zugute. Nach Büchlers allerdings nicht ganz zuverlässigen Aufzeichnungen soll anno 1600 der Landammann für jeden Rasttag 1 fl., der Landweibel für jeden Rasttag 10 Batzen, für jeden Gerichtstag 1 fl., der Landschreiber für jeden Rasttag 10 Batzen, für jeden Gerichtstag 1 fl.

¹⁾ Der Sportelntarif im Landesarchiv zu Trogen führt aus: Für Abwarten am Grossen Rat 1 fl. 48 kr.; dazu hinter der Sitter für Zehrung 1 fl. 30 kr.; am Kleinen Rat in Trogen 1 fl., hinter der Sitter 40 kr. und 1 fl. 30 kr. für Zehrung; an der Verhörkommission nebst Zehrung 1 fl.; bei einer Konferenz 2 fl. Torgeleid nebst Zehrung 3 fl. 36 kr. Bei einer Prozesskommission 2 fl. 15 kr. Für die jährlichen Gänge zum Landammann 26 fl. — Bei einem Landesaugschein 1 fl. 30 kr. Für den Unterhalt der Gefangenen 30 kr. per Tag, für ein Urteil vom Rathaus 1 fl. 24 kr. Für das Vorstellen einer Person vor Rät 1 fl. 48 kr.; für das Vorstellen einer Person vor das Verhör 24 kr.

²⁾ Siehe Sportelntarif im Landesarchiv Trogen.

erhalten haben. Das Landbuch von 1747 bestimmt für die Landesbeamten als Mitglieder des Grossen Rates ein Taggeld von 1 fl. 48 kr. Schreiber und Weibel haben jeden Tag jeder zu Lohn 1 fl. vor der Sittern und 1 fl. 30 kr. hinter der Sittern.¹⁾ Im Jahre 1664 wurde der Landammann, der Kleinen Rat hielt, mit 1 fl. 30 kr. entschädigt.²⁾ Während der Landweibel bei Kommissionen über der Sitter vom Jahre 1832 an 4 fl. 30 kr. Taggeld bezog, wurde diese Bestimmung im Jahre 1834 aufgehoben. Es trat ein neuer Sportelntarif in Kraft, laut welchem die Taggelder der Landesbeamten an den Rats- und Gerichtssitzungen und Kommissionen zwischen 2 fl. 30 kr. und 2 fl. variieren. Der Sporteltarif von 1859 setzte das Taggeld der Landesbeamten auf 5 Fr. 50 Rp. fest³⁾ und der heute geltende Tarif von 1901 bestimmt als Taggeld für jedes Mitglied des Regierungsrates 10 Fr., für Landschreiber und Landweibel 6 Fr. 50; für die Oberrichter 10 Fr.; ausserdem wird für jeden zurückgelegten Kilometer eine Reiseentschädigung von 20 Rp., im Maximum (für 50 km.) 10 Fr. bezahlt.

B. Funktionen.

Wenn wir auf die Funktionen, auf den Umfang und Inhalt der Amtstätigkeit der Landesbeamten zu sprechen kommen, so ist Verschiedenes wohl auseinanderzuhalten.

Jeder Beamte tritt uns im Verlaufe der Geschichte entgegen als Einzelfunktionär mit der ihm besonders charakteristischen, ihm allein zugewiesenen und obliegenden richterlichen oder administrativen Tätigkeit. Jeder

¹⁾ Landbuch 1747, Art. 3 und 4.

²⁾ Ratsprotokoll 1664.

³⁾ Amtsblatt 1859, pag. 253 f.

Landesbeamte (ausgenommen Landweibel und Landschreiber, wie auch die Oberrichter) begegnet uns weiter als Mitglied jener administrativen Behörde, die man früher mit dem Namen „Standeskommision“, heute mit dem Namen „Regierungsrat“ bezeichnet und es ist das Charakteristische dieser Behörde, dass die genannten Landesbeamten als Kollegium, in ihrer Gesamtheit, und nur diese den Bestand dieser Behörde ausmachen, während die Landesbeamten wiederum in ihrer Gesamtheit Mitglieder anderer Behörden sind, aber nur einen Teil jener Behörden bilden. Aus dem Kollegium der Landesbeamten schälte sich schon frühzeitig ein engerer Ausschuss heraus, dem besondere Befugnisse und Gewalten eingeräumt wurden und der eine besonders angesehene Stellung genoss. Es waren das die „Ehrenhäupter“, gebildet von Landammann und Statthaltern.

Auf dieser Grundlage ergibt sich ein System zur Behandlung des Stoffes. Nachdem die Amtstätigkeit eines jeden Landesbeamten gesondert und dem Rang nach aufeinanderfolgend historisch nach Möglichkeit klargelegt sein wird, wird ein weiterer Abschnitt die Behandlung der Funktionen der Landesbeamten als Behörde, als Kollegium zum Inhalte haben. Ein dritter Abschnitt wird über die neugeschaffene richterliche Behörde des Obergerichtes und über die mit dessen Konstituierung erfolgte Trennung der Gewalten orientieren. Das ganze grosse Kapitel findet seinen Abschluss in der Darstellung der Entwicklung eines Amtes, das zwar nicht Landesamt ist, dessen Funktionen aber in früherer Zeit gewissen Landesbeamten übertragen waren.

I. Die einzelnen Landesbeamten.

Der Landammann.

Das Amt des Landammannes,¹⁾ das heisst, eines einzigen Ammannes für das ganze Land, datiert aus der Zeit, da die verschiedenen Gegenden, die verschiedenen Gemeinden, Aemter, die den heutigen Kanton Appenzell bilden, sich unter eine Regierung, ein Regiment, begaben, sich zu einem „Lande Appenzell“ vereinigten. Doch auch noch zu jener Zeit, als an Stelle der mehreren ein einziger „Ammann des Landes“ trat, auch damals noch wurde dieser Ammann nicht von dem Volke selbst, sondern vom Abte gewählt; der damalige Ammann war äbtischer Beamter. Und auch jene Epoche, die den Appenzellern fremde Ammänner von Schwyz, Unterwalden und Glarus sandte, fällt für uns ausser Betracht; denn erst mit der Zeit, als der Landammann Landesbeamter war, mit andern Worten gesagt, als er vom Volke selbst, von der Landsgemeinde gewählt war, erst von da an kann die Darstellung der Entwicklung dieses Amtes unsere Aufgabe sein. Selbstverständlich ist es, dass die Funktionen dieses eigentlichen Landammannes mit denjenigen seiner äbtischen Vorgänger im Wesentlichen übereinstimmten, die Funktionen der fröhern Ammänner in der Hand dieses einen Beamten sich häuften; insofern kann eine vergleichende Berücksichtigung jener ältern Zeit gegeben sein.

¹⁾ Joachim von Watt definiert in seiner Chronik der Aebte Bd. I, pag. 79/80: „Die küngischen Gesandten besatztend alle küngliche Gericht, und ward den scabinen oder richtern allweg.... bei den niedern gerichten ein *amptmann*, den man jetz mit auslassen zweier buchstaben einen *ammann*, und wo man leut und land oder andere niedere Gericht zughörig hat, einen *landammann* (domalen landamptmann) heisst.“

Welches war nun der erste Landammann in unserm Sinne und in welche Zeit fällt seine Regierung?

Es muss entschieden der Ansicht unserer Chronisten entgegengetreten werden, die einen gewissen Herrmann von Schönenbühl, der allerdings im Jahre 1277 Ammann war, als ersten appenzellischen Landammann bezeichnen.¹⁾ Schönenbühl war nicht Landammann des Landes Appenzell, sondern Ammann zu Appenzell, das damals, neben Hundwil, ein Amt war; es war wohl das „lendlin“ Appenzell, wie man später jedes dieser Aemter nannte, wenn man von den „vier lendlin“ sprach, nicht aber das Land Appenzell. Und wie dem Amte Hundwil ein Ammann vorstand, so war dieser Hermann von Schönenbühl der Beamte des Landes Appenzell. So spricht denn auch Vadian in seiner Chronik richtigerweise nicht von einem Landammann Hermann von Schönenbühl, sondern von „Abt Rum und seinem Ammann zu Appenzell, der hiess Hermann von Schönenbühl und was des adels von geschlecht.“²⁾ Auch der St. Galler Stiftsarchivar Ildefons von Arx spricht in seinen anerkannt vorzüglichen, zuverlässigen „Geschichten des Kantons St. Gallen“ nur von dem „Amtmann in Appenzell, Hermann von Schönenbühl³⁾ und Wartmann überliefert uns in seinem Urkundenbuch der Abtei St. Gallen eine Urkunde von 1284, in der von einer „vro Mahtilt, des Ammanns (Hermann) saligin wirtinne von Abbacella“ die Rede ist.⁴⁾

Das Datum für das Auftreten eines ersten Landammannes von Appenzell ist vielmehr viel später anzusetzen. Nur hindeuten können wir auf die einleitend

¹⁾ Siehe in Bischofberger Chronik pag. 90 und 94, Walser Chronik I, pag. 147 und Zellweger, Geschichte, Bd. I, pag. 158.

²⁾ Vadian, Chronik I, pag. 356 (Abt Rum = Rumo von Ramstein).

³⁾ J. von Arx I, pag. 408.

⁴⁾ Wartmann Urk. B. III, pag. 241.

schon erwähnten eidgenössischen Landammänner zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Erst im Jahre 1410 überliefert uns die Geschichte den Namen eines „Jakob Vässler ammann ze Appenzell.“ Auffallend ist dabei nur, dass nicht dieser Vässler, sondern ein „Johans Ekel von Glarus, derziten landammann ze Appenzell“, die betreffende Urkunde gesiegelt hat.¹⁾ Es ist nun sehr wahrscheinlich, dass in diesem Jahre 1410 der Wechsel der Landammänner vor sich gieng, denn dieser erwähnte Ekel von Glarus ist der letzte fremde Landammann der Appenzeller, den die Geschichte nennt. Dass dieser Jakob Vässler den Titel „Ammann“, jener Glarner den eines „Landammann“ führt, darf uns nicht irreleiten, denn das Urkundenmaterial dieser Zeit zeigt deutlich, dass mit der Bezeichnung „Ammann“ eben auch der „Ammann des Landes Appenzell“ gemeint ist. Die Bezeichnungen „Ammann“ und „Landammann“ sind in dieser Uebergangsperiode gleichbedeutend und treten beliebig wechselweise auf. So finden wir schon im Jahre 1404 die Titulatur „Wir, der landammann und gmain landlüt ze Appenzell“,²⁾ ein Jahr darauf, 1405, die Bezeichnung „wir der Ammann, die rodmaister, die roden und alle gemainden gemainlich des landes ze appenzell“³⁾ In anderer Urkunde desselben Jahres heisst es „der ammann, der hoptmann und die landlütte gemeinlich ze appacell;“⁴⁾ „der Ammann und die lantlütte gemainlich arm und rich ze Appazell“.⁵⁾ Gleichlautende Titulaturen

¹⁾ Wartmann Urk. B. IV, pag. 901.

²⁾ Wartm. U. B. IV, pag. 735, derzeitiger Landammann war Konrad Kupferschmid von Schwyz. (Zellw. Urk. Nr. 163; Dierauer, Schweizergesch. I, pag. 400.)

³⁾ Wartm. U. B. IV, pag. 790 und Zellw. Urk. I₂, pag. 79.

⁴⁾ Wartm. id. IV, pag. 765 und Zellw. Urk. I₂, pag. 86.

⁵⁾ Wartm. id. IV, pag. 774 und 776.

finden sich in den Jahren 1406—1409.¹⁾ In einer Urkunde von 1410 zeichnen „lantamman und lantlüte ze Appenzell²⁾ und 1411 kehrt der Titel „Wir der Ammann und die Lantlüt“³⁾ wieder.

So wechselte stetsfort im Munde des Volkes der alt-hergebrachte Name „Ammann“ mit dem neuen „Landammann.“

Gehen wir nun des Näheren auf die Funktionen dieses Landesamtes ein.

Simmler, in seinem Werke „De Republica Helvetiorum“ definiert die Tätigkeit des Ammannes:

„In omnium his pagis (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell) qui publico ipsorum consilio præsidet vocatur Ammann Ammann vero composita vox est ab Ampt et Mann, atque Ampt officium et munus significat, quare Ammann idem est atque offici vir, muneri atque officio alicui publico præfetus, sive officialis, itaque Abbates et alii ecclesiistarum Prælati suos ministros et officiales qui jus dicunt et redditus cœnobiorum exigunt et similia munera obeunt Ammanos, quoque vocant.⁴⁾

Die Tätigkeit des Ammanns der frühesten Zeit war in erster Linie eine richterliche.

„Es ist zu wissen“, berichtet uns Vadian, „dass die geginen Appenzell, Gais, Urnäsch, Hundwil, Trogen, Tüfen, Herisau vor dieser zit sonder urschaiden

¹⁾ Wartmann Urk. B. IV, pag. 787, 817, 818, 837, 840, 841, 846 und 890. Zellweger Urk. I₂, pag. 106 (die Bezeichnung „Ammann“ bezieht sich auf denselben Kupferschmid, der oben mit „Landammann“ tituliert war; es geht das aus dem Siegel hervor, das an der Urkunde hängt); id. I₂, pag. 119, 154 und 204. Diese Benennung auch in der Einleitung zum Landbuch von 1409.

²⁾ Wartm. id. IV, 902, 925 und Zellw. id. I₂, pag. 216 und 223.

³⁾ Wartm. id. IV, 946 und Zellw. id. I₂, pag. 228.

⁴⁾ Simler, loc. cit. pag. 259.

(d. h. getrennt) und gesündert gsin sin und aigne gricht und aman ghan hand, dass sie abgeteilte gmeinden und grichtszweng (d. h. Gerichtsbarkeiten) gewesen sind.“¹⁾

Und eine Urkunde im Staatsarchiv zu St. Gallen, abgedruckt bei Zellweger Urkunden I₂, pag. 293 ff. gestattet uns einen Einblick in die richterliche Kompetenz der Ammänner jener Zeit:

„derselb Ammann (von Appenzell) och von unsers gotzhus wegen daselbs gerichtet hab umb all sachen, die für jn bracht wurdent, untz an das blut.“....

Ebenso heist es dort vom Ammann von Hundwil:

„und hab auch derselb ammann von des gotzhus wegen do gricht umb alle Sachen untz an das blut.“....

Auch zu Trogen hatte das Kloster seinen eigenen Ammann,

„derselb ammann do von des gotzhus wegen gerichtet hab“

und diese richterliche Tätigkeit ging später auf den einen vom Abte gesetzten Ammann des Landes über.

„Und sol derselb ammann umb alles daz, so in demselben land ze schaffen ist und für ihn braht wirt, rihten. Wa „och ainer in dem selben land von der güter och da selbund gelegen ain urtail ziehen wil vor den amann.... daz mag er tun, alz dem reht ist.“

„Wa och ainer den andern blutrungsig machot, kumpt daz mit klag für den amman“....

„Was och ander ffräflinan und bussan vor dem ammann in gericht gevallent“....²⁾

¹⁾ Vadian Chronik I, pag. 487 und 111.

²⁾ Wichtige Urkunde: ein Verzeichnis der Rechte und Einkünfte des Klosters St. Gallen zu Appenzell. Abgedruckt bei Wartmann Urk. B. III, pag. 802 und Zellweger Urk. I₂, pag. 341 ff.; ferner Grimm, Weistümer I, pag. 187 ff.

So war dieser Landammann der Richter des Landes, wie der Eid des Landbuches von 1409, Art. 1 dies deutlich ausdrückt: der Ammann soll schwören:

„mengklich zu schirmenn und zum Rechten helfen....
und Ietwederen zu Richtenn.“....

Und dieser Wortlaut kehrt in den Landbüchern von 1585 und 1747 wieder.

Während die richterliche Tätigkeit des Landammannes aber immer noch beschränkt war, trat die Richtergewalt des Landammannes bald in vollem Umfange darin zu Tage, dass der Landammann vom König Gewalt erhielt, auch über das Blut zu richten. Nachdem die Appenzeller schon im Jahre 1381 von den römischen Hof- und Landgerichten durch königliches Privileg befreit worden waren, also die niedere Gerichtsbarkeit ihnen selbst überlassen wurde,¹⁾ lieh König Friedrich im Jahre 1442 dem Ammann, Rat und den Landleuten zu Appenzell auch den Blutbann, „welchen der Ammann ausüben mag.“²⁾ Eine Anzahl weiterer, späterer Urkunden erneuerten diese Rechte.³⁾ So ward der Landammann Vorsitzender des Hochgerichtes. Er gab auch Gewalt, die Leute vor Gericht zu laden. Schon das Landbuch von 1409 kannte ein Geschwornengericht, das über Zivilstreitigkeiten zu entscheiden hatte. Auch in dieser Behörde führte der Landammann ursprünglich den Vorsitz. Doch scheint er von dieser Funktion zu Anfang des 17. Jahrhunderts enthoben worden zu sein, indem in den Ratsprotokollen von 1609, 1612, 1613, 1614 und 1620 ein „Oberstrichter“, „Oberstenrichter“, „Oberrichter“, „Oberster Landt Richter“ als Präsident des Geschwornengerichtes genannt ist. Als Inhaber

¹⁾ Urkunde im Archiv zu Appenzell; bei Zellweger Urk. Nr. 122.

²⁾ Urkunde im Archiv zu Appenzell, bei Zellw. Urk. Nr. 316.

³⁾ Urkunde im Archiv zu Appenzell, bei Zellw. Urk. Nr. 430, 431, 491 und 647.

dieser Oberstrichterwürde ist uns indes nur ein Anton Tähler bekannt. Mit der Abschaffung des Geschworenengerichtes im Jahre 1621 und mit der Uebertragung seiner Kompetenzen an die Räte ging auch das Präsidium in dem Sinne wieder auf den Landammann über, als der Landammann auch Vorsitzender der Räte war. In kleinen Streitsachen sass der Landammann mit Urteilsprechern offen zu Gericht.¹⁾ Auch als Obmann, Vorsitzender von Schiedsgerichten trat der Landammann ab und zu auf. Es kam mehr und mehr in Uebung, dass bei gewissen Streitigkeiten der Rat Schiedsrichter bestellte, wobei der Präsident zum Obmann dieses Gerichtes ernannt wurde.²⁾ Endlich führte der Landammann im 16. Jahrhundert auch den Vorsitz im neugeschaffenen Kriminalgericht.

Der Landammann war aber nicht nur der höchste Richter, der „Richter des Landes“, welchen Namen er in einigen Landsgemeindekantonen geradezu führte, er war der erste im Staate, das Haupt aller Behörden, der Führer der Landsgemeinde, das Haupt des Volkes, der „Landesvater“, wie man ihn in Nidwalden nannte; er war der princeps, er war und ist der Vertreter des Volkes nach aussen. In ihm verkörpert sich die Einheit des Landes.³⁾ Kein Wunder, dass er von jener Zeit an, da der fremde eidgenössische Hauptmann den Einfluss, die Macht und die Ehrenstellung mit ihm zu teilen aufgehört hatte, überall an erster Stelle figurierte. Keine Urkunde, kein Ratsbeschluss ohne dass der Name des Landammannes nicht das Schriftstück eröffnete.⁴⁾ Wie vor 500 Jahren,

¹⁾ Zellweger Urk. Nr. 297.

²⁾ Protokoll der Neu- und Alt Räten von 1521 im Archiv zu Appenzell. Zellweger Urk. Nr. 1298 und 1309.

³⁾ Ryffel, Landsgemeinden, pag. 229.

⁴⁾ Solche Titulaturen waren: „Der Landammann und die Landleute zu Appenzell“ 1410 (Zellw. Urk. Nr. 209 und 211), „Ammann und Rat zu Appenzell“ 1448 (Zellw. Urk. Nr. 329), „Ein Landam-

so waltet der Landammann noch heute vor versammeltem Volke an der Landsgemeinde seines ehrenvollen Amtes.¹⁾ Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts erfolgt die Eröffnung der Landsgemeinde durch eine patriotische „Harangue“, Ansprache des Landammannes. Der Landammann hatte auch die Gewalt, ausserordentliche Landsgemeinden anzuordnen oder deren Abhalten auf Bitten der Landleute zu gestatten.²⁾ Dem Landammann stand auch in erster Linie die Handhabung der Ordnung an der Landsgemeinde zu. Landammann oder Weibel hatten einem Landmann, der einen Redner unterbrach, Schweigen zu gebieten.³⁾ Diese Disciplinargewalt erstreckte sich auch auf Erdrückung von Tumulten, Misshelligkeiten, Streitigkeiten bei andern Volksanlässen und Festlichkeiten, wie Kilbenen, Jahrmarkten, Hochzeiten.⁴⁾ Waren es Landleute, die von solchen Händeln und „unglitten“ wussten, so hatten sie Pflicht, es dem Landammann anzuzeigen, der die Angelegenheit dann dem Landweibel zur weitern Behandlung überwies.⁵⁾ Landrechtsgesuche, über deren Entsprechung die Landsgemeinde zu entscheiden hatte, — heute ist der Kantonsrat die hiezu kompetente Behörde⁶⁾ — waren

mann und kleiner Rat“ 1459 (Zellw. Urk. Nr. 370), „Wir Ammann und zwylfalt Rath zu Appenzell“ 1477, 1524 (Zellw. Nr. 723), „Ein Landammann und ein grosser Rat“ 1535 (Zellw. Nr. 788), „Wir Landammann und ein bottner Rat zu Appenzell“ 1553, 54 (Zellw. Nr. 857 und 860), „Wir der Landammann und Hämlich Rath des ganzen Landes Appenzell“ 1594 (Zellw. Nr. 1011), „Landammann, Hauptleuth und Räth der äussern Rhoden des Landes Appenzell“ 1597 (Zellw. Nr. 1044) u. s. w.

¹⁾ Kantonsverfassung 1876, Art. 27 Absatz 11.

²⁾ So erwirkte beispielsweise im Jahre 1798 das Revolutionstribunal vom damaligen Landammann Schefer die Erlaubnis zur Abhaltung einer Landsgemeinde hinter der Sitter (Eugster, Geschichte der Gemeinde Herisau, pag. 120).

³⁾ Landbuch von 1585 Art. 135, von 1747 Art. 28.

⁴⁾ Landbuch 1409 Art. 95, 1585 Art. 16 und 1747 Art. 137.

⁵⁾ Landbuch 1409 Art. 93, 1585 Art. 164.

⁶⁾ Verfassung von 1876 Art. 14.

laut Art. 19 des Landbuches von 1585 dem Landammann einzuhändigen.

Bis zur Landesteilung gab es laut Verfassung nur einen Landammann. Allerdings machen davon tatsächlich schon die 90er Jahre des 16. Jahrhunderts eine Ausnahme, indem zu dieser Zeit, als die Religionsstreitigkeiten, die dann schliesslich zur Landesteilung führten, ausbrachen, die beiden Religionsparteien und die Regierung sich stritten. Nicht nur die Katholiken, sondern auch die Reformierten wollten einen eigenen Landammann. So begegnen uns schon im Jahre 1588 zwei Landammänner neben einander: „de i due Ammanni, che governono, uno ne era occulto cattolico, l'altro grandissimo defensore de gl'Heretici.¹⁾ Ein Jahr nach der Landes- und Regimentsteilung, 1598 schlug der ausserrhodische Landrat dem Landvolke vor, von nun an zwei Landammänner zu setzen, den einen vor und den andern hinter der Sitter mit zweijährigem Regierungswechsel. Dieser Vorschlag ward zum Beschluss und diese Doppelbestellung des Landammannamtes wurde fortgeführt bis zur Einführung der neuesten kantonalen Verfassung von 1876. Man unterschied demnach immer zwischen einem regierenden oder „Amtslandammann“ und einem „quiescierenden“ oder „stillstehenden“ Landammann, der zugleich die Würde eines Pannerherrn bekleidete. Der regierende Landammann aber war es, der während seiner zweijährigen Regierungszeit allenthalben, an der Landsgemeinde wie in den oben erwähnten Behörden den Vorsitz führte. Der stillstehende Landammann trat wohl ab und zu als Stellvertreter des regierenden auf, sonst aber beschränkte sich seine Amtstätigkeit auf die Besorgung gewisser Verwaltungsarbeiten

¹⁾ Aus einem Brief des Nuntius Ottavio Parravicini an Papst Sixtus V, 10. Februar 1588, abgedruckt bei Ritter: „Die Teilung des Landes Appenzell.“

in seinem Landesteil. Doch hatte er eine spezielle Kompetenz, die er mit dem regierenden Landammann teilte, eine Kompetenz, die das Landammannamt vor allen andern Aemtern so sehr und ganz besonders zum angesehensten und mächtigsten Ehrenamte stempelte: Der Landammann war nämlich ein „gewaltgebendes Haupt“. Er erteilte den Landleuten, die ihn darum angingen, „Gwald“, „Gwäld“, das heisst Erlaubnis zu rechtlichen Einschritten; er erteilte Bewilligung zu Rechtseröffnung, er erteilte Vollmachten, Amtsbefehle und Verbote, „er gab Gewalt“, verdächtige Personen in Verhaft und unter polizeiliche Sicherung zu stellen. Mit dem Ausdruck „Gewalt aufnehmen“ bezeichneten die Landleute das Nachsuchen um Bewilligung zu rechtlichem Einschreiten. Und zu dieser Vollmacht, zu dieser Gewalterteilung bedurfte es nicht einmal der schriftlichen Form; nein, Treu und Glauben waren noch so weit erhalten, dass sich der Landammann auf eine mündliche Erteilung berufen konnte. Es galt noch das germanische Rechtssprichwort: Ein Mann ein Wort.

Wenn diese Gewalterteilung ursprünglich nur einem Landammann und bei Schaffung einer zweiten Landammanstelle auch diesem stillstehenden Landammann zustand, so wurde in der Folge diese Macht auch einem Statthalter eingeräumt; diese vier Landesbeamten, d. h. die beiden Landammänner und die beiden Statthalter bildeten infolge dieser Sonderstellung eine besondere Gruppe unter den Landesbeamten, „magistratus majores“ könnte man sie nennen, Ehrenhäupter nannte sie das Volk. Und in einer dritten Periode wurde die Befugnis zur Gewaltenerteilung sogar auf sämtliche Landesbeamten (Landweibel und Landschreiber ausgeschlossen) ausgedehnt. Und wenn auch heute nicht mehr von einem Gewalt gebenden Haupt, von Gewalterteilung gesprochen

wird, so kennt die Zivilprozessordnung von 1880 in Art. 6 die Vorschrift, wonach es dem Regierungsrate als Gesamtbehörde oder jedem Regierungsratsmitgliede, aber nur diesen zusteht, Amtsbefehle, d. h. Weisungen, welche die Aufrechterhaltung des tatsächlichen Zustandes (status quo), die Erhaltung des Besitzes oder dessen Wiedererlangung, Beschlagnahme, Bauverhinderungen, die schnelle Handhabung klarer Gesetzesbestimmungen in dringenden Fällen, ferner die Vollziehung der in Kraft erwachsenen Rechtsbote und rechtskräftigen Urteile belangen, zu erlassen, welche Amtsbefehle dann sofort in Vollzug zu setzen sind. Umgekehrt steht es dem Regierungsrate zu, jeden von einem seiner Mitglieder erlassenen Amtsbefehl aufzuheben. Auf Nichtbefolgung eines Amtsbefehles, als eines Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung, tritt Bestrafung ein.¹⁾

Der regierende Landammann tritt uns im Laufe der Jahrhunderte auch als Vorsitzender der Räte entgegen; so als Präsident des zweifachen Landrates, oder was gleichbedeutend ist, der Neu- und Alt-Räte, das heisst der obersten Behörde des Landes bis 1858;²⁾ als Präsident des gebotenen oder „Grossen Rates“.³⁾ Es war das die oberste Behörde seit 1858, es ist der heutige durch die 1876er Verfassung neu geschaffene Kantonsrat, der nunmehr seinen Präsidenten frei aus seiner Mitte wählt.⁴⁾ Laut Artikel 4 der Verfassung von 1834 hatte der regierende Landammann das Recht, den „Grossen Rat“ (so bezeichnete man vor 1858 die zweithöchste Be-

¹⁾ Siehe Strafgesetzbuch Art. 60; vergl. auch Art. 116, Absatz 2.

²⁾ Landbuch 1409 Art. 14; 1585 Art. 130; Landbuch 1632 1747 Art. 5; Verfassung von 1814 Art. 2 und 1834 Art. 3.

³⁾ Landbücher von 1409 Art. 25, 1585 Art. 130, 1632, 1747 Art. 5, Verfassung 1814 Art. 3, 1834 Art. 4, 1858 Art. 3 Absatz 8.

⁴⁾ Verfassung 1876 Art. 28, Absatz 2.

hörde des Landes in Bezug auf die vollziehende Gewalt, daneben war der Grosse Rat aber die höchste richterliche Behörde) einmal des Jahres an seinen Wohnort zu berufen.¹⁾ Das Jahr 1858 kannte dieses Recht nicht mehr;¹⁾ als Präsident des kleinen Rates, jener Behörde, die anfänglich nur ein Ausschuss des gebotenen oder Grossen Rates, und deren Tätigkeit lediglich eine richterliche und polizeiliche war.²⁾ Der Landammann war im weitern Vorsitzender einer Behörde, von der wir wohl den Namen, nicht aber die Wahlart, Zusammensetzung und Kompetenzen kennen.³⁾ Diese Behörde führte den Namen „heimliche Räte“. Das alte Landbuch von 1409 kennt sie noch nicht. Das Landbuch von 1585 bestimmt in Art. 128, dass „welcher des heimlichen Rates wird, bleiben soll, so lange er sich wohl halte, wann er sonst dazu tauglich ist.“ Eine Titulatur aus dem Jahre 1594 lautet: „Wir Landammann und Hämlisch Räth des ganzen Landes Appenzell.⁴⁾ Die Behörde scheint im Anfang des 18. Jahrhunderts abgeschafft worden zu sein, denn das Landbuch von 1747 kennt sie nicht mehr.⁵⁾

Der Landammann war auch Präsident des Chor- oder Ehegerichts, zu dessen Einführung die Appenzeller

¹⁾ Siehe Tanner, Geschichte der Gemeinde Speicher, pag. 135: „Die Gemeinde Speicher beschloss, eine grosse Rathsstube zu bauen, damit der Landammann von dem Rechte, gewisse Sitzungen der obersten Landesbehörde in seine Heimatgemeinde zu ziehen, Gebrauch machen könne.“

²⁾ Zellweger Urk. Nr. 370, 377, 737; Blumer Rechtsgesch. I, pag. 283; Landbücher 1585 Art. 130, 1632, 1747 Art. 6; Verfassung 1814 Art. 4.

³⁾ Blumer in seiner Rechtsgeschichte II, pag. 189, weist dieser Behörde in Analogie zu der in andern Landsgemeindekantonen gleichnamigen Behörde, die Besorgung politischer und vieler laufender Geschäfte zu; doch vermag er kein Beweismaterial zu nennen.

⁴⁾ Zellweger Urk. Nr. 1011, 1035.

⁵⁾ Blumer verlegt die Aufhebung der „Geheimen Räte“ in Appenzell Innerrhoden ins Jahr 1716. II. pag. 189.

im Jahre 1600, nach erlangter Selbständigkeit schritten, nachdem bis zu dieser Zeit die Ehestreitigkeiten vor dem bischöflichen Gericht zu Konstanz, teils auch vor einem Chorgericht zu Zürich entschieden worden waren. Dass der Landammann wenigstens bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts präsidierte, geht zur Genüge aus den Ehegerichtsprotokollen hervor. Seit 1876 besteht diese richterliche Behörde nicht mehr, die Ehestreitigkeiten werden vor den Bezirksgerichten in erster, dem Obergerichte in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Ein regierender Landammann war jeweils auch Präsident des Gemeinderates seiner Wohngemeinde.

Der Landammann ist, und das erst in neuerer Zeit, Präsident des Kollegiums der Landesbeamten. Diese Vereinigung der einzelnen Landesbeamten zu einem Kollegium, als zu einer besondern Behörde, ist eine ganz moderne Institution. Wenn auch die Zahl der Landesbeamten im Laufe der Zeiten stets zunahm, im Jahre 1647 sogar auf 10 heranwuchs, so waren sie in keiner Weise unter sich etwa zu einem eigenen engern Rat, mit administrativer Amtstätigkeit vereinigt, obschon die Verfassung von 1814 die 10 Landesbeamten unter dem Namen „Regierung“, „Landesregierung“ zusammenfasst. Vielmehr schuf erst die Verfassung von 1858 eine „Standeskommission“, bestehend aus den 7 von der Landsgemeinde gewählten Landesbeamten und betraute sie mit der Führung der gesamten Landesverwaltung, der Regierungsgeschäfte und der Leitung des Polizeiwesens. Der regierende Landammann führte den Vorsitz. Dasselbe Kollegium mit denselben Funktionen und dem Landammann (einen zweiten, stillstehenden Landammann kennt man seither nicht mehr) als Präsidenten kennt unsere heutige Verfassung; nur nennt sich diese Behörde nicht mehr Standeskommission, sondern Regierungsrat.

Soweit die Stellung des Landammannes als Vorsitzender in den ständigen Behörden der Vergangenheit und Gegenwart.

In dieser seiner hohen, vielseitigen Amtsstellung verwahrt der Landammann auch das grosse „Sekret Insigel“ des Kantons, das er noch heute jeweilen an der Landsgemeinde, dem Volke sichtbar, aufs Neue in seinen Gewahrsam nimmt. Ebenso verwahrte der Landammann, solange er Präsident des Ehegerichts war, das Siegel dieser Behörde.¹⁾

Charakteristisch ist es für dieses Landesamt, dass der Landammann, auch nach Ablauf der Amts dauer, als Alt-Landammann sein Leben lang Mitglied des Rates blieb,

„welcher landtaman wirt und gsin ist, derselb soll sin leben lang bin einem aman und Radt sitzen. . . .

Es wair dann sach dass er siner eren entsetzt wurd.“²⁾

Das Landbuch von 1747 enthält keinen Artikel dieses Inhalts mehr.

Es war diese Bestimmung wahrscheinlich nur bis zur Landesteilung in Kraft, das heisst nur so lange, als die Landesbeamten ihren Wohnsitz in Appenzell hatten und gleich am Sitzungsort der Räte sich befanden. Oft, sehr oft wurden solche Altlandammänner wieder zu regierenden Landammännern gewählt.

Als Vorsitzender der Räte hatte der Landammann auch besondere Gewalt und Befugnis, Tagsatzung zu erteilen, die Zitation der Parteien anzuordnen.

Nicht als Präsident irgend einer Behörde, sondern lediglich als Landeshaupt und Regent standen dem Landammann noch weitere Befugnisse besonderer Natur zu.

¹⁾ Grossratsprotokoll 1597—1784, pag. 183, Ehegerichtsordnung von 1602, abgedruckt im appenz. Monatsblatt 1836, pag. 130.

²⁾ Landbuch 1409 Art. 91, 1585 Art. 135, 1747 Art. 52.

Der Landammann war gewissermassen Polizeidirektor und Justizvorstand zugleich. Er besiegelte von jeher und in allen Fällen im Namen des Bestraften, nun aus dem Gefängnis Entlassenen die Urfehde, das heisst die schriftliche Erklärung, durch welche sich der Sträfling eidlich verpflichtete, die ihm auferlegte Strafe weder an der Obrigkeit noch an seinem Kläger zu rächen.¹⁾ Der Landammann erteilte Gewalt, wenn ein Kriminalvergehen vor erster Instanz als zuverlässig oder sehr wahrscheinlich ausgemittelt worden war, den Delinquenten auf das Gefängnis im Rathaus nach Trogen bringen zu lassen. Der Landammann verfügte über die Verhaftung und Auslieferung solcher Personen, die von auswärtigen Behörden eines Verbrechens wegen verfolgt und angeklagt worden waren.²⁾ Ein Landamman eröffnete einem Malefikanten das Todesurteil.³⁾ Durch den Landammann erfolgte bis 1834 die Abordnung der Kommission zur Vornahme des Torkleides.⁴⁾ In jagdpolizeilicher Funktion finden wir den Landammann laut eines Artikels des Landbuches von 1747, wonach zur Verwendung oder zum Verkauf von Hochwild ausserhalb Lands die Bewilligung eines Landammanns eingeholt werden musste.⁵⁾ Während bis 1798 sämtliche Standesschreiben von der Kanzlei geschrieben und dem regierenden Landammann nur zur Einsicht und Versiegelung zugeschickt worden waren,

¹⁾ Zahlreiche Urfehdeurkunden im Archiv Appenzell; in der Zellweger'schen Sammlung Nr. 703 und 817.

²⁾ Grossratsprotokoll 1829.

³⁾ Appenz. Monatsblatt 1834, pag. 110.

⁴⁾ Siehe unten unter dem Titel „Landweibel“.

⁵⁾ Walser Chronik II, 165; in ähnlicher Weise tritt uns der Landammann, und zwar auch der stillstehende im Jahre 1796 im Dienste der Viehpolizei entgegen, indem die Verkaufsscheine alle den Landammännern eingehändigt werden mussten; siehe Walser Chron. IV, 206.

wurden solche seit der Revolution vom Landammann selbst unterschrieben, mit seiner Namensunterschrift bekräftigt.¹⁾

Alle diese besondere amtliche Tätigkeit des Landammannes ist grösstenteils eine historische. Heute hat er neben den Präsidialgeschäften und der Tätigkeit eines Regierungsratsmitgliedes als weitere selbständige herkömmliche Funktionen die Aufsicht über die Kanzleien, die Verwahrung des Landessiegels und die Erteilung von Amtsbefehlen.²⁾

Erster Stellvertreter des Landammannes war in früheren Jahrhunderten der Statthalter. Heute ist es der Vizepräsident des Regierungsrates. Die Geschäftsführung an der Landsgemeinde wird, falls der Landammann verhindert ist, dem vom Regierungsrat aus seiner Mitte hiefür bezeichneten Stellvertreter übertragen.³⁾

Der Statthalter.

Der Statthalter erscheint erst in späterer Zeit als Beamter mit ständiger Betätigung, als Mitglied der Regierung. Anfänglich war er nicht Landesbeamter, er war

¹⁾ Fisch Chronik IV, 287.

²⁾ Vergleichend sei die heutige Stellung des Landammannes in Appenzell Innerrhoden noch erwähnt. Die geltende innerrhodische Verfassung von 1872 kennt das Landammannamt neben dem Grossen Rat und der Standeskommission als drittes kantonales Verwaltungsorgan und widmet ihm in der Verfassung einen besondern Abschnitt: „Der regierende Landammann führt das Präsidium der Landsgemeinde, des Grossen Rates und der Standeskommission. Er unterzeichnet die von diesen Behörden ausgehenden Akten und bewahrt das Landessiegel auf. Die Standeskommission ist seinen Anordnungen unmittelbar untergeben; er wacht über die Ausführung der von der Standeskommission gefassten Beschlüsse, er erteilt Gewälte und verfügt Zitationen; er ordnet in dringenden Fällen Verhaftnahmen auf Waren an, ebenso diejenigen Untersuchungen, mit deren Verzug Gefahr verbunden ist.“

³⁾ Verfassung 1876 Art. 27, Absatz 12.

nicht von der Landsgemeinde gewählt. Sein Name findet sich weder im Landbuche von 1409, noch in demjenigen von 1585; ein Statthalter trat in frühester Zeit vielmehr nur ganz ausnahmsweise auf. Er trat auf, wenn der Landammann abwesend war und so seines Amtes nicht walten konnte. Der Statthalter trat in Funktion, wie schon der Name sagt, an Statt des Landammannes. Urkundlich nachweisbar ist das Auftreten dieses „Stellvertreters“ erst seit 1437, indem aus diesem Jahre ein Schreiben der Appenzeller an die St. Galler datiert, mit der Titulatur „Statthalter und Rat zu Appenzell.“¹⁾ Erst zur Zeit der Reformationskämpfe in Appenzell ist dann wieder von einem Statthalter die Rede. Damals bezeichnete der Landammann, wenn er ausserhalb des Fleckens Appenzell wohnte, aus den übrigen Mitgliedern der Regierung selbst einen Stellvertreter, „Statthalter“ genannt. So wurde im Jahre 1588 Landammann Tanner in Herisau von dem Kirchhörerat in Appenzell ersucht, sich in Appenzell einen Statthalter zu wählen. Der Landammann scheint nicht mit der nötigen Promptheit an die Besorgung dieser Wahl herangetreten zu sein; dem Rat wurde es zu lange; er bestimmte von sich aus einen Statthalter. Als Statthalter zu Appenzell hatte er das Landessiegel in seinen Händen, das nicht ausser den Hauptort gebracht werden sollte. Es war Usus, dass die Funktionen eines Statthalters jeweilen einem Altlandammann übertragen wurden, bis im Jahre 1595 ein gewesener Landweibel diese Stelle bekleidete.²⁾ Wenn wir so vom Jahre der Landesteilung an, wie aus den Regierungsetats in den Ratsprotokollen zu ersehen ist, ununterbrochen einen Statthalter, nun von der Landsgemeinde gewählt, als Landesbeamten er-

¹⁾ Zellweger Urk. Nr. 294.

²⁾ Rats- und Urfehdebuch zu Appenzell.

blicken,¹⁾ so ward durch die Landsgemeinde von 1647 bei Einführung der Sitterschranke und bei der Verdoppelung der Landesämter auch eine zweite Landesstatthalterstelle kreiert; der eine Statthalter amtete vor, der andere hinter der Sitter. Schon zu dieser Zeit scheint das Statthalteramt seinen stellvertretenden Charakter verloren zu haben, denn der zweite oder stillstehende Landammann hatte dessen Funktionen übernommen. So amtete denn, wie das Landbuch von 1747 sagt, jeweilen ein Pannerherr (stillstehender Landammann) vor der Sitter, wenn der regierende Landammann hinter der Sitter regierte. Die Bestellung des Statthalteramtes hingegen ist nicht weiter gesetzlich fixiert, indem das Landbuch nur sagt: „es soll auch auf jeder Seiten der Sitteren ein Statthalter gesetzt werden.“ Es hatte der Statthalter in dieser Zeit bereits, wie auch die übrigen Landesbeamten ein besonderes Gebiet der Landesverwaltung zur Besorgung überwiesen bekommen.

Es trifft in keiner Weise zu, wenn Blumer²⁾ sagt, es habe in Appenzell Ausserrhoden der regierende Statthalter vor der Sitter gewohnt, wenn der regierende Landammann hinter der Sitter seinen Wohnsitz gehabt habe; vielmehr ist, wenn wir von der Zeit reden, da nur eine Statthalterstelle bestand, eine grosse Unregelmässigkeit zu konstatieren. Oft kam es vor, dass der Landammann in Gais oder Teufen (vor der Sitter), der Statthalter in Trogen (vor der Sitter) wohnte; und dass beide Beamten in derselben Gemeinde ihren Wohnsitz hatten, war ver-

¹⁾ Von dieser Zeit an ist über die Wahl des Statthalters zutreffend, was Simmler in seinem schon zitierten Werke pag. 262 sagt: „Ammanno delecto, eodem conventu deligitur ejus vicarius, quem „Statthalter“ vocant.“

²⁾ Blumer Rechtsgeschichte Bd. II, pag. 190. — Vergleiche damit Art. 1 des Landbuches von 1747.

hältnismässig häufig der Fall. So funktionierten in den Jahren 1600—1605 Landammann Sebastian Thörig und Statthalter Ulrich Mettler beide in Urnäsch, 1628—1629 Landammann Johannes Scheuss und Statthalter Jost Heinzeberger beide in Herisau, 1633—1634 Landammann Jost Heinzeberger und Statthalter Johannes Scheuss beide in Herisau, 1636—1638 Landammann Johs. Tanner und Statthalter Johannes Scheuss beide in Herisau.¹⁾

Die Behauptung Blumers ist nur für den seit 1598 bestehenden zweiten oder stillstehenden Landammann (der die Würde eines Pannerherrn innehatte und meist unter diesem Namen erscheint) zutreffend. Dieser wohnte immer vor der Sitter, wenn der Landammann hinter der Sitter regierte und umgekehrt.²⁾

Während die Aufhebung der Sitterschranke im Jahre 1858 auch die Sistierung der zweiten Seckelmeister-, Landshauptmanns- und Landsfähnrichstelle zur Folge hatte, wurde die Doppelbestellung des Statthalteramtes beibehalten. Erst im Jahre 1876, wie die oberste Landesregierung neu organisiert wurde, verschwand der zweite Landesstatthalter, der andere amtete weiter, aber nicht mehr unter diesem Namen (denn dieser Titel wurde wie alle übrigen mit Ausnahme des Landammanntitels abgeschafft), sondern als Mitglied des Regierungsrates, mit allen Mitgliedern dieser Behörde im gleichen Range stehend.

Auf die Funktionen des Statthalters, als des Stellvertreters des Landammannes, detailliert einzugehen, hiesse schon Gesagtes wiederholen. Es kann in dieser Beziehung auf den Abschnitt „Landammann“ verwiesen werden. Als Stellvertreter des Landeshauptes war der

¹⁾ Regierungsetat im Grossratsprotokoll 1597—1784.

²⁾ Landbuch 1747, Art. 1 Abs. 1 Schluss und Abs. 2.

Statthalter berechtigt, sämtliche dem Landammannamt eigenen amtlichen Verrichtungen an des Landammannes Statt vorzunehmen. So treffen wir den Statthalter auch als stellvertretenden Führer an der Landsgemeinde.¹⁾ Er hatte Kompetenz, Tagsatzung, Amtsbefehle und Verbote zu erteilen, er führte in den Räten den Vorsitz an Stelle des Landammannes (eventuell auch der Pannerherr); er versah, gleich dem Landammann, den Dienst eines Polizeidirektors und Justizvorstandes; wie den Landammann, so finden wir auch den Statthalter im Dienste der Jagd- und Viehpolizei, bei der Vornahme des Torggeleides.²⁾ Während der Landammann das grosse Landessiegel in Gewahrsam nahm, wurde das kleine Landessiegel jeweilen dem regierenden Statthalter eingehändigt.³⁾ Während ursprünglich der Landweibel, als öffentlich bestellter Ankläger und der Angeklagte für das Malefizgericht sich nach Gefallen einen Fürsprech inn' oder aussert den Räten wählen konnten, ward durch Ratsbeschluss 1710 bestimmt, dass die *Statthalter* fürderhin nicht mehr zu Fürsprechern genommen werden dürfen.⁴⁾

Eine Funktion, die anfänglich für den Statthalter charakteristisch war, später aber auch auf andere Landesbeamten übertragen wurde, bedarf näherer Ausführung. Der Statthalter übernahm nämlich zu Ende des 16. Jahrhunderts die Funktion des ehemaligen Reichsvogts, das Volk behielt diesen Namen weiter, wie denn auch, neben-

¹⁾ So z. Beisp. anno 1797, 1838, 1848, Landsgemeinde-Protokoll und Amtsblatt 1838 pag. 136 und 1848 pag. 3.

²⁾ So im Jahre 1641, siehe Ratsprotokoll; im übrigen wird verwiesen auf den vorhergehenden Abschnitt und das dort zitierte Quellenmaterial.

³⁾ So befand sich z. Beisp. im Jahre 1809 das grosse Landessiegel bei Landammann Zellweger, das kleine wurde dem Statthalter Scheuss in Herisau übergeben. Siehe Schäfer, Avisblatt 1809, S. 67.

⁴⁾ Ratsprotokoll 1597—1784, pag. 115.

bei bemerkt, bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts von einer „Reichskammer“ gesprochen wurde. Wie früher, da die Appenzeller die Macht, über das Blut zu richten, noch nicht besassen, der „Reichsvogt“ als Vertreter des Kaisers erster Blutrichter und so Zeuge von der Vollziehung seines, im Namen des Kaisers oder Königs gefällten Urteils sein musste, so wohnte nun der Statthalter vor der Sitter den Hinrichtungen bei, um der Obrigkeit über die Vollstreckung des Todesurteils Bericht zu erstatten.¹⁾ Ein charakteristisches Beispiel für diese Funktion des Reichsvogts hat unsere appenzellische Geschichte in der im Jahre 1584 stattgefundenen Hinrichtung des Dr. Anthonius Leu. Der Scharfrichter hatte seine Sache schlecht gemacht, er musste mehrere Schläge führen und schliesslich dem Unglücklichen den Hals absägen. Und wie er dann der Uebung gemäss und nach Vorschrift des Art. 98 der Karolina, jener berühmten — man könnte, in Ansehung der dort bestimmten Strafarten eher sagen berüchtigten — und weithin, auch hierzulande geltenden „peinlichen Hals-Gerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532, nach vollzogenem Hauptabschlag vom Schaffot herunter den anwesenden Vertreter der Obrigkeit begrüsste, und an ihn die Frage stellte: „Habe ich recht gerichtet?“ da antwortete der Reichsvogt: „Du hast gerichtet, dass Gott erbarm.“ Und die Erbitterung über den Scharfrichter unter den der Hinrichtung beiwohnenden Landleuten war so gross, dass es dem Reichsvogte nur mit grosser Mühe gelang, durch freundliche Worte die Ruhe wieder herzustellen.²⁾ Aehnlich war der Hergang bei der Hinrichtung des appenzell-innerrhodischen Landammannes Joh. Anton Sutter, des Opfers eines Justizmordes, im Jahre 1784.

¹⁾ Schäfer, Materialien II, pag. 111.

²⁾ Zellweger Geschichte III₂, pag. 35; Walser Chronik II, pag. 100 und Ritter, die Teilung des Landes Appenzell, pag. 22.

Nachdem das Haupt des Unglücklichen gefallen war, richtete der Scharfrichter an den anwesenden Reichsvogt die Frage, ob der Mensch hingerichtet worden sei, wie Urteil und Recht ergangen. Darauf habe der Reichsvogt erwiedert: „Du hast gerichtet, wie es meine Herren erkennt haben, ich will es ihnen überbringen“.¹⁾ Noch im Jahre 1785 fungierte Statthalter Zellweger in Trogen als Reichsvogt.²⁾ Mit der Schaffung einer Kantonspolizeidirektion im Jahre 1844, welches Amt dem Ratschreiber übertragen wurde, wurde der Statthalter dieser Amtspflicht als Reichsvogt entledigt. Der Ratschreiber, d. h. der Kantonspolizeidirektor hatte von nun an die Exekution zu überwachen und hierüber der Standeskommission Bericht zu geben. Seit 1865 waltet der Scharfrichter nicht mehr seines Amtes, die Todesstrafe ist abgeschafft und damit ist auch diese Mission des Ratschreibers weggefallen.

Der Pannerherr.

Der Pannerherr, ab und zu auch Pannermeister genannt, bekleidete anfänglich mehr eine Würde als ein Amt; seine Pflichten waren lediglich militärischen Charakters. Auch in Appenzell wie in den übrigen Landsgemeindekantonen, unterschied man in Bezug auf militärische Einteilung ein Landespanner und eine Landesfahne. Von solchem lantzpanner und fainly ist schon im ältesten Landbuch von 1409, im Artikel 3 über die „Ordinantz“ die Rede. Leider findet sich über das Militärwesen der ältesten Zeit mit Ausnahme weniger Mannschaftsrödel kein Urkundenmaterial vor. Wir sind auf eine Schlussfolgerung resultierend aus einer Vergleichung mit

¹⁾ Walser Chronik IV, pag. 97.

²⁾ Ratsprotokoll 1785.

der Organisation in den übrigen Landsgemeindekantonen angewiesen. Und auf solcher Analogie beruhend, darf wohl mit Sicherheit gesagt werden, dass der Pannerherr das Landespanner, das heisst ein Mannschaftskontingent, das unter dem Feldzeichen des Landespanners stund, befehligte und in den Krieg führte. Es war dieses Kontingent eine Art Reserve. Mit dieser Erklärung steht eine andere Behauptung durchaus im Einklang, welche sagt, es sei der Pannerherr nur dann in Funktion getreten, wenn man zum Kriege fort, ausser Kanton, ausser Land gezogen sei, während ein anderes Kontingent mit besonderer Führung, worüber in anderm Zusammenhange noch zu sprechen sein wird, speziell zur Verteidigung des Landes gedient habe. Diese Organisation wurde später, im 17. Jahrhundert, für die eidgenössischen Stände geradezu Vorschrift durch die Schaffung des eidgenössischen Defensionale. In jener Kriegsordnung wurde festgesetzt, dass jeder Ort, d. h. jeder Ort im Sinne der alten eidgenössischen Orte, einen dreifachen Auszug für den Kriegsfall bereit zu halten habe, einen zweiten Auszug mit der Landesfahne, den dritten mit dem Landespanner. Also auch hier bildete das Kontingent mit dem Landespanner die Reserve.

Wenn es auch nicht urkundlich dargetan werden kann, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass der Pannerherr, der Führer des Volkes im Kriege, vom ganzen Volke gewählt worden ist.¹⁾

Weil das Pannerherrenamt nur militärische Ehrenstelle war, so konnte es mit jedem bürgerlichen Amte, besonders mit demjenigen des Landammannes oder Statthalters verbunden werden. Und in der Tat finden wir

¹⁾ Notizen, vermutlich von 1592, im Landesarchiv Appenzell; Zellweger Geschichte III₂, pag. 174 Note 18.

häufig Altlandammänner als Pannerherrn.¹⁾ Schon 1409 war der „pannermeister“, so lange er im Amte war,²⁾ Mitglied des Rates.³⁾ Das Landbuch von 1585 behielt diese Bestimmung bei, mit der wichtigen Ergänzung, dass der Pannerherr nicht in ein „Gricht“ gesetzt werde.⁴⁾ Diese Beschränkung findet sich im Landbuche von 1632⁵⁾ nicht mehr vor, denn seit 1621 waren die Gewalten wieder gemischt, die früheren besonders konstituierten Gerichte waren aufgehoben und deren Kompetenzen den Räten übertragen. Vielmehr heisst es in diesem 1632er Landbuch, „dass jeder, der an einer Landsgemeind zu einem ungebetenen Amt erwehlt werde, sein Leben lang des kleinen Rats verbleiben solle“.

Im Jahre 1579 machte Landammann Meggelin dem zweifachen Landrate den Vorschlag, in Zukunft den Landammann nur ein Jahr im Amte zu belassen und einem abgehenden Landammann das Statthalteramt zu übertragen. Dieses Beispiel, meint Zellweger, hat in der Folge dazu geführt, die stillstehenden Landammänner einzuführen. Seit 1598, d. h. seit Schaffung der zweiten Landammannsstelle bekleidete der zweite, quieszierende Landammann stets auch das Pannerherrenamt, das seinen militärischen Charakter immer mehr verlor, bis mit der Bildung der Landsmajoren-Stellen zu Anfang des 18. Jahrhunderts der Pannerherr seine militärischen Obliegenheiten diesen überband. Auf diese Weise wurde die Bezeichnung „Pannerherr“ zum blossen, bedeutungslosen

¹⁾ Siehe die oben schon mehrmals erwähnten Regierungsetats.

²⁾ Aus den Worten des Landbuches „solang er im Amt war“, lässt sich wohl schliessen, dass der Pannerherr nicht nur für den Kriegsfall, sondern auch im Frieden als höchste Militärperson wohl auch mit der Verwaltung des Kriegsmaterials betraut war.

³⁾ Landbuch 1409, Art. 97.

⁴⁾ Landbuch 1585, Art. 127.

⁵⁾ Landbuch 1632, pag. 11.

Titel. Wenn auch dieser Titel im Jahre 1831 bei Anlass der Verfassungsrevision von der betreffenden Kommission auf Antrag Pfarrer Walsers aus dem Buch des Lebens gestrichen worden ist, wenn auch die Landsgemeinde-protokolle seither nur noch einen stillstehenden Landammann aber keinen Pannerherrn mehr kennen, so lebte dieser zweite Landammann doch noch lange im Volke als „Pannerherr“ weiter und erst die Verfassung von 1876 bereitete durch die Abschaffung der zweiten Landammanntstelle dieser fast unsterblichen Titulatur ein Ende.

Von der amtlichen Tätigkeit des „spätern“ Pannerherrn wurde schon in anderm Zusammenhange gesprochen.¹⁾ Es muss betont werden, dass der Pannerherr als stillstehender Landammann in dem einen Landesteile ganz dieselben amtlichen Verrichtungen zu leisten hatte, wie der regierende Landammann im andern und wie der regierende Landammann für seinen Landesteil den regierenden Statthalter zum Stellvertreter hatte, so besass auch der Pannerherr seit 1647 einen Statthalter als Stellvertreter.

Mit dem Pannerherrn haben wir den Kreis der gewaltgebenden Ehrenhäupter geschlossen. Ueber seine Funktionen und Kompetenzen als Ehrenhaupt gilt das oben pag. 90 gesagte.

Der Seckelmeister.

Auf die vier Standes- oder Ehrenhäupter folgte im Range der Seckelmeister. Welche Bedeutung diesem Amte von jeher zugekommen sein mag, sagt sein Name. Der Seckelmeister war der Quästor, seu Tribunus aerarii, wie ihn Simmler nennt,²⁾ der Verwalter des Landseckels,

¹⁾ Siehe oben Seite 67 und 100.

²⁾ Simmler, loc. cit. pag. 262.

der Staatskasse. Begreiflich, dass dieses wichtige Amt seine Entstehung mit der Geburt des selbständigen Staatswesens feierte. Der Wichtigkeit seines Amtes entsprechend war der Seckelmeister von jeher Landesbeamter, er wurde von jeher von der Landsgemeinde gewählt.

Als Landeskassier lag ihm der Einzug der Staatsgelder und die Besorgung der Ausgaben ob. Darüber erstattete er den Räten jährlich Bericht. Einen wichtigen Teil der Staatseinnahmen bildeten die gesetzlich ange drohten Geldbussen, die der Landweibel als Bussen einzieher dem Seckelmeister einzuhändigen hatte. Auch die Auflagen, die einzelne der Beamten im 16. und 17. Jahrhundert zu bezahlen hatten, flossen in den Landseckel. Die Aufnahme ins Landrecht war mit der Leistung einer Geldgebühr verbunden, welche der Staatskasse zugute kam. Die wesentlichsten Ausgaben resultierten aus den Gehalten und Taggeldern der Landesbeamten, Gesandten, Ratsmitgliedern, aus den Kriminalkosten, d. h. aus den Kosten, die aus der Besorgung der Gefangenen erwuchsen,¹⁾ aus der Entschädigung der Kriminalbeamten und Angestellten, wie des Landweibels als Gefangenwart, des Scharf richters und Geleitsboten. Ansehnliche Summen wies von jeher der Ausgabeposten für Militär auf; ebenso verursachte das Bauwesen beträchtliche Kosten. Auch der Frucht- und Salzhandel lag in den Händen des Seckelmeisters, u. s. w.²⁾

Obschon uns Namen von Seckelmeistern erst aus den Jahren 1473, und dann von 1517 an bekannt sind,³⁾

¹⁾ Landbuch 1585, Art. 49.

²⁾ Siehe im Detail die Rechenschaftsberichte im Appenzellischen Amtsblatt, Jahrgänge 1834—1904.

³⁾ Im Jahre 1473 finden wir einen Hans Zidler als Seckelmeister — siehe Dokument im Landesarchiv zu Appenzell —, anno 1517 bekleidete ein Hans Gartenhauser dieses Amt. Urkunde im Landes archiv Appenzell, abgedruckt bei Zellweger Urk. Nr. 686.

so ist aus dem ältesten Landbuch zu ersehen, dass schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts das Seckelmeisteramt bestanden hat. Schon damals ward bestimmt, dass der Seckelmeister Mitglied des Rates sein solle, so lange er im Amte bleibe;¹⁾ dieser Artikel wurde im neuen Landbuch von 1585 beibehalten mit der gleichen Beschränkung, die wir beim Pannerherrenamt angetroffen haben, dass der Seckelmeister in kein Gericht gesetzt werden solle.²⁾

Im Jahre 1647 trat auch für das Seckelmeisteramt eine Doppelbestellung ein und zwar wurde bestimmt, dass der regierende Seckelmeister vor der Sitter gesetzt werden müsse, wenn der regierende Landammann hinter der Sitter bestellt sei. Demnach wurde die Besorgung des Kassawesens geteilt, der Seckelmeister vor der Sitter führte die Verwaltung über den Gebietsteil vor der Sitter und umgekehrt. Der regierende Seckelmeister aber hatte jeweils die Oberaufsicht über das ganze „aerarium“.

Dass die Funktion eines Reichsvogtes nicht immer und nicht ausschliesslich einem Statthalter übertragen wurde, beweisen die Ratsprotokolle, aus denen zu ersehen ist, dass in den Jahren 1722 und 1733 ein Seckelmeister Reichsvogt war.³⁾

Das Seckelmeisteramt gewann im Laufe der Zeit mehr und mehr an Ansehen. Man war stets darauf bedacht, reiche, angesehene Leute zu diesem Amte zu befördern. Die Autorität, die der Seckelmeister zu Anfang des 19. Jahrhunderts genoss, zeigt sich darin, dass im Jahre 1837 die Seckelmeister ermächtigt wurden, während der Abwesenheit der Landammänner Gewälte zu erteilen.⁴⁾

¹⁾ Landbuch 1409, Art. 91.

²⁾ Landbuch 1585, Art. 127.

³⁾ Anno 1722 war Seckelmeister Ulrich Eisenhut, anno 1733 Seckelmeister Bruderer Reichsvogt. Siehe Ratsprotokoll.

⁴⁾ Siehe Amtsblatt 1837, pag. 227. Auch später fanden wiederholt solche Ermächtigungen statt, wie das Amtsblatt 1838 pag. 525,

Seit 1858 ist die zweite Seckelmeisterstelle aufgehoben und die gesamte Landeskasse damit wieder einem Seckelmeister zur Verwaltung übergeben. Dieser amtete bis 1876. Mit diesem Jahre ist nicht das Amt, wohl aber der Titel eines Seckelmeisters historisch geworden. Sein heutiger Nachfolger führt den Titel „Landeskassaverwalter“. Er wird alljährlich vom Kantonsrate frei aus den Mitgliedern der Regierung gewählt.¹⁾

Landshauptmann und Landsfähnrich.

Die Bezeichnung lässt die ursprüngliche Tätigkeit in grösstem Umfange erkennen; Landshauptmann und Landsfähnrich waren ursprünglich militärische Würden. Dem Ursprung dieser Ehrenstellen nachzuforschen ist erfolglos schon versucht worden; Zellweger in seiner bis zur Landesteilung reichenden Geschichte schweigt vollständig hierüber. Blumer in seiner Rechtsgeschichte begnügt sich mit der Aussage, dass das Amt eines Landeshauptmanns wohl in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, dasjenige des Landsfähnrichs neben demjenigen des Pannerherrn aufgekommen sei; Ryffel in seiner Abhandlung über die schweizerischen Landsgemeinden erwähnt wohl auch unter den von der Landsgemeinde gewählten Beamten die militärischen Stellen des Landshauptmanns als des Vorstehers im Kriegswesen und des Landsfähnrichs.

Und uns ging es, so sehr wir uns bemühten, Klarheit in die Sache zu bringen, nicht viel besser. Wir sind, was den Ursprung und die ursprüngliche Bedeutung dieser Aemter anlangt, auf Analogieschlüsse und Wahrscheinlichkeitsbehauptungen angewiesen.

1855 pag. 77, 85 und 188, 1856 pag. 65, 1857 pag. 86, 1858 pag. 90 und 184 uns zeigt.

¹⁾ Verfassung von 1876, Art. 28 Absatz 8.

Allerdings finden sich unter den schon im Landbuche von 1409 festgehaltenen „Kriegsartikeln“, in den Vorschriften über die „Ordinanz“ Bestimmungen, die auf den ersten Blick verfänglich sind. Schon dort heisst es „der Hauptmann soll schwören, des Landes Appenzell Nutz und Ehre zu fürderen u. s. w.“ „Die faindrich und vorfainerich sollen schwere dess Landts Appenzell nuz und ere zefürderen“ . . . , und sodann soll die Mannschaft schwören, dem Hauptmann und andern so ihm zugeordnet sind, gehorsam . . . zu sin“. Allein, lassen wir uns nicht täuschen. Es ist daran zu erinnern, dass es in Appenzell schon längst Hauptleute gab, Hauptleute in den einzelnen Rhoden, Hauptleute, von denen jeder seiner Rhode im Frieden Vorsteher, zugleich Rhodenpolizeiorgan, im Kriege der Mannschaft, welche eine solche Rhode stellte. Anführer war¹⁾). Und für diese Rhodenhauptleute scheint uns dieser Eid des Landbuches von 1409 ursprünglich bestimmt gewesen zu sein. Es ist weiter daran zu erinnern, dass diese erwähnte Zeit die Periode war, da Appenzell unter der Vormundschaft der eidgenössischen Orte, speziell der Schwyzer stand, dass diese den Appenzellern einen Hauptmann sandten, der im Frieden verwaltend, und neben, ja selbst über dem Landammann regierend, im Kriege anführend fungionierte. Auf diesen fremden Hauptmann aber, der allerdings, weil allen andern appenzellischen Rhodenhauptleuten übergeordnet, gewissermassen Hauptmann des Landes, Landeshauptmann war, fand dieser Landbuchartikel nach unserer Ansicht keine

¹⁾ Es ist hier nicht einzutreten auf die Streitfrage der ursprünglichen Bedeutung der Rhode. Dass aber die Rhode, wenigstens später, militärischer Einteilungsbezirk war, möge hier, auf Grund einer Ratserkenntnis vom Jahre 1628, folgenden Inhalts: „Im grossen und Kriegsrat 1628 ward erkennt, wegen Veranstaltung in Kriegsgefahren, dass man in allen Kirchhörenen das Volk zu Rhodenweis einteile . . .“ erwähnt sein.

Anwendung, denn wohl konnte die Landsgemeinde die von ihr gewählten appenzellischen Landesbeamten, wie Landammann, Landweibel, und auch die untern Beamten, wie die Rhodenhauptleute u. s. w. zu einer Eidesleistung verpflichten, nicht aber fremde Beamte, deren Tätigkeit solchen Charakter trug. Wenn wir also auf dieser Grundlage den Artikel der Ordinanz von 1409 auf die Rhodenhauptleute und nicht etwa auf einen Landshauptmann, sogar einen fremden Hauptmann beziehen, so tritt mit fortschreitender Zeit eine Aenderung ein. Es ist nämlich auffallend, dass das nächste Landbuch von 1585 diese Ordinanz-Artikel in fast unveränderter Form wieder aufgenommen hat. Auch hier ist die Rede von einem Hauptmann, von Fähnrich und Vorfähnrich, und dieselbe Kriegsordnung weist wiederum das Landbuch von 1747 auf, auch dort kein Landshauptmann, kein Landsfähnrich, sondern nur Hauptmann und Fähnrich. Und nun glauben wir, dass trotz dieser unveränderten Kriegsgesetzgebung faktisch die Verhältnisse doch eine andere Gestalt angenommen haben, dass in Wirklichkeit diese Vorschriften allerdings auch die Rhodenhauptleute betrafen, dass sie aber auch auf den mittlerweile entstandenen Landshauptmann und Landsfähnrich Anwendung gefunden haben. Es besteht nun für uns die Vermutung, dass die Appenzeller, wie sie der Vormundschaft und damit ihres Oberanführers im Kriege, des fremden Hauptmanns ledig wurden, nun auch für sich einen von ihnen selbst gewählten Anführer im Kriege, einen Vorstand des Kriegswesens, einen Landshauptmann schufen und dass nun auf diesen Landshauptmann als auf einen Landesbeamten in unserm Sinne auch die Ordinanzartikel, ohne dass man sie entsprechend änderte, Anwendung fanden, dass also der Landshauptmann dem Volke und das Volk ihm einen Eid schwören musste. Der administrativen Funk-

tionen aber war dieser eigentliche Landeshauptmann nun entthoben, sein Amt trug lediglich militärischen Charakter. Wurde der Landesbeamte anfänglich wohl nur bei Gefahr eines Kriegsausbruches gewählt, so wurde das Landeshauptmannamt mit der weiteren Fortentwicklung des Heerwesens und mit der bald erfolgten Ueberbürdung mit Arbeiten administrativer Natur eine ständige Stelle. Was die Führung im Kriege betrifft, so wissen wir, dass der Landeshauptmann den sogenannten Auszug, als dasjenige Kontingent, das in den Kampf zog, wenn es die Verteidigung des Landes nötig machte, kommandierte¹⁾.

Aehnliche Vermutungen dürften auch in Bezug auf die Würde des Landesfähnrichs der Wirklichkeit nahe kommen. Schon von jeher zog man mit Feldzeichen, mit Panner und Fahnen in den Kampf. Auch das Landbuch von 1409 lässt die Kriegsmannschaft zu dem „panner und fainly Treue schwören“. Die Männer nun, welche diese Feldzeichen im Kampfe voranzutragen berufen waren, waren die Fähndrich und Vorfähndrich; der Fähnrich mag das Panner, die Vorfähnrich die Fählein getragen haben und es ist, wie wir meinen, begründet, anzunehmen, dass solcher Fählein jede von einem Rhoden-hauptmann geführte Schar eines besass; weiter anzunehmen, dass mit dem neuen Landeshauptmann, der dann die Mannschaftsabteilungen der einzelnen Rhoden zu einer Einheit zusammenfasste und als solche in den Krieg führte, vielleicht eine Stelle für eine für diese neue Einheit geschaffene Fahne geschaffen worden ist, und dass derjenige, der dieses „Panner“ zu führen die Ehre hatte, als Landesfähnrich bezeichnet worden ist, liegt wohl nicht fern. Wie dieser Landesfähnrich, dem Landeshauptmann untergeordnet, mit der Landesfahne mit dem

¹⁾ Der erste bekannte, urkundlich überlieferte Landeshauptmann datiert von 1598, siehe Jahrzeitenbuch Appenzell.

Auszug in den Streit zog, so flatterte das Landespanner unter den Scharen der vom Pannerherr in den Krieg geführten Reserve.

So müssen wir es denn leider mit diesen Ausführungen genug sein lassen und müssen in Ermangelung jeglichen Beweismaterials von einer scharfumgrenzten Darstellung absehen.

Indes trat auch hier, wie beim Pannerherrenamt eine Wandlung ein. In den ruhigeren Zeiten, wie sie für die Appenzeller Ende des 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts wiedergekommen waren, führten diese militärischen Beamten wohl ein wenig kriegerisches Leben; an Mussezeit mag es ihnen nicht gefehlt haben, während auf dem Gebiete der Verwaltung die zivilen Landesbeamten mit Arbeit oft genug überhäuft waren. So lag es nahe, eine Arbeitsteilung in dem Sinne vorzunehmen, dass man den bis dahin rein militärischen Chargierten auch Amtspflichten ziviler Art übertrug. Der Militärbeamte begann seine Verwandlung zum Zivilbeamten. Es ist nun auch hier wieder zu bemerken, was bei einigen andern Landesbeamten gesagt worden ist; es wurden diesem Landshauptmann und Landsfähnrich nicht spezielle Funktionen, die man etwa als diesen Landesämtern besonders charakteristische bezeichnen könnte, übertragen; vielmehr machte man die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte von Eignung, persönlicher Befähigung, von dem früher betriebenen Berufe, von der Vorliebe des Beamten zu irgend einer Geschäftsart abhängig. Mit dieser Veränderung waren Landshauptmann und Landsfähnrich nun auch insofern in den Rang und die Stellung der übrigen Landesbeamten getreten, als sie ständige Mitglieder der Räte und Gerichte geworden waren.

Auch diese beiden Aemter erfuhren im Jahre 1647 eine Verdoppelung. Bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts

lagen diesen zwei Beamten Pflichten militärischer Art neben den andern noch ob, sie führten die Oberaufsicht über das Kriegswesen, die Kontrolle über die Zeughäuser. Nun aber wurden die militärischen Obliegenheiten dieser Landesbeamten besondern, nicht von der Landsgemeinde, vielmehr von dem Rate gewählten Landsmajoren und Zeugherrn übertragen, obschon noch ab und zu zu einem solchen Landsmajor oder Zeugherr ein im Amte stehender Landesfähnrich gewählt wurde.¹⁾ Dem Landeshauptmann und dem Landesfähnrich als den mindestbelasteten Landesbeamten wurden in der Folge mannigfache Funktionen übertragen, für die sonst ein besonderer, vom Rate gewählter Beamter bestimmt war. So bekleidete z. B. ein Landesfähnrich anno 1767, ein Landeshauptmann 1768 die in der Entwicklung begriffene Ratschreiberstelle. Sehr häufig aber war eine Kombination von Landeshauptmann oder Landesfähnrich mit einem Bauherrn. Dieser Landesbauherr, als der Leiter und Direktor des kantonalen Bau- und Strassenwesens war vom Rate gewählt und deshalb nicht eigentlicher Landesbeamter. Wenn bei den Verhandlungen der Revisionskommission des Jahres 1831 der Vorschlag gemacht wurde, es möchte künftig der Bauherr aus der Zahl der Landesbeamten oder Hauptleute (Gemeindehauptleute), auf alle Fälle aber aus den Ratsgliedern gewählt werden, es möchte ferner diese Beamtung mit derjenigen eines Landeshauptmanns oder Landesfähnrichs verbunden werden, welchen Vorschlägen der endgültige Ratsbeschluss dann soweit entgegenkam, dass fortan die Bauherren vom zweifachen Landrate aus den Mitgliedern des grossen Rates gewählt werden sollten,²⁾

¹⁾ 1768 war Laurenz Gruber ab Gais Landesfähnrich und Landsmajor (Appenzeller Kalender 1768).

²⁾ Ratsprotokoll 1789, 1831; Amtsblatt 1835, 1836, 1837, 1838, 1839.

so traf dies schon früher öfters zu. Kombinationen von Landsfähnrich und Bauherr finden sich schon in den Jahren 1775, 1780, 1795, 1813, Landshauptmann und Bauherr anno 1787; nach 1834 findet sich diese Aemterkumulation anno 1837, 1838, 1839, 1840; von diesem Jahre an scheint das Amt eines Bauherrn nicht mehr als Beigabe erteilt worden zu sein. Heute funktioniert an seiner Stelle eine Landes-Bau- und Strassenkommission mit einem Techniker, dem Kantons-Ingenieur.

Mit Einführung des Salzregals im Laufe des 17. Jahrhunderts und mit der Kreierung zweier Salzfaktoren, die den Salzhandel mit von der Obrigkeit vorgestreckten Geldern zu betreiben hatten, wurde diese Tätigkeit anfänglich oft besondern, vom grossen Rate ernannten Ratsgliedern übertragen; zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts bekleideten bald der Landshauptmann, bald der Landesfähnrich diese Stelle.

Auch in krimineller, verhöramtlicher, strafprozessualischer Funktion trat der Landshauptmann auf. Er war seit 1785 jeweils Successor des Praeses der Examinatoren;¹⁾ auch als Reichsvogt wurde er ausnahmsweise abgeordnet.²⁾ Anno 1854 waren Landshauptmann und Landesfähnrich Fürsprech für die Beklagten in Kriminalen.³⁾

Wie die übrigen Landesbeamten, so sehen wir auch diese beiden ab und zu als Tagsatzungsabgeordnete.⁴⁾

Schon bei den Verfassungsrevisionsberatungen von 1831 war man auf dem Punkte, den Landesfähnrich abgehen zu lassen, doch drangen diese Stimmen, weil in

¹⁾ Ratsprotokoll 1785. Es war jeweils der Landshauptmann vor der Sitter, dem diese Funktion oblag.

²⁾ Ratsprotokoll 1819.

³⁾ Ratsprotokoll 1854, Amtsblatt 1855 und 1857.

⁴⁾ 1666, 1665, 1648 siehe eidg. Abschiede V₂ pag. 1453 und VI₁ pag. 687.

der Minderheit, nicht durch. Vielmehr wurden Landsfähnrich und Landshauptmann auch weiterhin unter dem althergebrachten, bedeutungslos gewordenen Namen beibehalten; erst 1858 trat insofern eine Aenderung ein, als von nun an nur ein Landshauptmann und nur ein Landsfähnrich bestellt wurden. So blieb es bis 1876, in welchem Jahre die Namen „Landshauptmann“ und „Landsfähnrich“ endgültig verschwunden sind. Die Funktionen dieser Beamten wurden zwei Mitgliedern des neu geschaffenen Regierungsrates übertragen.

Der Landweibel.

Das Amt des Landweibels ist mit demjenigen des Landammannes das älteste aller Landesämter. Es ist zugleich — und darin unterscheidet es sich von dieser Betrachtung aus ganz besonders vom Amte eines Landammannes — dasjenige Amt, das sich im Laufe der Jahrhunderte total umgestaltet, das die grösste Wandlung *durchgemacht* hat. Heute versieht der Landweibel nurmehr eine Dienststelle als Amtsdiener, ehemals war er der „populäre Landammann“, ein Landesbeamter mit wichtigen, ausgedehnten richterlichen und administrativen Befugnissen. Wollte man die Wandlungen, die das Landweibelamt im Laufe der Zeiten durchgemacht hat, nach dem Gesichtspunkte der Wichtigkeit seiner Funktionen graphisch darstellen, so bekämen wir eine unregelmässig ansteigende Kurve, die wiederum stufenweise fallen würde und deren Endpunkt, die Gegenwart darstellend, bedeutend unter das Niveau des Anfangspunktes zu liegen käme.

Der Landweibel, wie er allen unsren demokratischen Staatswesen gemeinsam ist, ist der deutschrechtlich mittelalterliche Scherge, Fronbote, Büttel; ein Beamter für Botendienst und Urteilsvollstreckung. Er war demnach bei uns der Gehilfe, der Bote des Ammannes. Nicht bei

uns in Appenzell, wohl aber im benachbarten Rheintal gab es Offnungen, welche vorschrieben, dass der Ammann keinen Weibel haben, vielmehr die Weibeldienste selbst verrichten solle.¹⁾ Das war aber in den ausgedehnten, umfangreichen Aemtern des Appenzellerlandes kaum, ja gar nicht möglich und so finden wir denn früh schon Namen von Weibeln. Von 1353 ist uns urkundlich überliefert ein Cunrat der Waibel, ein Ulrich der Waibel von Hundwil;²⁾ wie dann an Stelle der verschiedenen Ammänner ein Ammann des Landes trat, so verschwanden auch die Weibel der einzelnen Aemter. Der Weibel zu Appenzell nur blieb³⁾ als der einzige Weibel des Landes. Der Weibel zu Appenzell ward Landweibel. Es war im Jahre 1431 ein Ulrich Boppart Waibel zu Appenzell, 1464 ein Jöri Brender.⁴⁾ Urkundlich zum ersten Mal findet sich der Titel Landweibel im Jahre 1546. Wie die Wahl des Ammannes früher Sache des Abtes von St. Gallen war, so hatte dieser auch den Weibel zu bestellen. Die Wandlung, darin bestehend, dass der Weibel vom Volke selbst gewählt wurde, vollzog sich gleichzeitig mit der Aenderung in der Ammannwahl. Ammann und Weibel, diese zwei Amtsleute, die in frühester Zeit, ohne einen weitern Rat an ihrer Seite, Gerichtswesen und Verwaltung besorgten, behielten auch in der Folgezeit bis in's 17. Jahrhundert hinein ihre bedeutenden richterlichen und administrativen Funktionen bei. Ammann und Weibel nahmen auch noch nach Schaffung weiterer Landesämter ihren Vorrang unter den andern Beamten ein. So folgte bis ins 19. Jahrhundert auf die Wahl des Landammannes unmittelbar die Wahl des Landweibels und erst nachher

¹⁾ Offnung der Höfe im Rheintal, Stadtbibliothek St. Gallen.

²⁾ Wartmann Urkundenbuch III, pag. 618; Zellweger Urk. Nr. 94.

³⁾ Zellw. Urk. Nr. 877.

⁴⁾ Zellw. Urk. Nr. 248 und 414.

wurden die übrigen bedeutungsvollen Aemter eines Stathalters, Pannerherrn, Seckelmeisters u. s. w. bestellt. Dies also selbst noch zu einer Zeit, da der Landweibel längst schon nicht mehr ein Amt, sondern eine Dienststelle bekleidete. Nicht umsonst führte der Landweibel im Volksmund den Titel eines „populären Landammannes.“

Die richterliche Tätigkeit des Landweibels betreffend, haben wir schon aus früher Zeit urkundliche Beweise dafür, dass der Landweibel oft, wie der Landammann, mit Urteilssprechern zu Gericht sass¹⁾). Der Landweibel war aber zugleich Vorsitzender eines Gerichtes, das sich nach ihm nannte. Das Waibelsgericht — Gassengericht, auch Bussengericht genannt, urteilte über Frevel und kleinere Vergehen. Oft wird von den Chronisten dieses Bussengericht als ein „besonderes“ Gericht, neben dem Gassengericht bestehend, aufgefasst.²⁾ Es muss aber ausdrücklich betont und durchaus festgehalten werden, dass diese Namen zwei verschiedene Bezeichnungen für ein und dieselbe richterliche Behörde sind³⁾). Es ergibt sich das schon zur Genüge aus den Ratsprotokollen von 1598 bis 1604 und 1612, 13, in Trogen, aus denen zu ersehen ist, dass die Namen ganz unregelmässig und willkürlich wechseln; es ist von einem Gassengericht in Trogen, einem Bussengericht in Trogen, einem Bussengericht in

¹⁾ Zellweger Urk. Nr. 289, 493, 572 aus den Jahren 1436, 1480, 1490.

²⁾ Walser Chronik I, pag. 591; Büchler, Rats- und Gerichtswesen, Zellweger Gesch. III₂, pag. 184. Anders Blumer, der richtigerweise Gassengericht und Bussengericht identifiziert, I, pag. 200; übrigens gibt Zellw. auch in seiner Sammlung eine Urkunde aus dem Jahre 1559 wieder, des Inhalts, „dass Landleute durch unseres Lantzrecht, durch unseren lantweibel um jre begangene Fraifen für das Bussen-richt lassen kommen und beklagen... und strafen.“ Urk. Nr. 877.

³⁾ Zum gleichen Resultat kommt auch Dr. Hans Juchler in seiner Arbeit „Das Strafverfahren im Lande Appenzell bis zur Landesteilung 1597“, Berner Dissertation Seite 19/20.

Herisau die Rede und wenn man die Traktanden vergleicht, so resultiert vollkommene Identität. Die Bezeichnung Bussengericht röhrt eben daher, dass die Strafkompetenz dieses Gassengerichtes lediglich in der Ausfällung von Bussen bestand; Gassengericht wurde es genannt, weil es ursprünglich auf der Gasse, auf der Strasse tagte; der Name „Waibelgicht“ figuriert schon im Landbuche von 1409 Art. 2 und auch Art. 163 des Landbuches von 1585 hat den „Landweibel und sein Gricht“ zum Gegenstand.

Die wichtigste Funktion des Landweibels, die ihn wohl auch am meisten in Anspruch nahm, war seine Tätigkeit als öffentlicher Ankläger; der Landweibel war gewissermassen Staatsanwalt. Er vor allen hatte allem begangenen Unrecht und aller Sünde nachzuspüren und in wichtigen Fällen selbst, von sich aus den Tatbestand des begangenen Verbrechens zu erforschen.¹⁾ Wir sehen hieraus, der altgermanische Grundsatz, wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, hat bereits dem inquisitorischen Platz gemacht. Auch die Vornahme von Haussuchungen war Sache des Landweibels.²⁾ Bei diesem Nachforschen nach Uebertretungen der Gesetze waren ihm indes auch die übrigen Beamten behilflich. Es wurde im Jahre 1576 allen Beamten unter Androhung des Verlustes ihrer Aemter³⁾ befohlen, sich nach allen Vergehungen gegen die Gesetze zu erkundigen, hiefür eidliche Zeugnisse beizubringen und dem Weibel auf dem Klagrodel einzugeben.⁴⁾ Ja diese Anzeigepflicht erstreckte sich sogar auf

¹⁾ Blumer II, pag. 534.

²⁾ Ratsprotokoll 1781.

³⁾ „bin verlierung amts“ wie das Landbuch von 1409 in Art. 123 sich ausdrückt.

⁴⁾ Rats- und Urfehdebuch in Appenzell. Zellweger Gesch. III₂ pag. 213; Landbuch 1585, Art. 52.

jeden Landmann;¹⁾ und damit jeder Landmann zur Erfüllung dieser Pflicht angespornt werde, war seit 1557 ein Landweibel durch Landratsbeschluss verpflichtet, „einem jedlichen, so ihm läidet und umb das anzeigt, Treiem Aydstatt gegeben hat, die läydschilling zu geben“.²⁾ So bestimmte das Landbuch von 1585 in Art. 164: „es ist ein jeder landmann schuldig, dass er die fräfen und was man über die Landtsatzung und anders worauf ein Buoss gesetzt ist, dem Landweibel anzeigen möchte“. Aehnlich auch schon das Landbuch von 1409,³⁾ wobei noch weiter bestimmt ist, dass der Weibel „dieselbigen so Im anzogt old gelaidett werdenn fürnemmen sol und sol über jar und alltag gricht und recht zu ainem haben und söllend Im die richter gehorsam sin zu richten“. Dieselbe Pflicht des Weibels, den Schuldigen „fürzunemmen und an ein Recht zu stellen“ findet sich auch in der zitierten Quelle in Art. 93.

Auch für den Landweibel als öffentlicher Ankläger bestand Anzeigepflicht an den Rat, wenn auch der Landweibel selbst es meist war, der die weiteren Verfügungen traf. Eine Ausnahme, durch welche der Landweibel dieser Anzeigepflicht enthoben wurde, in welchem Falle dann beschleunigtes Verfahren eintrat, kennt das Landbuch von 1409 in Art. 123:

„daz ain Landtwaibel khainem sol noch muss weder stund, tag, nacht, nach wo, older wenn er gespielt hab, anzeigen, sondern *gestraks* für sich fahren“. Ein Landsgemeindebeschluss vom Jahre 1560 ging indes

¹⁾ Art. 17 der heute geltenden Strafprozessordnung vom 25. April 1880 sagt, in Aufrechterhaltung dieser allgemeinen Anzeigepflicht: „Zur Verzeigung sind alle Amts- und Privatpersonen, welche von einem von Amtswegen zu verfolgenden Straffalle Kenntnis haben, verpflichtet.“

²⁾ Landbuch 1585, Art. 163.

³⁾ Landbuch 1409, Art. 92.

dahin, dass „wann der waibel zu ainem um ein spilbuss klagt, er in einem jar frist, nachdem einer gspilt, klagen sölle“. ¹⁾

Zu dieser Tätigkeit des Landweibels als Wächter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehörte auch die Wirtschaftspolizei und die Feuerschau. ²⁾ „Es soll der Weibel bei grossem Unglicht frid rüffen und bütten;“ ³⁾ er soll an der Landsgemeinde und im Rat Schweigen gebieten, wenn einer dem andern in seine Rede fällt, ⁴⁾ er hat die Pflicht an Kirchwyhenen und Jahrmärkten und am Landsgemeindetage „die grosse Buoss zu ruofen“, damit niemand in grossen Schaden geraten könne und sich jedermann davor zu hüten wisse. Es hatte das zur Folge, dass, wer an diesem Tage einen Frevel beging, mit 10 ~~u~~ ~~9~~ gebüsst wurde, und diese Busse galt an jedem Ort, in welchem Kilbe oder Jahrmarkt abgehalten wurde, nicht nur im Flecken selbst, sondern in der ganzen Ausdehnung der Kirchhöre. ⁵⁾

Trotzdem der Landweibel Präsident des Gassengerichtes war, war es damit nicht unvereinbar, dass er zugleich als öffentlicher Ankläger bei diesem auftreten, ebenso dass er vor dem Malefizgericht als Fürsprecher funktionieren konnte. Es war dies in der Tat sogar sehr oft der Fall. Beim Malefizgericht, bei welchem der Landweibel auch als öffentlicher Ankläger auftrat, war es ihm gestattet, für sich einen Fürsprecher in oder ausser dem Rate zu wählen. ⁶⁾ Ohne auf das Verfahren bei diesem

¹⁾ Landbuch 1409, Art. 123; ebenso Landbuch 1585, Art. 164 und 1747, Art. 128.

²⁾ Landbuch 1585, Art. 192 und 173.

³⁾ Landbuch 1409, Art. 95; 1585, Art. 16; 1747, Art. 137. Auch das Strafgesetz vom 28. April 1878 kennt das Friedgebot, vgl. Art. 62.

⁴⁾ Landbuch 1409, Art. 22; 1585, Art. 135 und 1747, Art. 28.

⁵⁾ Landbuch 1585, Art. 1 und 2; 1747, Art. 134.

⁶⁾ Landbuch 1409, Art. 86; 1585, Art. 129.

Malefizprozess, der übrigens im Jahre 1719 abgeschafft wurde, näher einzutreten, verweisen wir auf Quellenmaterial¹⁾.

Dem Landweibel lag früher auch ob, was heute teils Sache des Gerichtsweibels,²⁾ teils Pflicht des Gerichtsschreibers ist. Er zitierte nämlich die Parteien im Zivilprozess, die Angeklagten im Strafprozess vor Gericht und Rat, er bot auch das Gericht zur Sitzung auf; er bestrafte diejenigen Parteien, die vor seinem, dem Gassengerichte, nicht erschienen waren.³⁾ Diese Zitationen alle erfolgten erst „einfältig“. Wurde ihnen hierauf keine Folge geleistet, so hatte der Landweibel Pflicht, die Parteien beim Eid zu bieten.⁴⁾ In der geschichtlich bedeutsamen „Bont-Affaire“ des Jahres 1798 erkannte der Grosse Rat, dass Hans Bondt, der eine an ihn ergangene Vorladung vor den Rat unbeachtet gelassen hatte, nochmals durch den Landweibel beim Eid gebeten werden sollte; würde er sich wieder weigern zu kommen, so sollte es dem Landweibel zustehen, denselben nach Form der Landrechte mit Gewalt zu bringen.⁵⁾ Der Weibel hatte es in seiner Gewalt, das Gericht zu setzen, d. h. eine Gerichtssitzung abzuhalten, sofern es ihm infolge der Wichtigkeit der Traktanden nötig erschien.⁶⁾

Der Landweibel besorgte, wie oben schon ausgeführt, den Einzug der von dem Gerichte verhängten Bussen.⁷⁾

¹⁾ Dr. H. Juchler, Das Strafverfahren im Lande Appenzell bis zur Landesteilung 1597, Berner-Dissertation 1905, speziell Seite 44—47; dann auch Seite 66, 77—79, 81, 95 ff.; dann Schäfer, „Materialien zu einer vaterländischen Chronik des Kantons Appenzell A. Rh. 1811“, Seite 106 ff.

²⁾ Siehe pag. 123 oben.

³⁾ Landbuch 1585, Art. 163.

⁴⁾ Ratsprotokoll 1709.

⁵⁾ Ratsprot. 1798.

⁶⁾ Landbuch 1409, Art. 92; 1585, Art. 163.

⁷⁾ Landbuch 1409, Art. 101, 105, 127, 82, 74, 71 und 2; ferner Landbuch 1585, Art. 37, 54, 181 und 12.

Auch lag ihm die Besorgung der Schuldbetreibung ob. Er nahm Pfändungen, Schätzungen vor, bei welchen Verrichtungen ihm meist der Hauptmann in der Rhode behülflich war.¹⁾ Wollte der Landweibel die Pfändung nicht selbst vornehmen, so hatte er die Gewalt, einem andern, z. B. einem Hauptmann, die Befugnis zur Vornahme dieser Rechtshandlung zu erteilen. Nicht aber stand diese Gewalt etwa dem Hauptmann zu. Für das Eintreiben von Schulden bestanden mancherlei Vorschriften. Vom Jahre 1521 an durfte laut Ratsbeschluss kein Hauptmann in der Rhode mehr Pfand nehmen ohne Bewilligung des Weibels.²⁾ Anno 1585 ergieng ein Ratsbeschluss, wonach für Summen von über 50 fl. die Schätzung liegenden Gutes nur durch den Weibel stattfinden durfte; auch sollte kein Hauptmann in Zukunft jemanden beim Eid aufbieten mögen, ohne obrigkeitlichen oder Landweibels-Befehl.³⁾ Es kann in diesem Sinne von einer Gewaltenteilung des Landweibels gesprochen werden, eine Gewaltenteilung, die indes wohl von den Gewälten der Standes- oder Ehrenhäupter auseinanderzuhalten ist.

Der Landweibel, als ein Beamter mit vorzüglich richterlicher Tätigkeit, hatte seit der Landesteilung im Jahre 1597 seinen Wohnsitz in Trogen, als an dem Orte, in den in dem genannten Jahre „der ganze obrigkeitliche Stab, mit Pranger, Stock und Galgen samt allem Anhang“ verlegt worden war. Dort, auf dem Rathause zu Trogen, spielte sich von nun an das ganze Strafverfahren ab, von der sichern Verwahrung des Malefikanten bis zur Urteilsvollstreckung. Hier versah nun der Landweibel die Dienste eines Wärters der Gefangenen und eines Abwartes bei peinlichen Verhören, jedoch mit der ausdrücklichen Be-

¹⁾ Landbuch 1409, Art. 99; 1585, Art. 166, 167, 168, 169, 170 und 163; 1747, Art. 52.

²⁾ Mandat von 1521 im Landesarchiv zu Appenzell.

³⁾ Rats- und Urfehdebuch in Appenzell.

stimmung, dass er den Verhören nicht beiwohnen dürfe.¹⁾ Dieses Amt eines Gefangenewartes war ein sehr verantwortungsvolles und nicht leichtes; es wurde ihm deshalb im Jahre 1781 zur bessern Besorgung der Gefangenen eine „heimliche Wacht“ beigegeben.²⁾ Der Landweibel traf alle Vorbereitungen und Massregeln zur Exekution. Er hatte die Folterung in der Reichskammer zu überwachen, Stockschläge durften beispielsweise nur in seiner Gegenwart gegeben werden.³⁾ Auch bei der Exekution selbst war der Landweibel in der Landesfarbe als Begleiter des Reichsvogtes, des Mitgliedes der Standeskommission, anwesend; so noch im Jahre 1862, wie uns das Ratsprotokoll berichtet. Erst seit dieser Zeit wurde der Landweibel dieser Funktionen enthoben. Im Jahre 1874 stellte er einen Gefangenwart an und durch die gleichzeitige Entstehung einer besondern Gerichtsweibelstelle wurde der Landweibel nun auch dieser mannigfachen Pflichten enthoben. Nunmehr war es der Gerichtsweibel, der die Vorladungen vor Gericht von im Kanton Wohnenden besorgte, während das Zitieren der auswärts Wohnenden dem ebenfalls neu kreierten Gerichtsschreiber oblag. Der Gerichtsweibel war nunmehr der Amtsdiener der kantonalen Gerichtsbehörden.⁴⁾ Der Gerichtsweibel war es nun auch, der die Gefangenen im Rathause zu Trogen zu besorgen hatte;⁵⁾ indes stellte er für diese Obliegenheit im Jahre 1879 einen „Gefangenenknecht“ an, bis dann 1878 eine besondere Stelle eines Gefangen-

¹⁾ Siehe Reglement für das Verfahren in Kriminalsachen, erlassen vom Grossen Rat am 21. Januar 1839 und 15. Januar 1845.

²⁾ Ratsprotokoll 1781.

³⁾ Ratsprot. 1818.

⁴⁾ Amtsblatt 1877, pag. 139 I. Teil und pag. 55 II. Teil; ferner Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltungskanzleien in Appenzell A. Rh. vom 17. Februar 1898, § 11.

⁵⁾ Amtsblatt 1877 II, pag. 55.

wartes geschaffen wurde, der vom Kantonsrat gewählt wird und der seinen Wohnsitz im Rathause zu Trogen nahm, wobei sich der Wechsel des Wohnsitzes des Landweibels nach Herisau vollzog.¹⁾

Im Jahre 1621 ging eine Umgestaltung der Gerichtsorganisation vor sich. Während bis zu diesem Zeitpunkte eine gewisse Gewaltentrennung durchgeführt war, indem die Räte neben sich besondere Gerichte, wie ein Geschwornengericht, ein Kriminalgericht, ein Gassengericht hatten, wurden diese Gerichte nun alle abgeschafft und alle Streitigkeiten und Straffälle sollten in Zukunft durch die Räte entschieden werden. So amtete der Landweibel allerdings auch in den Räten als öffentlicher Ankläger weiter, aber er ging seiner Präsidentenwürde, die er im Gassengerichte bekleidet hatte, verlustig.

Allmählig vollzog sich nun die Wandlung vom Amt zum Dienst. Der Landweibel wurde Rats- und zugleich Gerichtsdiener. Als Diener des kleinen Rates teilte er sein Amt mit einem andern Bediensteten, dem Standesläufer, auch Landläufer genannt. Es war das gewissermassen ein Vertreter des Landweibels. Während der Landweibel in Trogen wohnte und amtete, besorgte der Landläufer mit Sitz in Herisau (hinter der Sitter) die minder wichtigen Funktionen in Vertretung des Landweibels im Kantonsteil hinter der Sitter. Sowohl Landweibel als Standesläufer waren die Diener des zweifachen Landrates, des Grossen Rates und der kleinen Räte, solange der Sitzungsort aller dieser Behörden ordentlicher Weise zwischen Trogen und Herisau wechselte. Es änderte dies im Jahre 1876, als der Sitz der administrativen Behörden, d. h. des Kantonsrates und des Regierungsrates, nach Herisau, und der Sitz der Gerichte nach Trogen verlegt

¹⁾ Ratsprotokoll 1878 und Amtsblatt 1877 I, pag. 225.

wurde, mit der Ausnahme, welche die drei Bezirksgerichte bilden, die sich auf die drei Landesbezirke Vorder-, Mittel- und Hinterland verteilen, deren gemeinsame Kanzlei aber in Trogen sich befindet. Der Landweibel allein war seit 1858, bis zur Einführung des Gerichtsweibels Diener des Obergerichts und des Kriminal- und Polizeigerichts.¹⁾

Die Arbeitsteilung bei Landweibel und Landläufer dehnte sich auch aus auf die betreibungsrechtliche Tätigkeit. Mehr und mehr beschränkte sich der Landweibel auf den Landesteil vor der Sitter, sodass auch dem Standesläufer Pfänden, Schätzen und Ausrichten von Gewälten und Zitationen hinter der Sitter zufiel. Dieser Landläufer ist es denn auch höchst wahrscheinlich, der sich schon in den Landbüchern von 1585 und 1747 unter anderm Namen findet. Das Landbuch von 1585 spricht in Art. 167 und 168 von einem „Landweibelsknecht“, das Landbuch von 1747 in Art. 52 von einem Diener des Landweibels. Mit der Wandlung, die sich bei der Neuorganisation des Kanzleiwesens im Jahre 1874 vollzogen hat und durch welche der Landweibel seiner Funktionen als Gerichtsdiener enthoben wurde und lediglich als Diener des Rates von der Zeit an in Herisau amtierte, wurde die Dienststelle eines Landläufers überflüssig; der Standesläufer wurde zum Diener der Gemeindebehörden von Herisau, behielt indes noch einige Jahre seinen alten Titel bei. Seit 1877 sehen wir ihn mit dem Gerichtsweibel an der Landsgemeinde auf dem Landsgemeindestuhl, zur Verfügung der Regierung.²⁾

Dieser Standesläufer wurde indes nicht von der Landsgemeinde, sondern vom Rate gewählt. Ein Begehren, dahingehend, dass die Landläufer alle drei Jahre an der Landsgemeinde sollen anhalten müssen, trat nicht in

¹⁾ Verfassung von 1858, Amtsblatt 1879, pag. 25 und 26.

²⁾ Ratsprotokoll 1877.

Kraft.¹⁾ Immerhin war für die Landläufer bis 1859 auch das förmliche Bewerben um ihre Stellen vor dem Rate Vorschrift.²⁾

Kehren wir in die ältere Zeit zurück und berühren wir eine Betätigung des Landweibels ganz anderer Art, eine Funktion, die uns einen weitern Einblick gibt in die wichtige Bedeutung, die das Landweibelamt einst hatte. Der Landweibel besass nämlich das Recht, Urkunden mit seinem eigenen Siegel Rechtskraft zu verleihen; es war dies ein Recht, wie wir es sonst nur bei einem Ammann, Landammann und ausnahmsweise bei den Standeshäuptern finden; der Landweibel besass ein solches Siegelrecht schon seit ganz früher Zeit insofern, als er mit seinem besondern Siegel, das er zu führen die Gewalt hatte, die Kapitalbriefe vor der Sitter siegelte. (Im Landesteil hinter der Sitter besorgte dies der erste Beamte des Landesteiles.) Es findet sich im Ratsprotokolle von 1768 eine Notiz, wonach der Landweibel im erwähnten Jahre das Siegelrecht verloren haben soll, indem ein obrigkeitliches Siegel verfertigt und einem Ehrenhaupt vor der Sitter eingehändigt worden sein soll. Doch scheint der Uebergang dieses Rechtes in Wirklichkeit sich erst allmählig vollzogen zu haben, da noch im Jahre 1778 ein Landweibel H. J. Tobler einen Zettel gesiegelt hat; ja noch im Jahre 1817 wurde ein Zettel von einem Landweibel J. H. Rohner besiegelt.³⁾

Ein Kaufbrief aus dem Jahre 1557 zeigt das typische Beispiel der Formel, die diese Besiegelung durch den Landweibel ausdrückt und die allen diesen Briefen gemeinsam ist:

¹⁾ Fisch Chronik IV, pag. 159.

²⁾ Amtsblatt 1859, pag. 21.

³⁾ Siehe Hofstetter, „die verschiedenen Arten des appenzellischer Zeddels (urkndl. Beilagen).

„Und dem zu guter Urkund, so han ich Hans Giger mit Ernst erpetten, den ehrbaren Lorentz Mätzler der Zeith Landtweibel zu Appenzell, dz er sein aigen Insigel für mich und all mein Nachkommen öffentlich gehenkt hat“.¹⁾

In gleicher Weise ein Beispiel aus der Zeit nach der Landesteilung, aus dem Jahre 1663.

„Als nun die Herren hauptleuth und Räth zu Tüffen diesen Zedel ufzurichten verwilliget und das beschrieben Unterpfand für guot und zweifach erkennt, so hab ich hieruf zu wahren Urkund dessen mit Fleiss und Ernst erbeten, den ehrsam H. Jakob, der Zit Landtweibel der usseren Rooden des Landts Appenzell, dass er sin aigen Insigel für mich und alle mine Erb öffentlich gehenkt an diesen Brief“.²⁾

Eine andere, nun ebenfalls der Geschichte angehörende Funktion des Landweibels war die Vornahme des Torkel-eides. Das Appenzellerland war in seinen Ostmarken schon seit alter Zeit mit Weinreben bebaut und es hatten die Torkelmeister jeweilen vor der Traubenernte einen Eid abzulegen, einen Eid des Inhalts, sie möchten den Wein so belassen und verkaufen, „wie selben der höchste Gott auf Erden liess wachsen“³⁾. Diese Beeidigung hatte, so lange er den Vorrang unter den Landesbeamten einnahm, stets der Landweibel vorzunehmen. Seit der Umwandlung des Landweibelamtes zu einem Dienst aber wurde diese Beeidigung in der Regel von dem zunächst wohnenden Landesbeamten nebst Landschreiber ausgeführt; der Landweibel nahm an dieser feierlichen Handlung zwar ebenfalls teil in seiner Standesfarbe als Be-

¹⁾ Zellweger Urk. Nr. 872.

²⁾ Hofstetter, loc. cit.

³⁾ „Torggeleyd“, abgedruckt im „Hochwächter am Sentis 1833 pag. 206 a.

gleiter des Landesbeamten. Diese Beeidigung wurde anfänglich bei den Kirchen in Reute, Walzenhausen und in der Tobelmühle bei Lutzenberg vorgenommen, und zwar an ein und demselben Tage. Die Eidesleistung geschah im Freien jeweilen kurze Zeit vor der Weinlese. Es wohnten ihr nicht nur die Torkelmeister, sondern überhaupt die Rebensitzer bei. Diese Landesbeamten, die die Eidesleistung vorzunehmen hatten, wurden entweder vom kleinen oder grossen Rate, oder von einem Landammann oder Statthalter dazu abgeordnet. Diese Abordnung der sogenannten „Beeidigungskommission“ war indes eine leere Form, wie sie die Verordnung über die Beeidigung der Torkelmeister aber nun einmal vorsah. Ausnahmsweise geschah es, dass diese Eidesleistung nicht in den genannten Gemeinden, sondern auch andernorts stattfand. So wurden im Jahre 1625 die Torkelmeister durch den Landweibel nach Trogen zur Eidesleistung gebeten, der grossen Kosten wegen¹⁾. Die Teilnahme an der Beeidigung nahm indes von Jahr zu Jahr ab; im Jahre 1781 wurde bestimmt, dass die Torkelmeister, da ihre Zahl immer kleiner geworden war, auf den bestimmten Tag nach Walzenhausen kommen sollten, um dort den Eid zu praestieren²⁾. Auf ein Gesuch der Torkelmeister von Reute im Jahre 1795, es möchten die verordneten Herren doch wieder zur Vornahme des Eides nach Reute kommen, wurde eingetreten und ihm gewillfahrt³⁾. Endlich, am 29. September 1835 wurde vom grossen Rate die Abnahme des Torkeleidet aufgehoben; es hatte die letzte Beeidigung also im Jahre 1834 stattgefunden⁴⁾.

¹⁾ Ratsprotokoll 1625.

²⁾ Ratsprotokoll 1625.

³⁾ Ratsprotokoll 1795.

⁴⁾ Ratsprotokoll 1835, Amtsblatt 1835 pag. 525; Appenzellische Jahrbücher 1856/57 III.

Damit sind die geschichtlichen, besondern Funktionen des Landweibelamtes erschöpft. Welches ist die Betätigung des Landweibels in der neueren Zeit?

Während der Landweibel bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts in Trogen wohnend, als Abwart des Kantonalverhöramtes, des Kantonspolizeiamtes, der Landeskanzlei, die damals zugleich Gerichtskanzlei war, fungierte und die Zitationen von Beklagten vor Kleinen und Grossen Rat, die Auskündung der Ratssitzungen und der Landeskommision, das Ausrichten von Gewalten zu besorgen hatte, welche Verrichtungen alle für den Gebiets- teil hinter der Sitter an seiner statt der Standesläufer besorgte¹⁾ (er war Abwart der Landeskanzlei in Herisau), wurde dem Landweibel diese Tätigkeit grösstenteils durch den im Jahre 1876 geschaffenen Gerichtsweibel abgenommen. Die Zitationen betreffend fasste der Grosser Rat 1836, und in Erneuerung 1842, 1843 und 1845 Beschlüsse, wonach Beklagte, welche vor Kleinen oder Grossen Rat gestellt werden sollten, zunächst von der betreffenden Gemeindebehörde vorgeladen werden mussten. Nur im Ungehorsamsfalle musste die Vorladung durch den Landweibel oder Landläufer wiederholt werden. Auch waren diese beiden Amtsdiener von nun an befugt, sich statt der persönlichen Vorladungen schriftlicher Formulare zu bedienen.

So blieb dem Landweibel einzig die Stelle eines Abwartes der Landeskanzlei reserviert und die 1877 erfolgte vollständige Trennung der bisher bestandenen Kanzleien in Verwaltungs- und Gerichtskanzleien hatte zur Folge, dass der Landweibel als Abwart der Verwaltungskanzlei in Herisau Wohnsitz zu nehmen veranlasst wurde.

¹⁾ Ratsbeschlüsse vom 24. April 1832, 23. April 1835, 15. Hornung 1842, 14. Januar und 18. Hornung 1845.

So ist der Landweibel seit 1877 der Amtsdiener der kantonalen Verwaltungsbehörden (Kantonsrat und Regierungsrat) und ihrer Kommissionen, der Amtsdiener auch der Landsgemeinde¹⁾.

Diese Funktion des Landweibels als Amtsdiener der Landsgemeinde ist so alt wie das Landweibelamt selbst, so alt wie die Landsgemeinde. Der Landweibel ist es, der heute wie ehemals an der Landsgemeinde das Volk zur Abgabe der Stimme aufruft und die Fragen in Abstimmung bringt. In der früheren Zeit, da für Landammann, Landweibel und Landschreiber als für den engern Ausschuss der Regierung ein besonderer Landgemeindestuhl neben dem andern, grössern bestand, war die Feststellung des Abstimmungsergebnisses, das „Vergeben des Mehrs“, das „Abmehren“ dem Landschreiber und Landweibel übertragen. Heute dagegen ist es Sache des ganzen Kollegiums des Regierungsrates. Die Titulaturen, die der Landweibel bei dieser Amtsverrichtung anwendete, haben sich im Laufe der Zeiten geändert. Früher wurden die Beamten von ihm „fromm, fürsichtig, ehrenfest“, der Landammann speziell „hochwohlgeboren, hochgeachtet, wohlweise“ tituliert²⁾. Heute einfacher „Herr Landammann, Herren Regierungsräte“; die Anrede an das Volk aber lautet heute noch wie ehedem: „Getreue, liebe Mitläudte und Bundesgenossen“. Auch die früher gebräuchliche Abstimmungsformel hat sich im Laufe der Zeiten nicht geändert, sie ist auch die heutige: „Wems wohlfällt, dass , der erhebe seine Hand.“

Mit Mantel, Schild, Zweispeitz und Szepter amtet der Landweibel am Landgemeindetag, als mit den Zeichen vergangener Amtsherrlichkeit.

¹⁾ Amtsblatt 1877 I pag. 49 und II pag. 51.

²⁾ Im Jahre 1836 war es, als der Grosse Rat beschloss, dass an der Landsgemeinde die bisher üblich gewesenen, langen Titulaturen zur Abkürzung der Geschäfte von nun an wegfallen sollen. Amtsblatt 1836 pag. 88).

Landschreiber und Ratschreiber.

Auch der Landschreiber hat im Laufe der Jahrhunderte eine bemerkenswerte Wandlung durchgemacht, eine Wandlung, die schliesslich gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Untergang dieser Amtsstelle ihren Abschluss fand. Nach dem Namen zu urteilen, könnte man glauben, es hätte der Landschreiber eine untergeordnete Dienststelle als Schreiber innegehabt. Doch dem war schon zu Anfang, bei Entstehung des Amtes nicht so. Vielmehr spielte der Landschreiber in Gericht und Rat und speziell an der Landsgemeinde eine bedeutende, nicht zu unterschätzende Rolle. Ueberall, wo Landammann und Landweibel in irgend einer Weise funktionieren, erscheint auch als tertius der Landschreiber. Zwar wurden in früheren Jahrhunderten keine grossen und keine fortlaufenden Protokolle und Berichte abgefasst; die Appenzeller waren wenig schreibselige Leute. Und dennoch machte sich schon früh das Bedürfnis geltend, für die bedeutsamsten Beschlüsse und Verhandlungen einen des Schreibens kundigen Mann anzustellen, zur schriftlichen Fixierung dieser Verhandlungen. Und in der Tat ist denn auch das Amt des Landschreibers ein altes. Wenn auch hier wieder gesagt werden muss, dass Namen von Inhabern dieser Stelle erst aus relativ später Zeit bekannt sind,¹⁾ so kommt der Landschreiber doch schon im Landbuche von 1409 vor. Der Wichtigkeit des Amtes entsprechend, wurde der Landschreiber bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts stets von der Landsgemeinde gewählt und gewöhnlich wurden junge, gutgeschulte, aus den

¹⁾ Es bekleidete im Jahre 1647 ein Martin Steiger das Landschreiberamt, siehe eidg. Abschiede II, pag. 217; anno 1464 wird ein Landschreiber Stämmle genannt, in einer Urkunde bei Zellweger Nr. 414, ferner auch in Nr. 439 und 720; er bekleidete dieses Amt zweifellos von 1461—1490.

besten Familien stammende Männer auserlesen, die des Schreibens wohl kundig waren. Es ist an anderer Stelle ausgeführt worden, dass das Landschreiberamt ein gebetenes Amt war und dass nur solche Männer um dieses Amt vor der Landsgemeinde bitten durften, die durch eine abgelegte Prüfung vom zweifachen Landrate die Erlaubnis hierzu erhalten hatten.

Eine wichtige Funktion des Landschreibers, die er in Appenzell I. Rh., wo dieses Amt noch besteht, bis heute beibehalten hat, war die eines Hypothekarschreibers. Schon das Landbuch von 1409 bestimmt in Art. 66, dass „wer sine gütter versetzen und verkofen wil older zins daruss verkoft, daz In unnsseren landtmarchen glegen ist, daz man das machen sol In unnsrem Lannd vor unnsrem Lanndtschriber und sus anderschwo nienenn“. Im Gegensatz zu dieser Beschränkung „in unnsrem land“ hatte „anderschwo“ ein anderer Beamter, der „Stürschriber“ die Befugnis, Zins und Kaufbriefe, Widerlegbriefe und Zettel zu schreiben. In gleicher Weise war das Hypothekarwesen im Landbuche von 1585 reguliert, nur dass an Stelle des Steuerschreibers ein Gerichtsschreiber figurierte.¹⁾ Der Landschreiber führte zur Kontrolle über dieses Zeddelwesen ein besonderes Buch.²⁾ Zu Anfang des 18. Jahrhunderts ging die Besorgung des Hypothekarwesens als Gemeindeangelegenheit an die Gemeinderäte über.³⁾ Es ist auch heute noch gemäss Art. 43 der Kantonsverfassung von 1876 Obliegenheit dieser Behörden. Es sind die Schreiber der einzelnen Gemeinden, die seither die Zeddel auszufertigen haben.

Der Landschreiber war von jeher Protokollführer der Räte, d. h. des zweifachen Landrates, des Grossen Rates

¹⁾ Landbuch 1585, Art. 64.

²⁾ Landbuch 1585, Art. 65; 1747, Art. 43.

³⁾ Verfassung von 1814, 1834 Art. 9 und 1858 Art. 11.

und der Kleinen Räte;¹⁾ er war auf der Landeskanzlei tätig, besorgte auch den amtlichen Verkehr mit den Bundesgenossen und den auswärtigen Staaten. Dieser administrativen Tätigkeit wurde der Landschreiber im Laufe der Zeiten immer mehr enthoben; dafür wurde ihm die gerichtliche und verhöramtliche in dem Masse zugewiesen, dass er schliesslich Schreiber der Gerichte war, während er dessenungeachtet den Titel beibehielt. Der Landschreiber als Gerichtsschreiber datiert aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, aus dem Jahre 1621, als dem Zeitpunkt, in dem die bisher besonders konstituiert gewesenen Gerichte sämtliche aufgehoben wurden und das Gerichtswesen den Räten zugewiesen ward.

Es war der Landschreiber ferner Protokollführer des im Jahre 1600 konstituierten Ehegerichts und blieb es bis zu der anno 1876 durch die neue Verfassung erfolgten Abschaffung dieser Behörde.²⁾ Er war Aktuar des im Jahre 1858 geschaffenen Kriminal- und Polizeigerichts,³⁾ hier mit der ausdrücklichen Bemerkung „ohne Stimmrecht“. Auch bei den peinlichen Examen, bei den verhöramtlichen Untersuchungen, hatte der Landschreiber als Protokollführer mitzuwirken und war insofern Mitglied des Verhöramtes.⁴⁾ Die Kundschaften wurden durch ihn verhört und notiert;⁵⁾ der Landschreiber las vom Hauptfenster der Ratsstube die Anklage und die Erwägungsgründe eines Todesurteils herunter⁶⁾; er wohnte

¹⁾ Ratsprotokolle, Verfassungen von 1814, 1834 Art. 3, 4 und 7, 1858 Art. 3 und 8.

²⁾ Ehegerichtsprotokolle, Verfassungen von 1814, 1834 Art. 5 und 1858 Art. 6.

³⁾ Verfassung 1858 Art. 9.

⁴⁾ Das Ratsprotokoll von 1781 enthält einen Ratsbeschluss, wonach ein Landschreiber, der nicht in Trogen sesshaft ist, für den Gang, den er bei Examen express dahin tun muss, 12 kr. aufschreiben und in die Rechnung nehmen darf.

⁵⁾ Ratsprotokoll 1647.

⁶⁾ Monatsblatt 1834, Walser Chronik III pag. 225.

selbst mit dem Landweibel der Exekution als Begleiter des Vertreters der Regierung bei, so noch im Jahre 1862¹⁾.

Es war keineswegs vorgeschrieben, dass der Landschreiber in Trogen wohnen müsse. Während vor der Landesteilung der Landschreiber in Appenzell wohnte, war es bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Gegen teil Sitte, dass der Landschreiber und seine Kanzlei, die also Rats- und Gerichtskanzlei zugleich war, da gesucht werden müsste, wo der Landschreiber vor der Wahl gewohnt hatte. Immerhin war es für ihn nicht vorteilhaft, auswärts des Gerichtsortes Trogen zu wohnen, indem er zu den verhörmlichen peinlichen Untersuchungen und Gerichtsverhandlungen mit seinem Aktenmaterial nach Trogen wandern musste. Die Anlegung eines Archives in Trogen und die dem Landschreiber aufgebürdete Pflicht zur Besorgung dieses Archives bedingte dann, dass die Landeskanzlei und ihr Beamter ständig in Trogen zu finden waren.

Diese ausgedehnte Tätigkeit, die dem Landschreiber allein, ohne weitere Kanzleigehilfen oblag, die mit der Fortentwicklung der Verwaltungs- und Gerichtsorganisation mit der Häufung der Traktanden immer zunahm, hatte es schon im Jahre 1647 nötig gemacht, dem Landschreiber einen Gehilfen, einen sogenannten „Statthalter des Landschreiberamtes“ beizugeben²⁾; erst nur vorübergehend, bei eingetretener Arbeitsanhäufung, später, d. h. zu Anfang des 18. Jahrhunderts dauernd. Es bildete sich für den Landschreiber eine Hilfe, die in analoger Weise wie beim Landweibel, ihm zur Bewältigung seiner Arbeit

¹⁾ Ratsprotokoll 1862.

²⁾ Ratsprotokoll 1647: „Uli Sonderegger ist zum Statthalter des Landschreiberamtes vor der Sitteren, Johannes Meier ennerhalb der Sitteren bis uff künftige Landsgmeind angenommen worden.“

dienen sollte. Wie sich die Tätigkeit des Landweibels mehr und mehr auf das Gebiet des Landes vor der Sitter beschränkte und ein Gehilfe, ein Landläufer, ihm die Arbeit hinter der Sitter abnahm, so teilte sich nun auch die Arbeit des Landschreibers. Er sollte fortan in der Hauptsache seine Tätigkeit auf den Landesteil vor der Sitter beschränken, während ihm ein ständig angestellter Gehilfe hinter der Sitter die Arbeit abnehmen musste. Dieser ständige Gehilfe führt in den Protokollen den Namen „Ratssubstitut“. Es bekleidete diese Stelle unter diesem Namen beispielsweise in den Jahren 1717 bis 1726 ein Anton Schiess¹⁾. Erst im Jahre 1743 tritt der Titel „Ratschreiber“ auf. Es hatte diese Stelle eines Ratschreibers in genanntem Jahre ein Dr. Grob inne, der vorher unter dem Titel Ratssubstitut figuriert hatte. In den folgenden Jahren treten diese beiden Bezeichnungen wechselweise auf; anno 1745 wird der genannte Inhaber der Stelle wieder als Ratssubstitut angeführt; erst seit 1748 ist dieser Titel eines Ratssubstituten für immer aus den Protokollen verschwunden; an seine Stelle ist definitiv der „Ratschreiber“ getreten²⁾.

Im Jahre 1746 wurde erkannt: „Weil schon viele Jahre ein jeweiliger Substitut in Herisau ist bestellt gewesen, so soll auch daselbst ein Kanzleisignet befindlich sein, da an dessenstatt bis dahin der Kirchhöre Sigel gebraucht worden ist“. Es wurde also für die Kanzlei des Ratschreibers ein Siegel, von der Grösse gleich dem der Landeskanzlei in Trogen angefertigt.

Die Kanzlei des Ratschreibers aber war keineswegs von der Landeskanzlei in Trogen unabhängig, vielmehr war der Ratschreiber ihr untergeordnet; es hatte der Land-

¹⁾ Geschichte der Familie Scheuss und Eugster, Geschichte der Gemeinde Herisau.

²⁾ Ratsprotokoll 1743.

schreiber die Aufsicht über die Tätigkeit des Ratschreibers. Erst seit dem Jahre 1803 funktionierte der Ratschreiber selbständig neben dem Landschreiber; erst seit dieser Zeit wurde er in die Etats der Landesbeamten aufgenommen¹⁾.

Durchsichtet man die Protokolle mit Hinsicht auf die Inhaber der Ratschreiberstelle, so ist auffallend, dass es immer Einwohner der Gemeinde Herisau waren, die dieses Amt ausübten. Es bestand bis zum Jahr 1832 für die Bewohner von Herisau gewissermassen ein Privileg, ein ausschliessliches Recht, diese Stelle zu bekleiden. Oft war es der Amtsschreiber, auch Kirchhöreschreiber genannt, der zugleich Ratschreiber war, oft waren es Mitglieder des Rates, und nicht selten Landesbeamte, die mit ihrem Amt, als Landsfähnrich, als Landshauptmann oder als Seckelmeister auch die Funktionen des Ratschreiberamtes übernommen hatten²⁾. Im Jahre 1832 trat eine Änderung ein, indem durch Publikation von den Kanzeln herab alle ehrenfesten Landleute, „die sich hiezu tüchtig fühlen“, zur Meldung für diese Stelle eingeladen wurden und es hatte seit dieser Zeit der Ratschreiber gleich dem Landschreiber eine Prüfung abzulegen, auf Grund derer dann nicht die Landsgemeinde, sondern wie von jeher für diesen Beamten der zweifache Landrat die Wahl traf³⁾. Gemäss Artikel 28 der Kantonsverfassung von 1876 ist die Wahl des Ratschreibers noch heute Sache des Kantonsrates. In der Folgezeit war es

¹⁾ Siehe Appenzeller Kalender Jahrgang 1804.

²⁾ So war 1767 Laurentz Wetter von Herisau Landsfähnrich und Ratschreiber, 1768 war es derselbe Laurentz Wetter, während er zum Landshauptmann vorgerückt war, anno 1787 war Matthias Scheuss von Herisau Ratschreiber und Landsfähnrich; im Jahre 1712 bekleidete ein Johannes Freytag mit dem Amt eines Seckelmeisters auch das eines Ratschreibers u. s. w. Siehe Ratsprotokolle und Etats in den Appenzeller Kalendern.

³⁾ Verfassungen 1834 Art. 3, 1858 Art. 3.

wirklich der Fall, dass auch Landleute aus andern Gemeinden und Landesteilen zum Ratschreiber gewählt wurden. Im Jahre 1865 erfolgte die Besetzung der Ratschreiberstelle ausnahmsweise durch Berufung¹⁾.

Inzwischen, d. h. im Laufe des 19. Jahrhunderts hatte sich dieses Ratschreiberamt bedeutend entwickelt. Bereits 1788 kam der Gedanke an einen „Adjunktus des Ratschreibers“ und anno 1794 wurde dem damaligen Ratschreiber überlassen, selbst einen Sekretär zu wählen²⁾. Schon im Jahre 1812 besorgte nicht mehr der Landschreiber, sondern der Ratschreiber alle Ausfertigungen ausser den Kanton. Die Führung des Protokolls indes war geteilt. Geteilt hatten sich Landschreiber und Ratschreiber auch in die Aktuariate der mannigfachen Commissionen. Gemeinsam nahmen diese beiden Kanzleibeamten teil an der Militärkommission, an der im Jahre 1803 nach der Rekonstituirung des Kantons Appenzell zum zweiten Male geschaffenen Landeskommision, welche die laufenden Geschäfte zu besorgen hatte. Diese Kommission bestand nur bis 1812, indem dann die Räte ihre Aufhebung und die Uebertragung der diplomatischen Geschäfte an die Ehrenhäupter beschlossen. Dem Landschreiber allein waren zugeteilt das Aktuariat im Kriegsrat, wenn dieser in Zeiten drohender Gefahr zusammentrat, das Aktuariat der Kriminalkommission, der Justizkommission, der Verhörkommission, der Fachkommission, die von 1836—1877 bestand, in welchem Jahre das Fachwesen der Justiz- und Polizeikommission zugewiesen wurde; der Landschreiber war von 1841—1903 Mitglied der Landesbussenkommission mit beratender Stimme, zugleich Protokollführer. Seit 1903 ist das ganze Bussenwesen einem zweiten Aktuar des Verhöramtes übertragen

¹⁾ Amtsblatt 1865 pag. 74.

²⁾ Ratsprotokolle 1788 und 1794.

worden; damit ist auch die Landesbussenkommission verschwunden; der Polizeidirektor führt die Oberaufsicht über das Bussenwesen¹⁾. Dem Ratschreiber lag ob die Protokollführung in der Instruktionskommission, welche die Instruktionen für den Tagsatzungsabgeordneten auszuarbeiten hatte; in der Landesbau- und Strassenkommission, in der Landesschulkommission, in der im Jahr 1776 noch bestehenden Rekrutenkammer oder Werbungskommission, in der er zugleich Mitglied war; in der Lebensmittelkommission u. s. w. Gemeinsam wohnten diese beiden Beamten dem zweifachen Landrate und dem Grossen Rate bei, beide mit beratender Stimme²⁾; der Landschreiber, der von jeher Aktuar der Kleinen Räte war, behielt dieses Amt ohne Mitwirkung des Ratschreibers in der Verfassung von 1858 bei; dem Ratschreiber dagegen wurde das Aktuariat der in diesem Jahre geschaffenen Standeskommision übertragen³⁾. Gemeinsam war diesen zwei Kanzleibeamten auch die Protokollführung bei Marchsteinsetzungen, welche vor der Sitter vom Landschreiber, hinter der Sitter vom Ratschreiber vorgenommen wurden, während vor Bestehen des Ratschreiberamtes diese Tätigkeit dem Landschreiber allein oblag.

Bei Anlass der Verhängung der Continentalsperre durch Napoleon im Jahre 1810 wurden die Landeskanzleien zu Trogen und Herisau vom Grossen Rate mit der Vollziehung der Konfiszierungsvorschriften beauftragt.

Eine wichtige, für das Landschreiber- und Ratschreiberamt bedeutungsvolle Änderung vollzog sich im Jahre 1836. Es wurde diesen beiden Beamten vom zweifachen Landrate nämlich die Leitung und Beaufsichtigung des Polizeiwesens übertragen; es umfasste dies sowohl

¹⁾ Amtsblatt 1842 I 119 und II 298/299; Ratsprotokoll 1836.

²⁾ Verfassung von 1834 Art. 3, 4, 1858 Art. 3.

³⁾ Verfassung von 1858 Art. 4.

die Kontrolle über das Niederlassungs-, das Hausierwesen, wie die innere Polizei im Allgemeinen; auch die Verhöre mit Vagabunden mussten mit Beziehung des Gemeindevorstehers vor Landschreiber und Ratschreiber vorgenommen werden; es erhielt für diese Funktion der Landschreiber den Titel eines Polizeiverwalters vor der Sitter, der Ratschreiber den Titel eines Polizeiverwalters hinter der Sitter. Als der Landschreiber durch die 1858er Verfassung dieses Amt eines Polizeiverwalters verlor, bekleidete der Schreiber des Obergerichtes diese Stelle; der Ratschreiber behielt das Amt bei und hatte zugleich als „Kantonspolizeidirektor“ die Allgemeine Verwaltung des Polizeiwesens. Diese Eigenschaft des Ratschreibers als Polizeidirektor brachte es mit sich, dass der Ratschreiber einem Inquisiten die Schlussnahme, das Urteil zur Kenntnis zu bringen hatte. Seine Pflicht war es nun auch, alle auf die Exekution sich beziehenden Anordnungen zu treffen, als Abgeordneter der Regierung, in Nachfolge des einstigen Reichsvogtes, begleitet vom Landespolizeiverwalter vor der Sitter und vom Landweibel, die Exekution zu überwachen und der Standeskommission Bericht zu erstatten. So noch im Jahre 1862.¹⁾ Diese Organisation des Polizeiwesens mit den Aemtern der Landespolizeiverwalter besteht seit 1879 nicht mehr. An ihre Stelle ist ein Kantonspolizeidirektor getreten, der in Trogen seinen Sitz hat und vom Kantonsrate gewählt wird.

Wichtige Aenderungen brachte die neueste Zeit, die Periode von 1858—1876. Der Landschreiber sollte nicht mehr von der Landsgemeinde gewählt werden. Das Amt hatte nicht mehr die Bedeutung wie früher, der Ratschreiber hatte in Herisau eine zweite Landes-

¹⁾ Ratsprotokoll 1832, 1844 und 1865 und Verordnung vom 4. Mai 1844.

kanzlei, der mehr und mehr das administrative übertragen wurde, während die Kanzlei in Trogen immer mehr zur Gerichtskanzlei sich verwandelte. So übertrug denn die Verfassung von 1858¹⁾ die Wahl des Landschreibers dem Grossen Rate. Damit verlässt der Landschreiber den von uns gezogenen Kreis der Landesbeamten. Diese Änderung machte sich auch in anderer Weise geltend. Es sollte damit der Landschreiber auch vom Aktuariate an der Landsgemeinde befreit, und dasselbe dem Ratschreiber, der ja zugleich Aktuar der Standeskommission war, übertragen werden. Der Landschreiber sollte nur noch als Stellvertreter des Ratschreibers auftreten. So lautete ein Beschluss der Standeskommission im Jahre 1859. Der Grosse Rat aber beschloss am 12. September 1859 anders: es sollte die Besorgung des Aktuariates an der Landsgemeinde wie früher so auch in Zukunft in der Pflicht des Landschreibers liegen. — Erst im Jahre 1863 kam der Grosse Rat auf den früheren Beschluss Standeskommission zurück und genehmigte ihn, sodass anno 1863 der Landschreiber auch als Protokollführer an der Landsgemeinde dem jüngern Ratschreiber den Platz räumen musste.²⁾

So war denn der Ratschreiber an die Stelle des Landschreibers getreten, der Ratschreiber war nun der Chef der neben der Landeskanzlei in Trogen gegründeten Kantonskanzlei in Herisau.

Im Jahre 1859 erliess der Grosse Rat einen Beschluss, es solle der Chef der Kantonskanzlei in Herisau, der bis anhin als Ratschreiber, Kantonspolizeidirektor, Kriegskommissär, ferner als Aktuar der Militärkommission, der Landesschulkommission und der Landes- Bau- und Strassen-

¹⁾ Verfassung 1858, Art. 4.

²⁾ Ratsprotokolle 1859, 1863 und Amtsblätter dieser Jahre.

kommission funktioniert habe, bei den nächsten Wahl-
erneuerungen im Mai 1860 aller jener Funktionen als
Mitglied und Aktuar von Kommissionen (das Kriegs-
kommissariat inbegriffen) enthoben werden, die nicht
aus seiner Stellung als Ratschreiber und Kantonspolizei-
direktor entspringen.¹⁾

So existiert denn der Landschreiber eigentlich seit 1858 nur noch als Obergerichtsschreiber. Trotzdem behielt er den althergebrachten Titel bei: Im Jahre 1877 erst fiel Stellung und Titel. Die gesamte Verwaltung wurde auf den Ratschreiber, das Aktuariat bei den Gerichten besondern Gerichtsschreibern übertragen. In dem seit 1858 bestehenden Obergericht aktuarisiert ein vom Grossen Rate ernannter Obergerichtsschreiber; er hat aber kein Stimmrecht.²⁾ Der Landschreiber war überflüssig geworden. Die Landeskanzlei ist in der Kantonskanzlei aufgegangen, die notwendigerweise eine erweiterte Organisation erfahren musste.

Dem Ratschreiber liegt nun ob das Aktuariat und die Eidesverlesung an der Landsgemeinde, das Aktuariat im Regierungsrate und im Kantonsrate, er ist Kanzleivorstand und überwacht als solcher die verschiedenen kantonalen Kontrollen;³⁾ er besorgt die Redaktion des Amtsblattes.⁴⁾ Da heute das gesamte Landespolizeiwesen nach Trogen verlegt worden ist, so ist er auch seiner früheren polizeilichen Obliegenheiten entbunden.

¹⁾ Ratsprotokoll 1859.

²⁾ Verfassung 1858, Art. 5; 1876, Art. 28.

³⁾ Amtsblatt 1877, pag. 49; und Verordnung über Organisation der kantonalen Verwaltungskanzleien, vom 17. Februar 1898, § 3.

⁴⁾ An demselben Orte.

Landvogt und Landschreiber im Rheintal.

Mit der gleichen Klage wie der anonyme Verfasser¹⁾ der „Geschichte des Rheintals“ müssen auch wir diesen Abschnitt einleiten. Es hält schwer, sich über ein Gebiet Klarheit zu verschaffen, über das fast jegliches Material fehlt.

Wir wissen, dass für die Behandlung dieses Abschnittes zwei Zeitperioden in Betracht fallen; die erste ist die Periode der Alleinherrschaft der Appenzeller über das Rheintal und umfasst den Zeitraum von 1460—1490; die zweite die Periode der Mitherrschaft Appenzells von 1500 bis zur Befreiung des Rheintals 1798.

Was zunächst diese zweite Periode betrifft, so waren die Verhältnisse durch die eidgenössischen Orte geregelt. Die Landvögte und Landschreiber, die die einzelnen regierenden Orte periodisch ins Rheintal abordnen mussten, waren nicht kantonale, sondern eidgenössische Verwaltungsbeamte; sie waren nicht der Ordnung und Satzung des sie wählenden Ortes unterworfen, sondern standen unter den von der eidgenössischen Tagsatzung²⁾ aufgestellten Vorschriften; sie waren, wenn auch von betreffenden Orten selbst, in den Landsgemeindekantonen von der Landsgemeinde gewählt, doch eidgenössische Beamte und es liegt deshalb eine nähere Darstellung der Verhältnisse dieser Zeit nicht im Rahmen unserer Aufgabe.

Von Landvögten der ersten Periode sind uns überliefert ein Hermann Zidler 1472³⁾, Schwendiner 1478⁴⁾,

¹⁾ Der anonyme Verfasser ist der helvetische Finanzminister Laurentz Kuster.

²⁾ Siehe Eidgenössische Abschiede IV^{1c} pag. 1316, 1420, IV² pag. 973 ff. und 1055 ff, 1059, VII² 705, ferner Satzungen und Gebräuche der Landvogtei Rheintal im Kantonsarchiv in Herisau.

³⁾ Dokument im Landesarchiv zu Appenzell.

⁴⁾ Zellweger Urk. Nr. 491, im selben Jahr von Johann Sträuli, Landschreiber.

Hans Moser 1484, Uli Lanker 1456¹⁾, Laurentz Steiger 1487.²⁾

Wenn im Allgemeinen gesagt werden kann, dass diese Landvögte mit Sitz in Rheineck die hoheitlichen Rechte verwalteten, dass die Urteilsappellationen teilweise an den Landvogt giengen, dass der Landvogt allein hoheitliche Verbrechen bestrafte, dass die alljährlich abgehaltenen niedern Bussengerichte im Beisein des Landvogtes und des Landschreibers stattfanden, dass die peinliche Gerichtsbarkeit überall dem Landvogte zustand, dass der Landvogt in hohem Masse Bussen bezog,³⁾ so waren Gerichtsstand und Strafkompetenz keineswegs genau abgegrenzt. Beständig lagen die Appenzeller mit dem Abte von St. Gallen, wegen der Jurisdiktion, wegen Bussenbezuges, wegen Appellation etc. im Recht; die Verhältnisse waren nie abgeklärt und häufig musste der Schiedsrichter entscheiden. Kurz, es sind diese Verhältnisse so sehr mit der allgemeinen Geschichte kausal verflochten, dass eine Klarlegung derselben jener Disziplin überlassen werden muss.

2. Das Kollegium der Landesbeamten.

Die Landesbeamten in ihrer Gesamtheit, aber mit Ausschluss der Mitglieder des Obergerichtes, zu einer besondern Behörde vereinigt, treten uns erst seit 1858 entgegen. Erst durch die Verfassung des genannten Jahres wurde eine aus den nun auf sieben reduzierten,⁴⁾ von der Landsgemeinde gewählten Landesbeamten ge-

¹⁾ Zellweger Urk. Nr. 510.

²⁾ Zellw. Urk. Nr. 513.

³⁾ Tabelle von J. Kulm in Thal, in der Stadtbibliothek St. Gallen.

⁴⁾ Diese Zahl 7 kombiniert sich aus den beiden Landammännern, den beiden Landesstatthaltern, einem Landesseckelmeister, einem Landshauptmann und einem Landsfähnrich.

bildete „Standeskommission“ geschaffen. Diese führte in ihrer Korrespondenz mit andern Kantonsregierungen stets den Titel „Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell der äussern Rhoden“. ¹⁾ Als solche hatte sie unter Oberaufsicht des Grossen Rates die Regierungsgeschäfte und die Leitung des Landespolizeiwesens zu besorgen. Ihr lag in Verbindung mit den vom Grossen Rate bestellten Kommissionen die Führung der gesamten Landesverwaltung, mit Inbegriff der Militärverwaltung, in allen Teilen ob. ²⁾ Unter ihrer besondern Verwaltung stand das kantonale Finanzwesen, über das sie dem Grossen Rate alljährlich Rechnung abzulegen hatte. Sie überwachte auch die Tätigkeit der kommunalen Verwaltungen. Sie war die Behörde, welche die Einleitung der begangenen Verbrechen und schwereren Vergehen an das Verhöramt in die Hand zu nehmen und die Verrichtungen des Verhöramtes zu überwachen hatte. Ihr lag die Vollziehung der in Rechtskraft erwachsenen Kriminal-, eventuell auch Zivilurteile ob. Sie besorgte überhaupt alle Geschäfte, welche der vollziehenden Gewalt zustanden und welche ihr vom Grossen Rate auferlegt wurden. Ueber ihre gesamte Tätigkeit war sie dem Grossen Rate alljährlich Rechenschaft schuldig. Es erscheint dieses Kollegium gleichsam als ein innerer Ausschuss des Rates; es ist dem Rate als dem obersten Verwaltungsorgan untergeordnet. ³⁾

Wie stand es vor 1858? Vorher waren die Landesbeamten Einzelfunktionäre. Es ist nicht zu denken, dass die „Landesregierung“ der Verfassung von 1814 etwa wie der heutige Regierungsrat in globo zu Sitzungen zusammengetreten wäre. Man konnte diese Landesbeamten

¹⁾ Amtsblatt 1858, pag. 217.

²⁾ Amtsblatt 1859, pag. 295.

³⁾ Verfassung von 1858, Art. 4.

in ihrer Gesamtheit als Landesregierung bezeichnen insofern, als sie in ihrer Stellung in den Räten, ihrem Ansehen und ihrer Rolle an der Landsgemeinde einen Vorrang vor allen andern Behörden und Beamten genossen. Während dieses Zeitraumes von 1814—1858 waren es vielmehr die vier Standeshäupter, die zu den sogenannten Standeshaupterversammlungen zusammentraten. Diese Ehrenhäupter, die uns in anderm Zusammenhange schon mehrfach begegnet sind, waren die Vorarbeiter der Räte und Gerichte, ihnen war auch seit 1812 die Führung der diplomatischen Geschäfte übertragen. Standeshäupter und Verhöramt, welch letzteres als eine in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts geschaffene Behörde noch besonders zu behandeln sein wird, arbeiteten sich in mannigfacher Weise in die Hände. Bei der Beurteilung von Prozessen hatten die Standeshäupter die vom Verhöramte gestellten Anträge zu prüfen, und der Rat legte auf diese Prüfung soviel Gewicht, dass er in Kriminalprozessen als alleiniger Richter in erster und letzter Instanz gestützt auf diese Prüfung, von jeder einlässlichen Behandlung Umgang nahm.

Sämtliche Landesbeamten treten uns in früher Zeit nur als Teil einer Behörde entgegen. Schon bei den ersten Anfängen unseres freien Staatswesens, als die Landesämter erst im Entstehen begriffen waren, war eine Bestimmung in Kraft, wonach diese Beamten, es waren damals ihrer drei, der Landammann, der Pannerherr und der Seckelmeister (neben dem Landweibel, den diese Bestimmung aber nicht betraf), während ihrer Amtszeit, „diewil si am ampt sind“, zugleich Mitglieder des Rates waren.¹⁾ Es blieben in der Folge die Landesbeamten, möchte sich ihr Kreis inzwischen auch vergrössert haben,

¹⁾ Landbuch 1409, Art. 91; 1585, Art. 127. Der Landammann war sogar zeitlebens Ratsmitglied.

durch alle Zeiten Mitglieder des Kleinen, des Grossen und des zweifachen Landrates, sowie des heutigen Kantonsrates.¹⁾ Aus den kleinen Räten, die mit Beginn des 19. Jahrhunderts rein richterliche Behörden geworden waren, wurden die Landesbeamten durch die Verfassung von 1834 ausgeschieden. In diesen Räten nahmen die Landesbeamten die erste Stelle ein. Zu der permanenten Mitgliedschaft der Landesbeamten in den Räten, welche der alljährlich ganz oder nur teilweise stattfindenden Neuwahl der übrigen Ratsmitglieder gegenüberstand, kam noch, dass die Landesbeamten bis 1834 zugleich permanente Mitglieder des Gemeinderates ihrer Wohngemeinde waren. So waren denn die Erlasse eines Gemeinderates, in dem auch ein Landesbeamter sass, stets überschrieben: „Wir Amt- Hauptleuth- und Rät der Gemeinde....“

Aus alledem ergibt sich, dass die Landesbeamten mit ausserordentlicher Machtvollkommenheit ausgerüstet waren. Und fast hatte es den Anschein, es sei das gesamte Verwaltungs- und Gerichtswesen im Wesentlichen den Landesbeamten übertragen, welche mit einer Anzahl unerfahrener Ratsglieder umgeben wären.

Die Landesbeamten treten aber noch in anderer Kombination auf. Es gab permanente und periodisch auftretende Behörden, in denen nicht die Gesamtheit, wohl aber ein Bruchteil aller Landesbeamten meist ohne nähere Bestimmung des Ranges, vielmehr in mannigfacher Abwechslung die Mitgliedschaft hatte. Während in dem seit 1600 existierenden Ehegericht im Jahre 1647 beispielsweise beide Landammänner nebst einem Altlandammann, beide Statthalter, ein Seckelmeister und ein Landshauptmann als weltliche Mitglieder im Ratsprotokoll aufgezählt sind, fasste der Rat 1691 einen

¹⁾ Landbuch von 1747, Art. 6; Verfassung von 1814; 1834, Art. 3, 4; 1858, Art. 3; 1876, Art. 28.

Beschluss, wonach in den Capitlen und Chorgerichten furderhin nicht mehr weltliche Beamte sitzen dürfen als beide Herren Landammann, beide Herren Statthalter und beide Herren Seckelmeister. Das Landbuch von 1747 hinwieder bestimmte in Art. 8, es soll auf jeder Seite der Sitteren von weltlichen Herrn drey besetzt werden, welche ein grosser Landrat gutfindet. Die Verfassung von 1834 behielt diese sechser Zahl bei und so blieb es bis die neue Verfassung von 1876 diese Behörde auf löste.¹⁾ Eben diese sechs ins Ehegericht gewählten weltlichen Beamten waren auch die Mitglieder der erst seit 1834 durch die Verfassung sanktionierten Synode.²⁾ Anders die 1858er Verfassung, welche sämtliche 7 Landesbeamten als Mitglieder bestimmt.

Die Landesbeamten waren zu allen Zeiten in abwechselnder Zahl Mitglieder des in Zeiten drohender Gefahr zusammentretenden Kriegsrates.³⁾

Eine Behörde ganz besonderer Art war die Zensurbehörde der Jahre 1766 ff. und 1812. Im Jahre 1766 war es, als die erste Buchdruckerei des Landes in Trogen errichtet wurde, und bei diesem Anlass liess der Rat einen Beschluss ergehen, wonach keinerlei Schriften, auch kein Kalender herausgegeben werden dürfe, sie seien denn durch die Herren Censores korrigiert und approbiert. Zu solchen Censoren wurden bestimmt Landschauptmann Zuberbühler und Landsfähnrich Wetter nebst zwei Geistlichen.⁴⁾ Einer strengen Zensur wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts Zeitungen und Schriften aufs Neue unterworfen. Am 6. August 1812 erliess der

¹⁾ Verfassung 1834, Art. 5; 1858, Art. 6.

²⁾ Verfassung von 1834, Art. 6.

³⁾ Ratserkenntnisse 1629, 1655, 1683, 1746, 1798, 1712; Walser Chronik II, pag. 295.

⁴⁾ Ratsprotokoll 1766 und 1775.

Rat folgenden Beschluss: „bei ernster Verantwortlichkeit sollen fürohin in unserm Lande und vor unsren Lands- und Kantonseinwohnern, wer selbige auch sein mögen, keinerlei Schriften oder Aufsätze weder gedruckt noch zum Druck in öffentliche Blätter eingesandt werden mögen, es seien denn selbige vorher der hochobrigkeitlich aufgestellten Censurbehörde des Landes vorgelegt und der Druck derselben bewilligt worden.“ Censoren dieser Zeit waren Landammann Zellweger in Trogen und Stathalter Schiess in Herisau.¹⁾

Zu gleicher Zeit, bei Anlass der Verhängung der napoleonischen Kontinentalsperre musste dem Verlangen des mächtigen Kaisers um Konfiskation aller im Lande befindlichen, durch das Gesetz der Tagsatzung vom 6. Juli 1806 verbotenen englischen Artikel und Fabrikate nachgegeben werden und um dies mit aller Genauigkeit auszuführen, verordnete der Rat drei Landesbeamte, welche mit weiterer Hülfe dem Gebot Nachachtung zu verschaffen hatten.²⁾

Wie von der Mitte des 18. Jahrhunderts an bis zum Jahre 1812 eine vom Rate bestellte „Landeskommision“ bestehend gewöhnlich aus den beiden Landammännern, den beiden Statthaltern und dem Landshauptmann nebst den beiden Kanzlisten die laufenden Geschäfte erledigte, so entwickelte sich mehr und mehr das Kommissionalsystem. So viele Verwaltungszweige, so viele Kommissionen, in denen stets ein oder mehrere von den Landesbeamten Mitglieder waren. Das Strassenwesen wurde geregelt durch eine „Strassenkommission“, ³⁾ später Landes-

¹⁾ Fisch Chronik IV, pag. 161; Publikationsprotokoll; Walser Chronik III, pag. 279.

²⁾ Protokoll der Landeskommision.

³⁾ Im Jahre 1837 lag dieser Strassenkommission die Prüfung eines Planes einer Kunststrasse durch den ganzen Kanton von Schönengrund bis Thal (Monatsblatt 1837, pag. 3/4) ob.

Bau- und Strassenkommission genannt; die Ordnung des Kirchen- und Schulwesens lag einer Kirchen- und Schulkommission ob. Die Militär- und die Werbungskommission, letztere auch Rekrutenkammer genannt, fand ihr Arbeitsfeld im Militärwesen; Kriminal- und Verhörkommission besorgten Kriminelles, eine Instruktionskommission arbeitete die Instruktionen für die Tagsatzungsgesandten aus, eine Sanitätskommission regelte das Gesundheitswesen u. s. w. Immer neue Kommissionen wurden gebildet, eine Assekuranzverwaltungskommission, eine Fach- und eine Forstkommission.

Ausser diesen permanenten Kommissionen wurden, wenn es die Notwendigkeit erforderte, Spezialkommissionen ernannt. So eine Kommission für die Neu-Einteilung des Contingentes 1831. Es fand die Einteilung der Truppen unter Anderm im Beisein eines Statthalters und eines Landesfähnrichs statt.¹⁾ Eine solche Spezialkommission war jeweils auch die Kommission, die zu Grenzbesichtigungen bestellt war. In ähnlicher Weise wurden Marchstreitigkeiten, Marksteinsetzungen im Beisein beidseitiger obrigkeitlicher Vertreter vorgenommen. Im Landmarksetzungsgeschäft auf Vögelinsegg anno 1747 nahmen von den Landesbeamten teil Landammann Zellweger, Amtspannerherr Wetter, Statthalter Tobler, nebst Landschreiber und Landweibel.²⁾

Was nun die Abordnung einzelner Landesbeamter zu wichtigen Konferenzen, Botschaften an andere Kantone, an fremde ausländische Fürstenhöfe betrifft, so gehört eine Darstellung dieses Gegenstandes in das Gebiet der Geschichte. Hier ist nur zu bemerken, dass es stets

¹⁾ Monatsblatt 1831, pag. 15.

²⁾ Solche Abordnungen zu den äusserst zahlreich vorkommenden Grenzsteinsetzungen sind in Menge verzeichnet in dem Appenzellischen Amtsblatt, Jahrgänge 1839—1904.

Landammänner, Altlandammänner, auch Statthalter, eventuell auch niederere Beamte waren, die mit solchen Missionen betraut wurden. Im Grunde genommen wurde es bei diesen Abordnungen zu Bundesbeschwörungen an fremden Höfen, zu Friedensschlüssen etc. gehalten wie bei den Abordnungen an die eidgenössischen Tagsatzungen: Man traf die Wahl entsprechend den Traktanden der betreffenden Tagung, in Zoll- und Münzfragen wurde der Seckelmeister, in militärischen Dingen der Landshauptmann abgeordnet u. s. w. Besonders bemerkenswert und auffallend erscheint es, dass zu den eidgenössischen Tagsatzungen auch Landweibel und Landschreiber entsandt wurden, ebenfalls ein Beweis für die Bedeutung und das Ansehen dieser Aemter in früheren Zeiten. So war Landweibel Schedler anno 1438 nach der Stadt Ueberlingen als Gesandter bestimmt, mit der Instruktion, Befreiung von fremden Gerichten zu erbitten.¹⁾ Als Tagsatzungsabgeordneten finden wir den Landweibel im Jahre 1524 am 27. Januar, 9. März und 21. März.²⁾ Der Landschreiber wurde an die Tagsatzung abgeordnet 1528, 1538, 1547, 1578, 1585, 1634, 1635 und 1636.³⁾ Es waren, um sie beim Namen zu nennen, Joachim Meggelin, Hermann Zidler, Konrad Wiser und Kaspar Merz. Mit dieser Ehrenfunktion, die dem Landweibel und dem Landschreiber im 16. und 17. Jahrhundert zuweilen übertragen wurde, war es indes vorbei, als diese beiden Aemter ihre Wandlung zum Dienste antraten.

Seit 1876 kennt Appenzell A. Rh. als vollziehende Gewalt die Standeskommission nicht mehr. Vielmehr ist es ein ebenfalls aus sieben Mitgliedern bestehender „Re-

¹⁾ Bischofberger Chronik pag. 204.

²⁾ Abschiede IV^{1a}, Seite 360, 383, 389.

³⁾ Abschiede IV^{1a}, pag. 1465, ferner IV^{1c}, 1030 und 980; IV^{1d}, pag. 818; IV², 353, 673, 882; V², pag. 825.

gierungsrat“, der alle Geschäfte, welche der vollziehenden Gewalt als solcher zustehen, oder welche ihm vom Kantonsrate überbunden werden, besorgt; dem unter Oberaufsicht des Kantonsrates und in Verbindung mit den von diesem ernannten Kommissionen die gesamte Landesverwaltung obliegt.

An speziellen Obliegenheiten kennt er:

1. Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse.
2. Ueberwachung der Untersuchung in Straffällen.
3. Ueberwachung der Vollziehung der in Rechtskraft erwachsenen Straf- und nötigenfalls auch Zivilurteile.
4. Ueberwachung der Verwaltung der Gemeinden, mit dem Rechte, dieselben zu prüfen und nach Umständen einzuschreiten.
5. Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindebehörden.
6. Genehmigung der von den Gemeinden aufgestellten Reglemente.
7. Wahl der Fächter (Eichmeister) und Bezirksschätzer.
8. Ernennung und Beförderung der Offiziere der kantonalen Truppeneinheiten nach Massgabe der eidg. und kantonalen Militärorganisation.
9. Entgegennahme der Jahresberichte der Spezialkommissionen und Erstattung eines jährlichen allgemeinen Berichtes über die gesamte Landesverwaltung an den Kantonsrat.¹⁾

In gleicher Weise wie die frühere Standeskommission ist auch der heutige Regierungsrat Obervormundschaftsbehörde.²⁾

¹⁾ Kantonsverfassung 1876, Art. 29.

²⁾ Gesetz über das Vormundschaftswesen von 1883, Art. 41.

Dass die Mitglieder des Regierungsrates ihre früheren historischen Titel verloren haben, wurde an anderer Stelle bereits erwähnt. Jedes Mitglied bekam nun einen oder mehrere Verwaltungszweige zugewiesen. Anno 1895 gestaltete sich beispielsweise die Geschäftsverteilung folgendermassen:

1. Mitglied: Landammannamt, Gemeindewesen und Zwangsarbeitsanstaltskommission.
2. Mitglied: Schulwesen, Landwirtschafts- und Forstwesen, Kantonalbank, Eisenbahnwesen und Irrenversorgung.
3. Mitglied: Bau- und Strassenwesen, Justiz- und Polizeiwesen, Bussenwesen.
4. Mitglied: Assekuranzwesen, Fabrik- und Steuerwesen.
5. Mitglied: Landeskassaverwaltung.
6. Mitglied: Amt des Justizvorstandes.
7. Mitglied: Viehseuchenpolizei, Sanitäts- und Militärsteuerwesen.

Diese Arbeitsteilung wurde durch den Regierungsrat selbst vorgenommen; eine Ausnahme machte das Amt des Landeskassaverwalters; er wurde vom Kantonsrat bestimmt.¹⁾ Entsprechend dem Gebiete, das auf diese Weise jedem Mitgliede des Regierungsrates zugewiesen ward, war es meist auch Mitglied der betreffenden Kommissionen, welche Kommissionen übrigens vom Kantonsrate bestellt wurden.

Durch Kantonsratsbeschluss vom 21. März 1902 trat wiederum eine Änderung ein. Man wollte grundsätzliche Einheit für die Verteilung der Verwaltungsarbeiten. Lediglich um die Besorgung und Erledigung der Geschäfte des Regierungsrates zu fördern, wurde vom Re-

¹⁾ Verfassung von 1876, Art. 28.

gierungsrate selbst jedem Mitgliede desselben eine Direktion zugeteilt, sodass nun folgende sieben Direktionen entsprechend der siebengliedrigen Mitgliederzahl des Regierungsrates bestanden:

1. Direktion der Landeskassaverwaltung.
2. „ des Bank- und Steuerwesens.
3. „ „ Erziehungswesens.
4. „ „ Gemeindewesens.
5. „ „ Justizwesens.
6. „ „ Polizei- und Feuerpolizeiwesens.
7. „ „ Bau- und Landwirtschaftswesens.

Diese Direktionen umfassten im Allgemeinen die durch den Titel umschriebenen Geschäfte. Dem Landeskassier fielen indes auch die Arbeiten betreffend Art. 16^{bis} der Verfassung und betreffend Verteilung des Alkoholzehntels zu. Die Direktion des Bank- und Steuerwesens schloss auch die Militärsteuerkommission (Präsidium) in sich; der Direktion des Erziehungswesens wurden unterstellt das gesamte Schulwesen, die Versorgung bildungsfähiger, gebrechlicher Kinder, und die Kantonsbibliothek. Dem Direktor des Gemeindewesens fiel zu: die Aufsicht über das Zivilstands- und Gemeindekanzleiwesen, die Rekurse im Zedel-, Liegenschafts-, Vormundschafts-, Armenwesen etc., die Aufsicht über die Kantonsarchive, die Zwangsarbeitsanstalt, die Ueberwachung der Irrenversorgung und der Verkehr mit den Versorgungsanstalten. Die Direktion des Justizwesens hatte alljährlich die Justiztabellen zu prüfen und die einschlägigen Inspektionen vorzunehmen. Die Direktion des Polizei- und Feuerpolizeiwesens umfasste auch das Fabrik-, Facht-, Bussenwesen, die Kontrolle der Wirtschaften und Alkoholverkaufsstellen, das Niederlassungs- und Assekuranzwesen und elektrische Anlagen. Der Direktion des Bau- und Landwirtschaftswesens endlich waren unterstellt: das kantonale

Bauwesen, das Strassenwesen, die Wasserbaupolizei, die Viehseuchenpolizei, Viehversicherung, Hagelversicherung und Forstwesen.¹⁾

Es ist nun durchaus daran festzuhalten, dass mit dieser Änderung in der Organisation der Verwaltung keineswegs das Kollegialsystem etwa beiseitegeschafft und an dessen Stelle diese Direktionen etwa als ein Departmentalsystem getreten wären. Vielmehr hatte der Regierungsrat wie bis anhin jährlich dem Kantonsrate über die Gesamtverwaltung Bericht zu erstatten; er war, Ausnahmen abgesehen, als Kollegium für die Verwaltung verantwortlich. Wenn er es für gut fand, seinen Mitgliedern Einzelkompetenzen zuzuerkennen, so wurde er dadurch der Verantwortlichkeit noch nicht entbunden. Den Hauptzweck der Ernennung von Direktionen ersah man vielmehr darin, dass für jedes Geschäft eine präparierende und primär verantwortliche Stelle geschaffen werden sollte; dass die Möglichkeit geschaffen sei, Traktanden geringerer Wichtigkeit in ganz glatten Fällen von einzelnen Mitgliedern des Regierungsrates behandeln zu lassen. Unter den vorkommenden Geschäften des Regierungsrates giebt es manche, die sehr wohl von einem einzelnen Mitglied erledigt werden können, dabei solche, die zufolge ihrer Beschaffenheit oder wegen ihrer Dringlichkeit besser von einer Direktion besorgt werden, als vom Kollegium, solche Fälle sogar, wo das Abwarten einer Sitzung oder eines Zirkularbeschlusses gar nicht zu rechtfertigen wäre (z. B. beim Auftreten ansteckender Krankheiten bei Menschen oder bei Tieren und auch in andern Fällen). Die Erledigung von Unfallakten, um noch ein anderes Beispiel herauszugreifen, ist in 98 % der Fälle so durch die Haftpflichtgesetzgebung normiert,

¹⁾ Amtsblatt 1902, pag. 227.

dass es Zeitvergeudung wäre, damit das ganze Kollegium zu behelligen. Kompliziertere Fälle dagegen, wichtige Geschäfte sollten doch an das Kollegium gelangen, auch diese aber vorbereitet durch die betreffende Direktion. Die einzelnen Regierungsräte sollten nicht regieren, sondern für das Kollegium präparieren. So der heutige Stand der obersten Verwaltungsverhältnisse.

3. Das Obergericht
und die mit dessen Konstituierung erfolgte
Trennung der Gewalten.

Das Obergericht ist eine moderne Institution, eine Institution des 19. Jahrhunderts.

Seitdem durch die im Jahre 1621 erfolgte Abschaffung der verschiedenen Gerichte, durch die infolge dieses Vorgehens entstandene Zerstörung der bis zu einem gewissen Grade vorhandenen Gewaltentrennung, die verschiedenen Gewalten in den Räten vereinigt wurden, machte sich für die Einsichtigen immer mehr ein Drang nach Wiederherstellung des *status quo ante*, nach einer Organisation, die Rat und Gericht trennte, geltend. Der Grosse Rat war es gewesen, der bis ins 19. Jahrhundert hinein als letzte richterliche Behörde in letzter Instanz über „Zivil-, Justiz-, Polizei- und Kriminalsachen“ urteilte. Nicht selten kam es deshalb vor, dass Richter in einer und derselben Sache in allen drei Instanzen zu Gericht sitzen konnten aus der übergrossen Arbeitslast, die dem Grossen Rate als richterlicher und administrativer Behörde durch die Landesgeschäfte aufgebürdet wurde, resultierte eine schleppende Erledigung der Traktanden; Verschiebungen und übereilte Beschlussfassungen, beides kam zur Genüge vor. Für Revision dieses *status* sprach auch der Umstand, dass der Grosse Rat mit seinen vielen Mitgliedern für eine

richterliche Behörde zu zahlreich besetzt war. Gegen alle diese Gründe, die unbedingt für Neuorganisation, für Trennung der Gewalten sprechen mussten, verhielt sich das Volk, so sehr es auch anderseits eine Aenderung dieser Zustände herbeisehnte, konservativ. Man hielt entgegen, ein Obergericht von 13 Mitgliedern ohne Kriminalgesetz und Prozessordnung biete weniger Garantie für allseitige Erwägung und Erörterung, als der Grosse Rat mit seinen 34 oder 36 Mitgliedern. Man erblickte auch in einer Gewaltentrennung eine Minderung des Ansehens der Obrigkeit. Man fürchtete, mit einer Gewaltentrennung im Grossen wäre eine Gewaltentrennung im Kleinen, d. h. in den Gemeinden, unumgänglich. — Die Landsgemeinden der 30er und 40er Jahre mit ihrem Haupttraktandum der Verfassungsrevision und der damit verbundenen Trennung von Gericht und Rat verliefen höchst unruhig und stets zu Ungunsten der Bestrebungen der Obrigkeit. Das Volk hielt an seinem alten Landbuche von 1747 fest. Erst die Landsgemeinde von 1858 verhalf einem neu geschaffenen Verfassungsentwurf zur Geltung und damit war auch die Trennung der Gewalten durch Aufstellung eines Obergerichtes in gewolltem Umfange erreicht.¹⁾ Diese neue richterliche Behörde bestand mit Einschluss des Präsidenten aus den 13 von der Landsgemeinde gewählten Richtern, die aber weder im Grossen Rate, noch im Kleinen Rate, noch im Kriminal- und Polizeigerichte, noch in einer Gemeindebehörde sitzen durften. Der Präsident des Gerichtes wurde nach beendigter Wahl der 13 Richter ebenfalls von der Landsgemeinde aus der Mitte des Gerichtes gewählt. Den

¹⁾ Diese Trennung der Gewalten findet sich in der 58er Verfassung noch nicht ausdrücklich ausgesprochen. Erst die Verfassung von 1876 sagt in Art. 20: „Die administrative und die richterliche Gewalt sind grundsätzlich getrennt.“

Schreiber des Gerichtes, der kein Stimmrecht besass, ernannte der Grosse Rat. Diener des Gerichtes war der Landweibel. Dieses Obergericht versammelte sich abwechselnd in Trogen und Herisau; bei Beurteilung von Kriminalfällen jedoch immer in Trogen. Und nun die Kompetenzen dieser neu geschaffenen Behörde. Es urteilte in höchster und letzter Instanz über alle Prozesse und Straffälle, die nach dem Gesetz an dasselbe gelangten. Es richtete über Leben und Tod; doch war es hier in seiner Kompetenz insofern eingeschränkt, als der Vollziehung eines Todesurteils die Genehmigung, d. h. die Verweigerung der Begnadigung durch den Grossen Rat vorauszugehen hatte.¹⁾ Dieses Obergericht führte in den Jahren 1865—1883, sofern es Militärsachen beurteilte, den Namen Kassationsgericht.

Heute ist die Organisation und der Umfang der Kompetenzen etwas verändert. Die Verfassung von 1876 brachte vorerst eine Reduktion der Mitglieder auf 11 mit Einschluss des Präsidenten, dessen Wahl in unveränderter Weise der Landsgemeinde zufällt. Hingegen wird der Vizepräsident durch die Behörde selbst bestimmt. Also hierin vollständige Analogie mit der Wahlart des Regierungsrates, da auch dort der Präsident von der Landsgemeinde, der Vizepräsident von der Behörde selbst gewählt wird. Sitzungsort des Obergerichtes ist einzig Trogen. Zu den Zivil- und Strafprozessen, die das Obergericht auch heute in letzter Instanz beurteilt, sind, durch Aufhebung des während 2³/₄ Jahrhunderten konstituierten Ehegerichtes, auch die Ehestreitigkeiten gekommen. Durch Gesetz können dem Obergerichte noch weitere Gegenstände zugewiesen werden;²⁾ so ist laut Zusatz zum Gesetz

¹⁾ Verfassung von 1876, Art. 35 Schluss.

²⁾ Verfassung 1876, Art. 35 Schluss.

betreffend die Zivilprozessordnung vom 25. April 1880, erlassen am 29. April 1900, das Obergericht als diejenige Amtsstelle bezeichnet, welche zur Beurteilung der zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Bundesgesetze betreffend die Erfindungspatente, die gewerblichen Muster und Modelle, ferner betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnung von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen derartige Prozesse als einzige kantonale Gerichtsstelle entscheidet.

V. Abschnitt.

Sitz der Landesbeamten.

Es war in früheren Jahrhunderten Usus, dass die Landesbeamten im Flecken Appenzell wohnten. Was Simmler über den Ammann sagt, „Ammanus, quamdiu suo munere fungitur, in principem pagum, ubi publicum consilium habetur comigrat“, galt nicht nur für ihn, sondern auch für die andern Beamten. Appenzell war überhaupt der Sitz der Behörden, dort tagte Rat und Gericht und so lag es nahe, dass die Landesbeamten als Mitglieder der Räte aus praktischen Gründen ihren Wohnsitz nach Appenzell verlegten. Erst der Ausbruch der Religionsstreitigkeiten, die dann schliesslich zur Teilung des Landes führten, brachten eine Änderung. Die Auswanderung der Reformierten, die Anfangs Mai 1588 begann, betraf auch die Landesbeamten und es war auch schon vorher

ausdrücklich durch Vertrag¹⁾ festgesetzt, dass kein Landammann oder Landesbeamter mehr im Dorfe Appenzell wohnen müsse. Mit der vollendeten Teilung des Landes wurde nach langen Kämpfen der Landsgemeinde der obrigkeitliche Stab der Reformierten nach Trogen verlegt. Allein die relativ grosse Ausdehnug Ausserrhodens brachte es mit sich, dass bald für die Ratsversammlungen eine Kehrordnung eintrat, indem der Rat nicht nur in Trogen, sondern auch in Gemeinden des Gebietsteiles hinter der Sitter, in Hundwil, Herisau, Urnäsch Sitzungen hielt. Dieser Umstand bedingte, dass es auch für die meisten der Landesbeamten nicht nötig war, ihren Wohnsitz am Hauptorte Trogen zu nehmen. Selbst der Landammann hatte keinen gesetzlich vorgeschriebenen Wohnsitz; vielmehr bestand für ihn das Recht, den Rat jährlich einmal an seinen Wohnort aufzubieten. Noch heute hat der Kanton Appenzell A. Rh. eine Regierung ohne festen Sitz; es ist Sache des Landammannes, als dem Vorsitzenden des Regierungsrates, jeweilen Zeit und Ort der Sitzungen zu bestimmen.²⁾ Doch tagt der Regierungsrat neuestens meist am Verwaltungshauptort, in Herisau.

¹⁾ Vertrag zwischen Inn- und Ausserrhoden im Jahr 1588 durch die 12 ländlichen Orte errichtet: Zum Achten, ob sich auch hinfür begäbe, dass die Landsgmeind einen Landammann in den Usseren-Roden erkiesen würde: Dass derselbig seinen Haushäblichen Sitz wohl draussen haben möge; desglichen andere amptlüt ohne Verhindrung der andren. — Wellicher Landammann aber, oder ein anderer Amptsmann hinfür zu Ihnen in die Kilchöri züchen, und bey ihnen wohnen wolle, sollent dieselben sich ihrer Ordnungen und Brüchen gemäss halten.

²⁾ Kantonsverfassung 1876, Art. 29 Absatz 5.

VI. Abschnitt.

Das Verhöramt in seiner Entwicklung.

An die Landesämter anschliessend muss noch eine Beamtung erwähnt werden, die zwar nicht zu den Landesämtern gehört, deren Funktionen aber lange Zeit zum Teil gewissen Landesbeamten übertragen waren. Es bestand schon früh in Appenzell A. Rh. eine „Reichskammer“, auch Kriminal- oder Verhörkommission genannt, welche die verhöramtlichen Untersuchungen, die gütlichen und peinlichen examina vornahm. Es bestand diese Kommission lange Zeit aus einem Beamten vor der Sitter; einem Hauptmann (Gemeindevorsteher) und einem Rats herrn zu Trogen, dem Landschreiber als Protokollführer und dem Landweibel als Diener. Diese Kommission stand unter der direkten Weisung der vier Standeshäupter. Bei einem solchen Examen des Jahres 1639 wurde das Verhör vorgenommen durch die beiden Seckelmeister, einen Rats herrn, Landschreiber und Landweibel.¹⁾ Die Mitglieder dieser Kommission waren alles Männer, welche bereits mit andern Amtsgeschäften überhäuft waren. Es hatte dies die nachteilige Folge, dass der Gang der Prozesse ein äusserst schleppender war. Man war demnach bestrebt, eine solche Verhörkommission zu schaffen, deren Mitglieder einzig und allein ihrer Funktion in der Reichskammer sich zu widmen hatten. Man sah indes von einer durchgreifenden Reform ab und traf im Jahre 1835 insofern eine wesentliche Neuerung, als man die eine Wahl nicht

¹⁾ Ratsprotokoll 1639/40.

mehr mit der Hauptmannstelle in Trogen verband, sondern dass die Besetzung dieser zweiten Verhörrichterstelle (man bezeichnete die einzelnen Mitglieder der Verhörkommission bereits seit 1833 mit diesem Namen) auch durch andere wahlfähige Leute möglich war. Ebenso wurde die Stelle des dritten Verhörrichters, auch Substitut genannt, an keine Bedingnisse mehr gebunden. Auch im Aktuariat sollte ein Wechsel eintreten, indem nicht mehr der Landschreiber protokollieren, vielmehr dieser Verhörkommission ein eigener Aktuar beigegeben werden sollte. So bestand denn seit 1835 die Verhörkommission:

1. Aus einem Präsidenten, der nach bisheriger Weise aus der Mitte der jeweiligen Seckelmeister, Landshauptmänner oder Landsfähnriche gewählt wurde und der in wichtigen Fällen den Verhören beiwohnte. Dieser Präsident musste zugleich Mitglied der obersten richterlichen Instanz sein.¹⁾
2. Aus einem Verhörrichter, der aus den Räten von Trogen oder benachbarter Gemeinden oder auch aus andern wahlfähigen Landleuten ernannt zu werden pflegte und sämtlichen Verhören beiwohnte.
3. Aus einem Substituten, der aus allen wahlfähigen Landleuten von Trogen oder Umgebung zu wählen war und der den Sitzungen beizuwohnen hatte, wenn ihn der Präsident oder der Verhörrichter wünschte. Dieser Substitut war zugleich der Stellvertreter des Verhörrichters.
4. Aus einem Aktuar, der in keiner andern Behörde sitzen durfte und seinen Wohnsitz in Trogen zu nehmen hatte. Dieser Aktuar der Verhörkommission hatte laut Grossratsbeschluss 1835 nicht die Befugnis zu inquirieren, jedoch hatte er bei Abfassung der Gutachten beratende Stimme.²⁾

¹⁾ Reglement für das Verfahren in Kriminalsachen, 1839 u. 1845

²⁾ Amtsblatt 1835.

Im Jahre 1836 fiel auch die bestehende Schranke für den ersten Verhörrichter. Der zweifache Landrat besetzte die Stelle des Verhörrichters zum ersten Male mit einem wissenschaftlich gebildeten Manne, der bisher nirgends eine Vorsteherstelle bekleidet hatte.¹⁾ Seit 1839 erfolgt die Besetzung des Aktuars durch Ausschreibung; der Kandidat hat sich einer Prüfung zu unterziehen.²⁾

Diesem kantonalen Verhöramt, das alljährlich vom zweifachen Landrate gewählt wurde, lag in Kriminalsachen die Vornahme des Hauptuntersuches ob. Es stand in grosser Abhängigkeit von den Ehrenhäuptern. Das Verhöramt empfing die Voruntersuchungssakten aus den Händen eines Landammannes oder Statthalters; es hatte das Ergebnis des Verhörs mit einem Gutachten begleitet unverzüglich dem Präsidenten der Verhörkommission zu Handen der Landammänner und Statthalter mitzuteilen. Die Befugnis des Verhöramtes, verdächtige oder mitschuldige Personen, die einvernommen worden waren, in den bürgerlichen Arrest zu legen, war nur eine beschränkte, indem hierin die Bewilligung eines Landammannes oder Statthalters einzuholen war. Dieselbe Einwilligung war erforderlich, wenn Personen festzunehmen waren, die aus dem Untersuch dann als verdächtig hervorgingen, ferner auch, wenn Inhaftierte wieder auf freien Fuss gestellt werden sollten. Machten sich auswärtige Einvernahmen notwendig, so erteilte in wichtigen Fällen ein Landammann oder Statthalter die nötige Weisung. Entzog sich ein Angeschuldigter der Untersuchung durch die Flucht, so musste hievon unverzüglich

¹⁾ Es war Dr. Joh. Ulrich Schiess, der nachmalige Bundeskanzler, der sich unermüdlich dann bestrebte, das mittelalterliche Strafverfahren abzuschaffen. (Siehe ein Beitrag zur Geschichte des Strafverfahrens im Kanton Appenzell A.-Rh. von Prof. E. Huber, abgedruckt in den appenzellischen Jahrbüchern, II. Folge, 11. Heft)

²⁾ Amtsblatt 1839, pag. 284. —

einem Landammann oder Statthalter Anzeige gemacht werden, und dieser war es dann, der die Verfolgung anordnete. Wenn andere Kantone oder Staaten Einvernahmen hierseitiger Einwohner wünschten, so musste das Gesuchsschreiben einem Landammann oder Statthalter mitgeteilt werden, welcher alsdann die Entscheidung traf, wo und durch wen das Verhör aufzunehmen sei. Ueber eine Verlängerung des Arrestes entschied in Verbindung mit dem Präsidenten des Verhöramtes ein Landammann oder Statthalter. Während des Ganges der Untersuchung waren die Akten dem Präsidenten des Verhöramtes und den Landammännern und Statthaltern zur Einsicht mitzuteilen.¹⁾

Diese Organisation des Verhöramtes blieb in der Folgezeit gleich. Nach wie vor beaufsichtigte ein Verhöramtspräsident das Verhöramt. Die verhöramtlichen Kriminalakten unterlagen einer Prüfung, vorgenommen durch einen Ausschuss aus der Standeskommission²⁾

Seit 1876 besteht das Verhöramt aus einem Verhörrichter und dessen Aktuar nebst zwei Substituten. An Stelle des früheren Präsidenten des Verhöramtes ist ein Justizvorstand getreten,³⁾ dem die Ueberweisung der Prozeduren an die Spezialuntersuchungen, die Kontrolle über die Hauptuntersuchungen, die Ueberwachung des Strafvollzuges und die Appellation in Straffällen an das Obergericht (gemäss Art. 65, 75 und 76 der Strafverordnung) obliegt. Dieses Verhöramt führt die Haupt- oder Spezialuntersuchung in denjenigen Prozeduren, welche ihm vom Justizvorstande oder vom Regierungsrate oder in dringenden Fällen auch von einem Mitgliede desselben übertragen werden.⁴⁾ Mit dem Amte des Verhörrichters ist

¹⁾ Reglement für das Verfahren in Kriminalsachen, 1839, 1845.

²⁾ Amtsblatt 1859, pag. 21 und Amtsblatt Jahrgänge 1859—77.

³⁾ Vom Regierungsrate aus dessen Mitte gewählt.

⁴⁾ Verfassung 1876, Art. 5 und 6.

seit 1877, d. h. seit der Zentralisation des Polizeiwesens das Amt eines Kantonspolizeidirektors verbunden.

Schlusswort.

Zu der heute in Angriff genommenen Verfassungsrevision hat die Frage betreffend die Festlegung der Grundsätze für die Regierungsform in hervorragendem Masse den Impuls gegeben. Anhänger der Zentralisation brachten dem Volke den Gedanken an das System einer ständigen Regierung mit festem Amtssitz nahe. Diese wichtige Frage wurde bereits der Landsgemeinde 1905 zum Entscheide vorgelegt. Sie sprach sich in ablehnendem Sinne aus. Damit dürfte die Verwirklichung des Systems einer ständigen Regierung wohl in weite Ferne gerückt sein.
